



Die englische Verfassung.

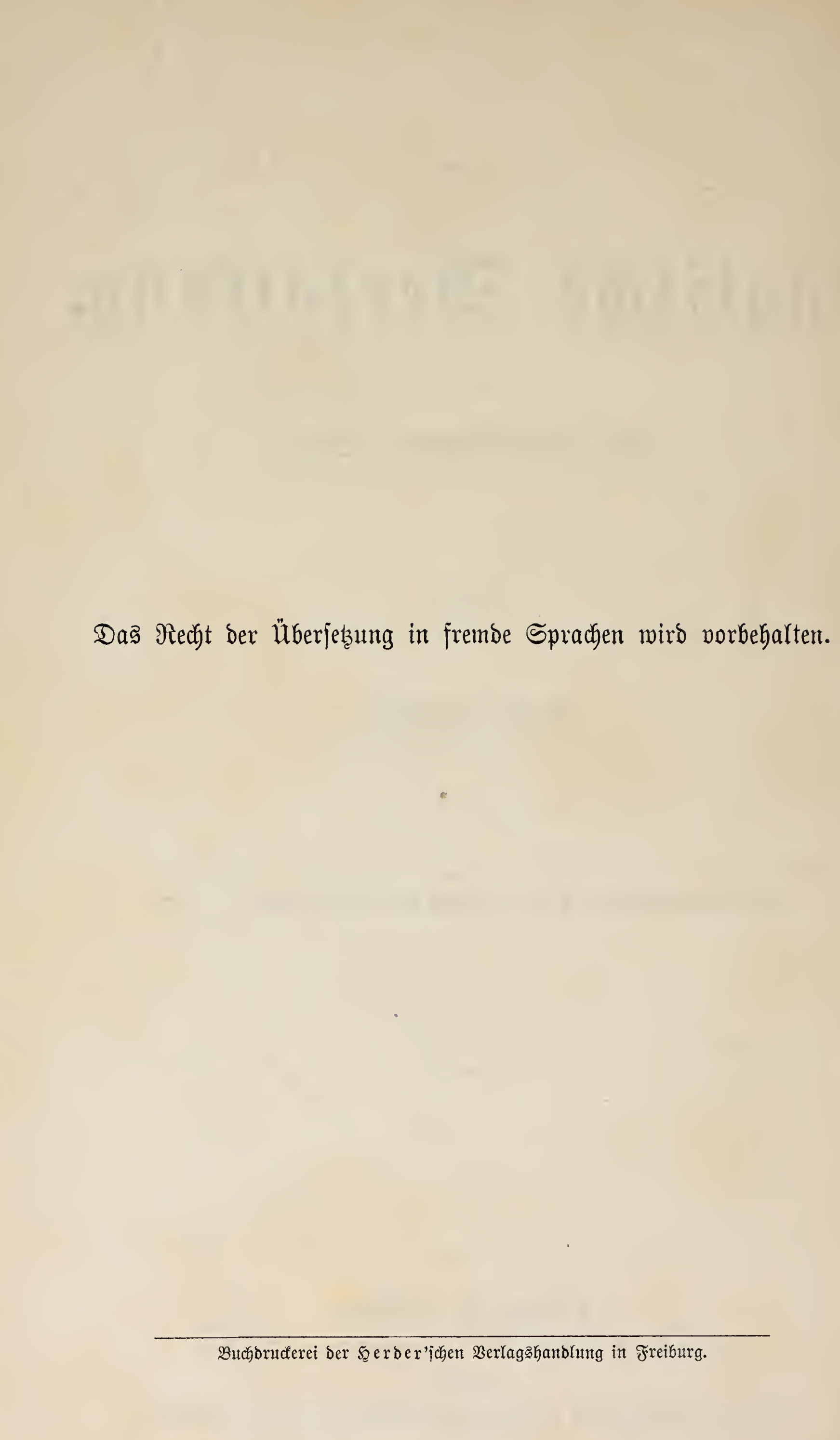
Eine rechtsgeschichtliche Skizze.

Von

Victor Cathrein,
Priester der Gesellschaft Jesu.

(Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach". — 15.)

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1881.
Zweigniederlassungen in Strassburg, München und St. Louis, Mo.



Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhalt.

Einleitung.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß alle sogen. „freien Verfassungen", die seit Ende des vorigen Jahrhunderts dem europäischen Festland und den neuen Welttheilen so zahlreich beschert wurden, Abbilder, minder oder mehr getreue Nachahmungen der englischen Verfassung sind. Ein Präsident oder Gouverneur mit zwei Kammern und einem verantwortlichen Ministerium bilden die Regierung in den britischen Colonien, den Vereinigten und zum Theil auch in den übrigen amerikanischen Staaten. Auf dem Continente und in Brasilien begünstigten die Umstände eine noch genauere Nachahmung. Erbliche Monarchen saßen schon auf dem Throne. Ein verantwortliches Ministerium und das Zweikammersystem wurde ihnen von dem revolutionären Liberalismus aufgenöthigt und damit waren die freien Constitutionen nach englischem Muster fertig. Ganz naturgemäß beruft man sich deßhalb mancherorts zur Begründung und Beleuchtung der modernen politischen Institutionen gern auf die Staatsverfassung des mächtigen Inselreiches, und namentlich in den Parlamenten liebt man es, auf Großbritannien als das Musterland des modernen Constitutionalismus hinzuweisen.

Angesichts dieser Thatsachen sind wir gewiß zu dem Urtheil berechtigt, daß das Studium der englischen Verfassung nicht bloß locales Interesse hat, sondern von der universellsten Bedeutung ist, ja geradezu uns den Schlüssel bietet zum richtigen Verständniß der übrigen modernen Constitutionen. Man würde aber sehr im Irrthum sein, wollte man hier unbedachtsam das Ex uno disce omnes anwenden. Im Gegen-

theil, wir werden in der folgenden übersichtlichen Darstellung der englischen Verfassung mehr denn einmal Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Baumeister der modernen Constitutionen nur an der Oberfläche der Staatsverfassung Englands stehen blieben und die Äußerlichkeiten derselben nachahmten, ohne tiefer in den belebenden Geist und die zu Grunde liegenden Principien derselben einzudringen.

Empfiehlt sich eine principielle Beurtheilung der englischen Verfassung auf geschichtlicher Grundlage, wie wir sie in Folgendem zu geben beabsichtigen, schon von Seiten der Wichtigkeit derselben, so ist der Gegenstand auch an und für sich in hohem Grade geeignet, das Interesse zu wecken und zu fesseln. Abgesehen von der göttlichen Einrichtung der katholischen Kirche, sind die Verfassungen in Europa und der neuen Welt im Vergleich mit der englischen erst von gestern. Wenigstens seit 600 Jahren ist die englische Constitution im Wesentlichen dieselbe geblieben. Wenn wir nun mit Bewunderung und Staunen die altehrwürdigen Denkmäler der Baukunst betrachten, die katholischer Opfersinn im Mittelalter errichtet und die den Stürmen von Jahrhunderten widerstanden haben, so muß noch viel mehr ein solcher lebendiger Bau, wie die englische Verfassung, deren Anfänge mit der Grundsteinlegung der großen gothischen Dome zusammenfallen und an der Generationen auf Generationen während vieler Jahrhunderte langsam aber stetig gearbeitet haben, unser Interesse in Anspruch nehmen, besonders da es uns an der Hand der Geschichte vergönnt ist, gewissermaßen der Grundsteinlegung desselben beizuwohnen und seiner allmählichen Entwicklung von Stufe zu Stufe zu folgen.

Für den Katholiken hat endlich das Studium der englischen Verfassung noch deßhalb ein besonderes Interesse, weil dieselbe im Wesentlichen eine katholische Verfassung ist, entstanden und vollkommen ausgebildet schon zu einer Zeit, wo England noch ganz unter dem Einflusse der katholischen Kirche stand, und in Folge davon vielfach von Einrichtungen durchflochten, die noch heute ihren katholischen Ursprung verrathen.

Um jedoch den Rahmen unserer Arbeit nicht zu weit auszudehnen, werden wir uns nicht mit der Gemeinde- und Grafschafts-Verfassung, son-

dern bloß mit der Centralregierung, dem Imperial Government, wie der Engländer sie nennt, befassen. Und zwar kommt es uns nicht sowohl darauf an, alle Einzelnheiten der Verfassung erschöpfend aufzuzählen, als vielmehr einen Überblick über dieselbe zu geben und vorzüglich jene Punkte hervorzuheben, die von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind und uns einen Einblick in das Wesen und den Geist derselben gewähren. Den größern Theil unserer Arbeit wird eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der englischen Verfassung bilden. Denn der Leser wird sich bald selbst überzeugen, daß ein rechtes Verständniß derselben nur auf historischer Grundlage möglich ist, und daß jeder, der beim Studium derselben von der Geschichte absieht, nothwendig an der Oberfläche bleiben muß.

Erster Theil.

Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung.

I. Die angelsächsische Zeit (449—1066).

„Unsere britische Constitution," sagt ein vielgenannter englischer Publicist unserer Zeit, Eduard Freeman, „wurde nie verfaßt in dem Sinne, in welchem die Constitutionen anderer Länder verfaßt worden sind. Es hat nie einen Augenblick gegeben, wo die Engländer ihr politisches System in der Gestalt einer förmlichen Verfassungsacte entwarfen, um irgend welche abstracte Theorie durchzuführen, oder ein früheres oder gegenwärtiges System irgend einer andern Nation nachzuahmen." [1] Hierin liegt das Geheimniß der Macht und Größe der englischen Verfassung. Sie ist nicht das Werk eines Tages oder selbst eines Jahrhunderts, sondern das allmähliche Resultat von Arbeiten und Kämpfen, die sich über einen Zeitraum von mehr denn tausend Jahren erstrecken. Die Uranfänge derselben sind, nach der übereinstimmenden Ansicht der englischen Schriftsteller, in den ersten Zeiten der angelsächsischen Herrschaft zu suchen. Ja in gewissem Sinne lassen sich dieselben aus den Gewohnheiten und Anschauungen herleiten, welche die Angeln, Sachsen und Jüten aus Deutschland in ihre neue Heimath mitbrachten. Doch darf man diese letzte Behauptung nicht in der Weise übertreiben, wie es z. B. Freeman in der schon angeführten Schrift thut. Nachdem er uns eine recht interessante, fast poetische Schilderung der Landesgemeinden der Kantone Uri und Appenzell gegeben, auf denen jährlich das souveräne Hirtenvolk sich versammelt, um sich selbst Gesetze zu geben und seine Vorsteher zu wählen, will er uns glauben machen, die englische Verfassung, wie wir sie seit der Landung von Hengist und Horsa in Britannien finden, trage denselben demokratischen Charakter und sei völlig auf denselben

[1] The growth of the English Constitution from the earliest times; by Edward A. Freeman. London, Macmillan and Co. 1872. p. 54.

Grundlagen aufgebaut. Die freien Gemeinden vereinigten sich nach ihm zu freien, demokratisch regierten Bezirken, diese hinwiederum zu ähnlichen Grafschaften. Die Grafschaften endlich wuchsen zu einem Königreiche mit allgemeiner demokratischer Nationalvertretung zusammen [1]. Allerdings scheinen die freien Gemeinden (marks oder townships) und ebenso die Vereinigungen mehrerer Gemeinden, die Bezirke (hundreds), stets einen ziemlich demokratischen Charakter gehabt oder wenigstens allen Freien einen nicht unbedeutenden Antheil an der Verwaltung gestattet zu haben [2]. Selbst in den Grafschaften war, obwohl schon in bedeutend geringerem Maße, den volksthümlichen Elementen neben der Aristokratie ein gewisser Einfluß eingeräumt. Es erklärt sich dieß schon aus dem Umstand, daß diese Unterabtheilungen im Staat als ziemlich selbständige Corporationen sich selbst verwalteten und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf öffentlichen Versammlungen besorgten. Allein von einer allgemeinen Nationalvertretung des ganzen Königreiches kann unter den Angelsachsen noch keine Rede sein. Zwar sehen wir seit früher Zeit schon die Gewalt des Königs eingeschränkt durch den sogen. Witenagemot (von Witan, die Weisen, und gemot, die Versammlung), eine Art Reichsversammlung; aber dieselbe war nicht eine Volksversammlung, sondern trägt ein aristokratisches oder vielmehr oligarchisches Gepräge [3]. Denn sie bestand nur aus den Bischöfen, Äbten und den mächtigen, unmittelbaren Kronvasallen.

Um die Zusammensetzung und Stellung des Witenagemot noch besser zu verstehen, müssen wir kurz auf die damaligen ständischen Verhältnisse eingehen. Die Bevölkerung zerfiel in freie und unfreie. Die Freien waren entweder Adelige (Eorls) oder Nichtadelige, Gemeinfreie (Ceorls). Die Adeligen scheinen auch unter dem allgemeinen Namen von Thanen (Thanes oder Thegns) begriffen worden zu sein. Denn zuweilen werden die Ceorls den Thanes gegenübergestellt, und die Be-

---

[1] A. a. O. S. 1 und bes. Anm. 48 zum ersten Kapitel.

[2] Vgl. Select Charters and other illustrations of English Constitutional History from the earliest times to the reign of Edward I.; by William Stubbs; 3. edition. Oxford, Clarendon Press. 1876. p. 10. Vgl. auch desselben: The Constitutional History of England in its origin and development, 3 vls., Oxford 1878. Stubbs ist der neueste und gründlichste Bearbeiter der ältern englischen Geschichte. Wir folgen ihm im Nachstehenden öfters, auch wo wir ihn nicht ausdrücklich citiren.

[3] Vgl. Stubbs a. a. O. S. 11, und Gneist, Das englische Verwaltungsrecht. Bd. I. Geschichte des englischen Verwaltungsrechts. Berlin 1867. S. 13.

dingungen angegeben, unter denen ein Ceorl ein Thane oder Gesith werden könne[1]. Zu den Thanen zählten alle Inhaber eines Grundbesitzes von wenigstens fünf Hufen (hides) Landes, die dem Könige Heeresfolge leisteten[2]. Ein Gemeinfreier wurde durch den Erwerb von fünf Hufen und Übernahme der Pflicht der Heeresfolge ein Thane mit allen Vorrechten dieses Standes, unter denen das vornehmste in dem viel höhern Wehrgeld eines Thanen bestand. Das Wehrgeld eines gewöhnlichen Freien belief sich auf 200 Schillinge, das eines Thanen betrug das Sechsfache, also 1200 Schillinge. Die Thane theilten sich wieder in zwei Klassen: die höhern Thane, die unmittelbaren Kronvasallen, welche nur den König als Herrn über sich anerkannten, somit reichsunmittelbar waren und deßhalb auch königliche Thane (King's Thegns) hießen, und die niedern Thane, Untervasallen, die von einem unmittelbaren Kronvasallen, einem Bischof oder Ealderman, abhingen. Wie wir sehen, gibt schon in dieser Zeit der Grundbesitz den eigentlichen Ausschlag über die gesellschaftliche Stellung eines Mannes und bildet der Großgrundbesitz die Grundlage des Adels. Daß sich mit dem Großgrundbesitz zugleich militärische Verpflichtungen verbinden und alle Ämter anfänglich militärische Würden sind, erklärt sich am einfachsten durch die ungleiche Vertheilung des Landes nach der Eroberung. Die Führer bekamen ohne Zweifel den Löwenantheil und behielten auch nach der Niederlassung in der neuen Heimath ihren militärischen Vorrang. Auch die germanische Sitte, nach der viele Freie in den persönlichen Dienst eines höherstehenden Führers traten und dafür Ländereien als Lehen, sei es erblich oder auf Lebenszeit, erhielten, mag zu dieser ständischen Einrichtung mitgewirkt haben.

Ein großer Theil der Bevölkerung, nach Lingard sogar zwei Drittel derselben, waren Unfreie oder Hörige; doch scheint ihr Loos, Dank dem Einfluß der Kirche, schon frühe sehr gemildert worden zu sein. Wahrscheinlich konnten sie, wenigstens viele von ihnen, Eigenthum erwerben und erlangten dadurch ein mächtiges Mittel, sich von ihren Herren gewisse Privilegien, ja selbst die Freiheit, zu erkaufen.

Als getrennter Stand erscheint schon früh neben den übrigen Stän=

[1] Lingard, History of England, 4. ed. Paris 1826. Bd. I. p. 429, Note.

[2] Die Größe der Hufe (hide) scheint zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen zu sein. Unter Heinrich II. (1154—1189) betrug sie 100 Acres (Stubbs a. a. O. S. 542).

den der Klerus. Die Kirche gelangte, bald nach der Ankunft des hl. Augustinus und seiner Gefährten, in Britannien zu hoher Blüthe und übte nicht nur den größten Einfluß auf Bildung und Veredelung der Sitten, sondern durchdrang auch alle socialen Verhältnisse. Die bürgerliche Eintheilung des Landes in Grafschaften, Bezirke und Gemeinden fiel häufig mit der kirchlichen Eintheilung in Diöcesen, Decanate und Pfarreien zusammen. Ja in späterer Zeit diente der Name Pfarrei (parish) auch als Bezeichnung für die Gemeinde. Der Bischof führte zugleich mit dem Ealderman den Vorsitz in den Versammlungen der Grafschaft (shiregemot oder shiremoot), der Pfarrer nahm an der Spitze seiner Pfarrangehörigen an den Districtsversammlungen (hundred-gemote) Antheil. Im Witenagemot sind die Bischöfe und Äbte zahlreich vertreten. Es ist jedoch wohl zu merken, daß letztere nicht allein wegen ihres kirchlichen Ranges im Rathe der Weisen saßen, sondern auch weil sie Großgrundbesitzer und als Lehensmänner des Königs der Pflicht des Heerbannes unterworfen waren. Die Kirchengesetze galten vielfach zugleich als Reichsgesetze. So nahm z. B. ein König von Wessex die Decrete einer von den Bischöfen von London und Winchester gehaltenen Synode in sein Gesetzbuch auf. Ebenso wurden die Sonntagsentheiligung und die Verletzung des Asylrechtes mit schweren Strafen belegt und die christlichen Eltern gezwungen, ihre Kinder zur Taufe zu bringen [1]. Die

[1] Vgl. Handbuch der Kirchengeschichte von Hergenröther Bd. I. S. 459 und 482. Aus dem angegebenen innigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche will Gneist (a. a. O. S. 16, 97 u. s. w.) herleiten, die englische Kirche in der angelsächsischen Zeit sei eine der königlichen Gerichtsbarkeit unterstehende Nationalkirche gewesen, etwa in dem Sinne, wie sie von den Anhängern des Cäsareopapismus angestrebt wird. Dieses Urtheil ist nur von blinder Voreingenommenheit eingegeben. Unzählige Zeugnisse beweisen, daß der Papst in England nicht bloß gewisse Ehrenrechte, sondern die höchste kirchliche Jurisdiction besaß, und zwar nicht erst seit Ende des 8. Jahrhunderts, sondern von Anfang an, seit der Bekehrung Englands zum Christenthum. Wenige Andeutungen mögen genügen. Daß schon im 9. Jahrhundert ein Schriftsteller des Continents die Engländer maxime familiares apostolicae sedis nennt, gesteht Gneist selbst. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts drang Papst Zacharias unter Androhung des Bannes auf Reform verschiedener Mißstände. Auf seinen Befehl wurden mehrere Synoden gehalten. Päpstliche Decrete theilten das Land in Kirchenprovinzen, errichteten Bisthümer und Erzbisthümer. In vielen kirchlichen Streitigkeiten sehen wir schon im 7. Jahrhundert die Parteien nach Rom appelliren, um zu ihrem Recht zu gelangen (Hergenröther a. a. O.; Lingard a. a. O. Bd. I. S. 102, 120, 124 ff.). Wie sehr die Autorität des heiligen Stuhles schon um die Mitte des 7. Jahrhunderts anerkannt war und wie unrichtig deßhalb ist, was uns Gneist von zwei verschiedenen

Kirche genoß ferner zahlreiche Vorrechte und Immunitäten, ihre Güter waren frei von jeder Last mit Ausnahme der des Heerbannes und der Pflicht der Beisteuer zu Brücken, Straßen und Festungswerken [1].

Kirchensystemen oder Kirchen, einer britisch-nationalen und einer römisch-katholischen, erzählt, geht auch beispielsweise aus folgender Stelle hervor, die wir der Kirchengeschichte des ehrwürdigen Beda († 735) entnehmen. Im Jahre 664 wurde im Kloster Strenaelshalch bei York in Gegenwart des Northumbrischen Königs Oswio eine Synode gehalten, um die Disciplinarstreitigkeit zwischen der sogen. schottischen und römischen Partei in Bezug auf die Osterfeier beizulegen. Von Seiten der schottischen Partei führte der Bischof Colman von Lindisfarne das Wort, auf Seiten der römischen der Priester Wilfried, später Erzbischof von York. Während Wilfried für seine Partei sich auf die Autorität des hl. Petrus und den Gebrauch der allgemeinen Kirche berief, stützte sich Colman auf das Ansehen des hl. Columba, des Apostels des Nordens. Nach längerem Hin- und Herreden richtete endlich Wilfried an Colman die Worte: „Wenn du und deine Anhänger die gehörten Beschlüsse (decreta) des apostolischen Stuhles, ja der allgemeinen Kirche . . . verachtest, so begehet ihr ohne Zweifel eine Sünde . . .; wenn auch euer hl. Columba . . . heilig und mächtig an Wunderzeichen war, konnte man ihn denn dem seligsten Apostelfürsten vorziehen, zu dem der Herr spricht: ‚Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen, und dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben?'" Als Winfried so gesprochen, rief der König: „In der That, Colman, ist dieses wirklich von dem Herrn zu Petrus gesagt worden?" Jener antwortete: „Gewiß, König." Da fuhr der König weiter: „Könnt ihr irgend ein Zeugniß vorbringen, daß Eurem Columba eine ähnliche so große Gewalt verliehen wurde?" „Nein", entgegnete Jener. Der König: „Kommet ihr denn von beiden Seiten ohne allen Widerspruch darin überein, daß diese Worte vorzüglich (principaliter) zu Petrus gesprochen und ihm vom Herrn die Schlüssel des Himmelreiches übertragen wurden?" Alle antworteten: „Ja, gewiß" (responderunt: etiam, utique). Da schloß Jener die Unterredung mit den Worten: „Auch ich sage euch, daß dieser der Thürhüter (ostiarius) ist, dem ich nicht widersprechen will; vielmehr wünsche ich, so gut ich es weiß und vermag, seinen Gesetzen (statutis) in Allem zu gehorchen, damit nicht, wenn ich einst an dem Thore des Himmels erscheine, Niemand mir dasselbe öffne und jener mein Widersacher sei, von dem bewiesen ist, daß er die Schlüssel besitzt." Dadurch wurde der Streit beendet und der römische Ritus eingeführt (Beda, Hist. eccl.; Migne, P. L. tom. 95. col. 162). Nun urtheile man selbst, mit welcher Objectivität Gneist seinen Lesern den wahren Thatbestand vorlegt, wenn er (l. c. S. 31) sagt: der Streit unter der Geistlichkeit über die Feier des Osterfestes und andere kirchliche Differenzen seien durch die Könige entschieden worden. Allerdings entschied sich der König zu Gunsten des römischen Ritus und bewog durch sein Ansehen die Gegner zur Nachgiebigkeit, aber er handelte so nicht auf Grund königlicher Suprematie, sondern weil er es für seine strenge Pflicht hielt, den Befehlen des apostolischen Stuhles in Allem zu gehorchen, wofern er nicht die ewige Seligkeit verlieren wollte.

[1] Lingard l. c. p. 379 und Hergenröther l. c.

Um nun auf die Zusammensetzung des Witenagemot zurückzukommen, so wissen wir, daß nur die Aristokratie, die Großen des Reiches, daran theilnahmen. Neben den Bischöfen und Äbten (auch Äbtissinnen) haben nur die Großthane im Rathe der Weisen Sitz und Stimme. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder scheint meist eine ziemlich geringe gewesen zu sein. Die Unterschriften zu den noch erhaltenen Beschlüssen des Witenagemot überschreiten selten die Zahl 30 und belaufen sich nie auf 60. Wenn wir zuweilen noch andere freie Männer beim Witenagemot erscheinen sehen, so waren sie bloße Zuschauer, die ihre Bitten vorlegen und ihren Beifall zu den gefaßten Beschlüssen zu erkennen geben durften. Ein entscheidendes Votum stand ihnen nicht zu, wenigstens läßt sich kein einziger Beweis dafür erbringen. In den königlichen Decreten aus der angelsächsischen Zeit wird immer nur des Rathes und der Einwilligung der principes, optimates oder dignitates Erwähnung gethan. Kommen noch andere Personen darin vor, so erscheinen sie doch nie als mitbeschließend [1].

Wir dürfen aber die genannten Großen des Reiches, die den hohen, königlichen Rath bilden, nicht als eine Art Abgeordnete oder Vertreter des Volkes ansehen, die ihre Bevollmächtigung vom Volke herleiten, und, wie Freeman meint, im Namen der Nation sprechen [2] oder vom Volke gewählt sind. Sie nehmen vielmehr in ihrem eigenen Rechte, auf Grund ihres Besitzes oder ihres Amtes, an den Verhandlungen mit entscheidender Stimme Antheil. An eine nationale Repräsentation im modernen Sinne ist im Entferntesten nicht zu denken. Nach den obigen Auseinandersetzungen über die damaligen Standesverhältnisse ist dieß von selbst einleuchtend. Nicht nur waren ein großer Theil des Volkes Leibeigene, sondern auch fast die gesammte übrige freie Bevölkerung stand in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu den Witan. Höchstens ließe sich behaupten, daß die bei den Versammlungen anwesenden Witan alle Mitglieder ihres Standes, d. h. alle unmittelbaren

---

[1] Dieser Unterschied tritt z. B. klar in folgendem Decrete hervor: „Praesentibus archiepiscopis et episcopis Angliae universis, necnon Beorredo rege Merciae, et Edmundo Estanglorum rege, abbatum, abbatissarum, ducum, comitum procerumque totius terrae aliorumque fidelium infinita multitudine, qui omnes regium chirographum laudaverunt, *dignitates* vero sua nomina subscripserunt. Lingard l. c. p. 400. Bei den meisten Decreten lautet die Formel: Ego N., rex cum consilio et consensu optimatum oder principum meorum. Vgl. Willelm. Malmesbur. Migne tom. 179. col. 1071 u. 1109.

[2] The growth of the Engl. Constitution, p. 52.

Kronvasallen, vertraten, insofern auch die Abwesenden durch die gefaßten Beschlüsse gebunden waren.

Die Rechte des Witenagemot scheinen sehr weitgehend gewesen zu sein. Die Witan wählten den König[1], jedoch innerhalb derselben Familie und meistens nach der directen Erbfolge, so daß schon damals die Monarchie fast erblich wurde. Ohne ihre Einwilligung konnten keine Gesetze erlassen oder Steuern erhoben werden. Ein Theil der Witan, wenn nicht der Witenagemot selbst, bildete zugleich mit dem Könige den obersten Gerichtshof des Landes. Oft nehmen sie Theil an der Ernennung der höhern Kronbeamten u. s. w. Manche dieser Gewalten bestanden zwar unter mächtigen Königen bloß dem Namen nach; jedoch wagte nie ein König ohne Einwilligung der Witan Gesetze zu erlassen und Steuern zu erheben[2]. Fragen wir nach der Ursache, die den Witan eine so mächtige und einflußreiche Stellung verschaffte, so ist dieselbe in den damaligen ständischen Verhältnissen zu suchen und nicht in allgemeinen, abstracten Theorien. Sie war eine nothwendige Folge des Grundbesitzes, der sich zum großen Theil, sei es nun als Eigenthum oder als königliches Lehen, in den Händen der Witan befand. An ein schlagfertiges, stehendes Heer, das dem königlichen Willen Ansehen verschafft, ist in damaliger Zeit natürlich nicht zu denken; ebenso wenig stand dem König eine wohlorganisirte, über das ganze Land verbreitete Staatspolizei zur Verfügung. Wollte der Monarch irgend eine Maßregel allgemein durchführen, so mußte er sich vorher der Einwilligung und Mitwirkung der Großgrundbesitzer vergewissern, von denen ein großer Theil der Bevölkerung als Untervasallen abhing. Diese Stellung der Großgrundbesitzer erklärt auch die Thatsache, warum dieselben zugleich die geborenen Organe der Civil- und Militärverwaltung sind.

Es bleiben uns noch einige Worte über die Stellung des Königs in der angelsächsischen Zeit zu sagen. Der König bildete gewissermaßen den Schlußstein in der ganzen bürgerlichen Hierarchie. Obwohl er aber nicht nach altrömischen Begriffen als die Quelle jedes

[1] Electione optimatum subrogatus lesen wir von Eadred (Migne, tom. 95. col. 377). Von Ethelstan heißt es: magno consensu optimatum electus (Willelm. Malmesb. Migne, tom. 179. col. 1094). Ähnlich an manchen andern Stellen. Auf einem Concil im Jahre 787 wird vorgeschrieben, die Könige sollen auf rechtmäßige Weise von den Priestern (Bischöfen) und den Ältesten aus dem Volke (seniores populi) gewählt werden. Stubbs, Select Charters, p. 62.

[2] Vgl. die schon angeführte Documentensammlung von Stubbs p. 11.

Rechtes angesehen wurde, so war er doch, nachdem er rechtmäßig in den Besitz der königlichen Gewalt gelangt war, eigentlicher Souverän. Die Gesetze wurden vom Könige erlassen, jedoch mit Einwilligung der Großen als nothwendiger Vorbedingung; er war der oberste Richter des Landes, mußte sich aber an die herkömmlichen Formen und Gesetze halten; er war der oberste Wächter des Friedens, der geborene Anführer im Krieg, aber zu einem allgemeinen Volkskriege mußte er die Bewilligung der Witan einholen. Daß die Aufgabe des Königthums in dieser Periode fast nur negativer Natur ist und beinahe bloß den allgemeinen Rechtsschutz und das friedliche Zusammenleben zum Zwecke hat, weniger aber die positive Beförderung des geistigen und materiellen Wohlstandes, hat in der noch geringen Entwickelung der damaligen Gesellschaft seinen Grund. Damit soll jedoch nicht geläugnet werden, daß auch Manches zur positiven Beförderung des Gemeinwohles durch Erbauung und Dotirung von Klöstern und Schulen u. dgl. geschehen sei, aber dasselbe war zum großen Theil das Werk der Kirche.

Das *Verhältniß des Königs zu seinen Unterthanen* in der Zeit, von der wir reden, muß als ein *persönliches* aufgefaßt werden, sich stützend nicht auf Anrechte der Krone an *Grund und Boden*, sondern auf *persönliche* Verpflichtung. Dem entsprechend heißen auch die Könige fast ausschließlich: rex Merciorum, Anglorum u. s. w. und nicht rex Merciae oder Angliae. In Übereinstimmung mit der allmählichen Entstehung der königlichen Würde aus der Würde eines freigewählten Heerführers oder Herzogs tritt uns das Verhältniß zwischen König und Unterthan als eine Art Vertrag entgegen. Der König wird zum obersten Führer und Richter erwählt und verspricht dafür, die ihm anvertraute Gewalt nach Recht und Gerechtigkeit zum Besten seiner Unterthanen zu gebrauchen. Die förmliche und feierliche Abschließung dieses Vertrages fand bei der Krönungsfeier statt. Die Unterthanen gelobten dem König Treue und Gehorsam; dieser antwortet mit dem Krönungseid, in dem er verspricht, für die Erhaltung der Kirche, des Friedens und der Gerechtigkeit zu sorgen. So lange die Bedingungen von Seiten des Königs gehalten wurden, waren ihm die Unterthanen innerhalb der Schranken der Gesetze Gehorsam schuldig und konnten den Vertrag nicht einseitig lösen. Es wäre aber ein Irrthum, zu glauben, der Umstand, daß er gewählt wurde und einen stillschweigenden Vertrag mit seinen Unterthanen einging, habe den König zu einem Volkskönig in modernem Sinne gemacht oder ihn gehindert, in den

Augen seines Volkes noch König von Gottes Gnaden zu sein. Die königliche Gewalt wurde nicht als ein Ausfluß der Volkssouveränetät, sondern als von Gott verliehen angesehen: freilich nicht in dem Sinne, als ob die Könige unmittelbar von Gott bezeichnet würden und ihre Gewalt erhielten; wohl aber in dem Sinne, daß, wenn Jemand durch Wahl oder andere rechtmäßige Titel König geworden, Gott schon durch die Stimme der Natur und noch mehr durch die der Offenbarung Gehorsam gegen denselben verlange. Versinnbildet, erhöht und geweiht wurde diese Stellung des Königs, als des Trägers einer göttlichen Gewalt, durch die erhebende Krönungsfeierlichkeit, die ihn als den Gesalbten des Herrn mit einem höhern und übernatürlichen Glanze umgab.

Vermöge seiner politischen Stellung war der König der geborene Schutzherr der Kirche. Ihre Rechte und Freiheiten zu wahren, sie in der Erfüllung ihrer göttlichen Sendung zu beschirmen und zu unterstützen und ihr, wo sie es verlangte und bedurfte, das „weltliche Schwert" zu leihen, war eine seiner wichtigsten Aufgaben, der sich die Mehrzahl der angelsächsischen Könige seit der Bekehrung Englands mit freudiger Hingabe widmeten. Allerdings verzeichnet die Geschichte jener Zeiten auch manchen Act der Ungerechtigkeit und Vergewaltigung gegen die Kirche, aber im Großen und Ganzen zeichneten sich die angelsächsischen Herrscher durch ihre treue Ergebenheit und Anhänglichkeit an die Kirche aus und haben dadurch sehr wesentlich dazu beigetragen, daß England früh in reichlichem Maße aller zeitlichen und geistigen Segnungen des Christenthums theilhaftig und eine Pflanzschule christlichen Lebens und christlicher Bildung wurde. Zum Lohne für ihre Dienste erhielten die Könige von der Kirche weitgehende Rechte und Privilegien, wie denn überhaupt die Kirche wohlwollenden katholischen Monarchen stets freigebig Vollmachten und Rechte ertheilte, eine Freigebigkeit, die ihr mehr denn einmal theuer zu stehen gekommen ist. Aus diesem von der Kirche erlangten Rechte läßt sich natürlich nichts zu Gunsten königlicher Suprematsrechte über die Kirche herleiten. Wenn es ferner in einigen Charten Eduards des Bekenners heißen soll, der König habe das Bisthum mit allen dazu gehörigen Rechten „verliehen", so ist damit nicht gesagt, wie Gneist (l. c. p. 42) anzunehmen scheint, der König habe vermöge eines an der Krone haftenden Rechtes die bischöflichen Rechte und Gewalten verliehen, sondern bloß die damals übliche Investitur oder Belehnung bezeichnet. Die mit dem Bisthum verbundenen zeitlichen Güter waren vielfach königliches Lehen, das der König durch ein Patent an den schon

vom Kapitel erwählten Bischof übertrug. Durch Übernahme desselben wurde der Bischof königlicher Vasall [1].

Nach den obigen Auseinandersetzungen können wir die Staatsverfassung unter den Angelsachsen als eine gemäßigte Monarchie mit stark aristokratischem oder vielmehr oligarchischem Charakter bezeichnen. Den volksthümlichen Elementen ist in dieser Periode noch kein Einfluß auf die Centralverwaltung gestattet; eine Bethätigung derselben findet nur in den Gemeinden und Bezirken und in minderem Grade in der Grafschaft statt.

II. Die Normannenherrschaft bis zur Magna Charta (1066—1215).

Unter den Normannen bleiben die Hauptumrisse der englischen Verfassung dieselben. Nicht nur behalten die Gemeinden und Grafschaften ihre frühere Gestalt und Verwaltung, sondern nach wie vor ist der Souverän durch einen aristokratischen Witenagemot eingeschränkt, welcher aber fortan unter dem veränderten Namen commune consilium regni, allgemeiner Reichsrath, auftritt, anstatt aus angelsächsischen Prälaten und Großthanen aus normannischen Bischöfen und Baronen besteht, und nicht mehr angelsächsisch, sondern französisch spricht. Es gewährt einen eigenthümlichen Anblick, plötzlich ein ganzes Volk unter einem fremden König, einer fremden Aristokratie, fremden Bischöfen und Äbten zu erblicken. Daß bei einer so bedeutenden Veränderung in der Bevölkerung manche wichtige Umgestaltungen in der Verfassung eintreten mußten, war durch die Beibehaltung gewisser äußerer Formen nicht zu verhindern. Die tiefste und weitgreifendste Änderung erleidet die Besitzlage unter den neuen Herrschern. Zwar bleibt wie bisher der Grundbesitz der entscheidende Maßstab für die sociale Stellung, allein derselbe wird jetzt völlig unter die Herrschaft eines strammen Lehenssystems gebracht. Von

---

[1] Als Quelle seines wörtlichen Citates gibt Gneist a. a. O. an: Palgrave (The English Commonwealth) I. 173. 174. Aber dieser spricht an der genannten Stelle nur ganz allgemein davon, daß Eduard die Promotion von Prälaten durch Promulgirung einer Charte bekannt gemacht, die besagte, er habe das Bisthum mit allem Dazugehörigen vergeben (granted); er führt kein einziges Decret wörtlich an. In einer Note verweist er auf: Hickes, Gram. Anglo-Saxon. p. 160. 161. Bei diesem Autor aber haben wir an der citirten Stelle weiter nichts gefunden, als ein Verzeichniß angelsächsischer Homilien vom Abt Aelfric, von einer Charte Eduards keine Spur. — Wenn sich übrigens auch solche Charten aufweisen ließen, so ist doch, wie schon bemerkt, der Ausdruck granted von der Belehnung zu verstehen.

jetzt an ist der König der eigentliche, ja einzige Grundeigenthümer des Landes. Um seine Ansprüche auf England zu begründen, beruft sich der Herzog der Normandie auf sein Erbrecht, nicht auf seinen Sieg bei Hastings. Dadurch wird es ihm möglich, das eroberte Land nicht als Kriegsbeute, die er mit seinen Streitern theilen muß, sondern als sein persönliches Eigenthum, das er nach Willkür und unter beliebigen Bedingungen an Andere vergeben kann, zu behandeln. Da er ferner wohl einsah, daß das eroberte Land sich nur mit den Waffen in der Hand gegen die Aufstände der Unterdrückten behaupten lasse, so konnte er nicht lange im Zweifel sein, unter welcher Bedingung er sein Eigenthum verleihen solle. Strenge Militärpflicht heißt diese Bedingung. Die persönliche Pflicht des Heerbannes unter den Angelsachsen wird in der normännischen Zeit, wenn wir so reden dürfen, in eine Art Servitut des Bodens umgewandelt. Die Militärpflicht haftet an Grund und Boden. Der Grundbesitz ist die von dem Könige erblich gewährte Besoldung für den ihm zu leistenden erblichen Militärdienst. Von diesem Gesichtspunkte aus ordnet sich das ganze Verhältniß des Lehensmannes zu seinem Herrn[1]. Er hat kein freies Testirrecht über sein Lehen, dasselbe geht ungetheilt an den Erstgebornen über, der mit ihm zugleich die Dienstpflicht seines Vaters erbt. Stirbt die Familie aus und sind keine nothwendigen Erben vorhanden, so fällt das Lehen an den Herrn als Eigenthümer zurück. Ist der Erbe beim Tode des Erblassers noch ein Mündel, so nimmt der Herr bis zu dessen Großjährigkeit das Lehen in seinen eigenen Besitz und bezieht die Einkünfte daraus, weil der Erbe noch nicht im Stande ist, die Bedingung des Militärdienstes, an die die Belehnung geknüpft ist, zu erfüllen. Fällt die Erbschaft an eine Tochter, so darf die Verheirathung nur mit Bewilligung des Lehensherrn und unter den von ihm gesetzten Bedingungen stattfinden, eine Maßregel, die das Anrecht des Herrn auf militärische Dienstleistungen sichern sollte, aber in der That äußerst hart war und nicht selten zu dem Mißbrauche führte, daß Erbinnen nahezu an den Meistbietenden versteigert wurden[2].

Wie der König das ganze Land an seine unmittelbaren Vasallen als Lehen vertheilte, so belehnten diese hinwiederum mit einem Theil ihres Lehens die Untervasallen. Die Zahl der Letztern war viel größer als

[1] Vgl. Gneist a. a. O. S. 111 ff.

[2] Lingard l. c. II. p. 63.

die der Erstern. Nach dem Domesday-book, einer auf Befehl Wilhelms des Eroberers angefertigten statistischen Zusammenstellung der damaligen Grundbesitzverhältnisse, betrug die Zahl der unmittelbaren Kronvasallen höchstens 1400, die der Untervasallen 7871, während die große Mehrzahl der übrigen Bevölkerung Gutsbauern, grundhörige Taglöhner und eigentliche Sklaven waren.

Die Pflicht des Heerbannes war in der Weise auf den Grundbesitz vertheilt, daß auf je ein bestimmtes Gebiet von bestimmter Ertragsfähigkeit ein vollständig bewaffneter Reiter in's Feld zu stellen und 40 Tage lang zu unterhalten war. Ein solches Gebiet, dessen Größe sich aber nicht genau bestimmen läßt, wurde knight's fee oder Ritterlehen genannt. Zur Zeit der normännischen Eroberung wurden 60 215 solcher Ritterlehen gezählt, von denen nicht ganz die Hälfte auf Bischöfe und kirchliche Genossenschaften kamen. Diese militärische Organisation des Grundbesitzes setzte den König in Stand, in kurzer Zeit eine Armee von 60 000 Reitern auszuheben.

Obwohl aber Wilhelm der Eroberer das Feudalsystem in so consequenter und drückender Weise durchzuführen bestrebt war, so suchte er doch zugleich gewisse Einschränkungen der königlichen Gewalt, die sich aus demselben ergeben, zu beseitigen. Nach streng feudalen Begriffen ist der König directer Herr nur über die unmittelbaren Kronvasallen und die unabhängige, freie Bevölkerung. Der ganze übrige Theil des Volkes ist nicht reichsunmittelbar, sondern untersteht der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Kronvasallen. Es ist somit dem König nicht möglich, durch seine Maßregeln die Hintersassen und die übrigen abhängigen Leute unmittelbar zu erreichen. Auf doppelte Weise nun suchte der auf Erweiterung der königlichen Macht bedachte Eroberer dieses ihm entgegenstehende Hinderniß zu beseitigen. Zunächst bemühte er sich, die Macht des Adels nach Möglichkeit zu beschränken. Die angelsächsischen Thane waren während des Eroberungskrieges und der darauffolgenden Empörungen fast ganz vertilgt worden. Ihre Güter wurden königliches Eigenthum. Wilhelm belehnte damit seine normännischen Barone, suchte jedoch zu große Anhäufung von Grundbesitz an demselben Orte zu verhindern, indem er einem und demselben kleinere Besitzungen an verschiedenen, oft weit auseinandergelegenen Orten zutheilte. Eine noch wichtigere Erweiterung der königlichen Macht und Schwächung des Adels war in der von Wilhelm I. eingeführten Änderung der Eidesformel enthalten. Bisher leisteten die Untervasallen nur ihrem unmittelbaren Herrn

den Eid der Treue; Wihelm setzte es durch, daß alle Untervasallen auch dem Könige unmittelbar Treue geloben mußten und dadurch, wie die sächsische Chronik sich ausdrückt, auch seine Mannen wurden (ejus homines facti sunt). Es wurden nämlich die Untervasallen verpflichtet, dem Eide vor dem unmittelbaren Herrn die Clausel beizufügen: salva fide debita Domino regi et haeredibus ejus. Dadurch wurde den unmittelbaren Kronvasallen die Empörung gegen ihren König bedeutend erschwert und alle einflußreichen Persönlichkeiten des Reiches unter die unmittelbare Jurisdiction des Königs gebracht[1].

Das Streben nach einer größern Centralisation zur Vermehrung der königlichen Gewalt führt unter den Normannen, namentlich seit Heinrich I., zur Bildung eines Beamtenstandes, der sich immer mehr von den übrigen Volksklassen ausscheidet und von den Königen begünstigt wird, weil er natürlicher Weise denselben ergeben war und als Hofpartei ein Gegengewicht gegen die Macht der Kronvasallen bildete[2]. Ein anderer Grund zur Vermehrung des Beamtenpersonals und zu einer bessern und einheitlichern Organisation desselben waren die in Folge des neuen Lehenssystems erhöhten und vielartigen königlichen Einkünfte. Unter den Angelsachsen wurden die Kosten der königlichen Regierung und Haushaltung fast nur aus den Privatdomänen des Königs und aus bestimmten Zöllen bestritten; ein eigentliches Besteuerungsrecht gab es nicht. Unter der Normannenherrschaft treten nun zu den frühern Einkünften noch zahlreiche andere, die sich aus dem Lehenssystem ergaben oder wenigstens im Interesse der Monarchen von dienstbeflissenen Juristen daraus hergeleitet wurden: wie z. B. die schon oben angedeuteten Heirathsgelder; ferner die Antrittsgelder, die jeder Vasall bei Übernahme seines Erbes zu entrichten hatte u. dgl. Hierzu kamen die Gelder, welche streitende Parteien bezahlen mußten, um ihre Processe unmittelbar vor den königlichen Gerichtshof bringen zu können; sodann die Strafgelder wegen begangener Verbrechen, die in vielen Fällen nicht einmal genau vom Gesetze bestimmt waren, sondern von den Richtern willkürlich auferlegt wurden und dem Fiscus anheimfielen. Ein zeitgenössischer Schriftsteller gibt das tägliche Einkommen Wilhelms I. ohne die Strafgelder und Geschenke auf 1061 Pfund Silber an, eine nach dem damaligen Geldwerth wahrhaft ungeheure Summe[3].

---

[1] Gneist a. a. O. Bd. I. S. 116.

[2] Stubbs a. a. O. p. 13. [3] Lingard l. c. II. p. 70.

Zur guten Verwaltung (Einziehung und Vertheilung) dieser großen Einkünfte ist eine Vermehrung und bessere Organisation des Beamtenpersonals nothwendig. Dem Bedürfniß entsprechend entsteht zunächst das Schatzamt (exchequer), welches das älteste noch heute bestehende Reichsamt ist und für lange Zeit die Grundlage und den Mittelpunkt der gesammten Verwaltung bildet. Ausführlich werden Wesen, Befugnisse und Geschäftsgang des Schatzamtes mitgetheilt in dem Dialogus de scaccario (exchequer), welcher unter Heinrich II. von Richard, Bischof von London, verfaßt wurde und eine reiche Fülle von Aufschlüssen über die damaligen politischen und rechtlichen Verhältnisse gibt. An der Spitze des ganzen Beamtenthums steht der Oberrichter (capitalis judiciarius = chief justice), der den König in seiner Abwesenheit in Allem vertritt und zugleich der oberste Richter des Landes ist. Ebenfalls aus der normännischen Zeit datiren noch die Ämter des Oberkämmerers (chamberlain), des Hofmeisters (steward), des Marschalls, des Kanzlers und des Schatzmeisters (treasurer). Diese Ämter wurden nicht nothwendig aus den unmittelbaren Kronvasallen besetzt, sondern oft aus Untervasallen oder andern unabhängigen Männern. Sie bildeten zusammen den königlichen Gerichtshof (curia regis), der die oberste Gerichtsbarkeit im Lande ausübte. Die geringe Vertrautheit der normännischen Großen mit den angelsächsischen Gesetzen, den sogen. leges Eduardi regis, welche der Eroberer bestehen ließ und zum Theil wieder einführte, machte es unmöglich, die Barone in ihrer Gesammtheit oder auch nur eine größere Zahl derselben als Gerichtshof zu verwenden; noch unmöglicher wurde dieß in Folge der Vermehrung und Ausbildung der Gesetze seit Heinrich I. Es wurden deßhalb vom Könige eigene Richter angestellt, auf welche die Gerichtsbarkeit des frühern Witenagemot zum Theil übergeht. Diese Trennung des Gerichtswesens von dem großen Reichsrath war den Königen eine willkommene Stärkung ihrer Macht. Denn dieses Reichsgericht war nicht ein Baronengericht auf feudaler Grundlage; der König konnte dasselbe frei besetzen, so daß es manchmal Mitglieder zählte (wie z. B. Advokaten), die den Baronen nicht ebenbürtig waren und doch die höchste Gerichtsbarkeit über dieselben ausübten. Außerdem waren diese Beamten nach dem Belieben des Königs absetzbar und somit gewöhnlich gefügige Werkzeuge in seiner Hand.

Trotz dieser Schwächung behielt aber die Versammlung aller unmit-

[1] Abgedruckt bei Stubbs, Select Charters, p. 168.

telbaren Kronvasallen noch immer eine große Wichtigkeit. Wenn auch manchem derselben das dreimalige jährliche Erscheinen auf der Reichsversammlung zum Zwecke der Huldigung lästig fiel, so waren doch noch große Privilegien an dasselbe geknüpft. Nach wie vor wählen die versammelten Barone den König oder werden wenigstens um ihre Einwilligung zu der Thronbesteigung befragt; ohne ihren Rath und ihre Beistimmung werden keine Gesetze erlassen und keine außergewöhnlichen Steuern erhoben. Es mag sich hierbei allerdings zuweilen um eine bloße Formalität gehandelt haben, aber schon dieses äußere Festhalten an der alten Form ist ein bedeutsames Zeichen für die damaligen Anschauungen und blieb ein beständiger Protest gegen die Willkürherrschaft der normännischen Regenten.

Um ihre politische Macht zu stärken, suchten die Könige seit Wilhelm I. auch die Kirche unter das Joch ihrer Gewaltherrschaft zu bringen. Zwar trennte der Eroberer die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit durch Errichtung eigener kirchlicher Gerichtshöfe zur bessern Handhabung der kirchlichen Gesetzgebung und erwarb sich auch sonst manches Verdienst um die kirchliche Reform. Aber zugleich prätendirte er, daß die päpstlichen Schreiben vor ihrer Veröffentlichung der königlichen Inspection unterbreitet und auf den Provincialconcilien ohne seine Genehmigung keine Beschlüsse gefaßt würden. Ebenso bestand er trotz allen Widerspruches kirchlicherseits auf der Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab. Noch weiter in der Vergewaltigung der Kirche ging Heinrich II., der durch die sogen. Constitutionen von Clarendon die Kirche völlig seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen trachtete. Überhaupt scheinen die normännischen Herrscher und noch mehr die aus dem Hause Anjou es sich zur Aufgabe gestellt zu haben, die Rolle der englischen Hohenstaufen zu spielen. Doch die thörichten Versuche mißlangen. Zwar mußte der Vorkämpfer der Kirche, der hl. Thomas, den Streichen der Mörder unterliegen; aber aus dem Blute des Märtyrers erwuchs die kirchliche Freiheit herrlicher als je zuvor, und die kirchliche Freiheit sollte die Vorbotin und die Vorkämpferin auch für die politische Freiheit Englands werden. Wäre es Heinrich II. gelungen, die Kirche unter das Joch der königlichen Gewalt zu beugen, so wäre es wahrscheinlich auch um die politische Freiheit Englands geschehen gewesen; denn unter den folgenden Kämpfen gegen den Absolutismus stehen die Bischöfe in erster Reihe. „Während eines vollen Jahrhunderts bildet die Kirche die einzige wirkliche Schranke der königlichen Gewalt,“ sagt der Protestant Stubbs.

Derselbe gesteht außerdem, daß sie eine Reihe von Politikern schuf, die dem Volke entsprangen, aufrichtig für die Erhaltung der Gesetze und des Friedens besorgt waren und durch ihre Kämpfe, mochten dieselben nun das allgemeine Wohl oder die Privilegien des Klerus zum Gegenstande haben, die Erinnerung und das Bewußtsein der Freiheit im Volke lebendig erhielten[1]. Ähnlich drückt sich ein anderer ebenfalls protestantischer Schriftsteller aus, indem er sagt: „Wie Anselm Wilhelm dem Rothen widerstanden, wie Theobald England von der Willkür Stephans errettet hatte, so schickte sich Langton an, der Tyrannei Johanns zu widerstehen und sein Vaterland von der Tyrannei desselben zu befreien.“ [2]

Neben der Begründung der kirchlichen Freiheit dürfen wir noch ein anderes Ereigniß aus dieser Epoche nicht mit Stillschweigen übergehen, das in der Folge von großer Bedeutung für die Entwickelung der politischen Freiheit Englands wurde, ja gewissermaßen als das erste Aufleuchten derselben angesehen werden kann. Wir meinen den sogen. Freiheitsbrief (Charter of liberties) Heinrich' I. Um das Volk für sich zu gewinnen und dadurch seine zweifelhaften Ansprüche auf den englischen Thron zu ersetzen, ließ Heinrich am Tage seiner Krönung, gewissermaßen als Erweiterung seines Krönungseides, eine Urkunde veröffentlichen, in der er den Ständen des Reiches verschiedene Freiheiten zusicherte und mehrere Mißbräuche abzuschaffen verhieß. Der Kirche erstattete er alle ihre alten Freiheiten und Immunitäten zurück; dem Volke versprach er, die Gesetze Eduards mit den von seinem Vater angebrachten Verbesserungen wiederherstellen zu wollen. Im Besondern verhieß er, keine außergewöhnlichen Gelder bei Übernahme der Lehen für Verheirathungen, für Loskauf der rückfälligen Lehen u. dgl. zu fordern. Ferner sagt er den Vasallen freies Testirrecht in Bezug auf ihre Gelder zu und will fortan die Verheirathung ihrer Töchter oder sonstigen weiblichen Verwandten nicht mehr auf ungerechte Weise verhindern [3].

Heinrich selbst kümmerte sich zwar in der Folge herzlich wenig um die hier feierlich gemachten Zugeständnisse, aber wichtig blieben sie doch für die Entwickelung der Freiheit Englands. Denn sie bilden den Ausgangspunkt für die großen politischen Kämpfe, die uns in der folgenden Epoche beschäftigen werden.

---

[1] Select Charters, p. 95.
[2] Short History of the Engl. people; by J. R. Green, London 1875, p. 122.
[3] Den Wortlaut der Charte s. bei Stubbs l. c. p. 100.

III. Die Magna Charta (1215).

In gewissem Sinne läßt sich behaupten, daß die gewaltthätigen und vielfach sittlich verkommenen normännischen und Plantagenet'schen Herrscher ein wahrer Segen für England geworden sind, indem sie jenen hartnäckigen Widerstand hervorriefen, der endlich einen vollständigen Sieg der Bedrückten herbeiführen sollte. Von keinem gilt dieß mehr, als von Johann ohne Land, dessen Regierung man als eine wahrhaft schmähliche bezeichnen muß. Übereinstimmend wird Johann als charakter- und sittenlos, raubgierig, herrschsüchtig und grausam geschildert. Die Erbitterung über seine Mißregierung war allgemein und zum ersten Mal sehen wir gemeinsam alle Stände Front machen gegen den unwürdigen Monarchen. Seit dem Verlust der Normandie verschwindet der Nationalhaß zwischen Normannen und Angelsachsen, beide vereinigen sich zu gemeinschaftlichem Widerstand gegen Johann. An der Spitze der Kämpfenden für die Freiheit stehen die Vertreter des Klerus, da die Kirche am meisten von den Bedrückungen des despotischen Königs zu leiden hatte. Die offene Empörung gegen die rechtmäßige kirchliche Autorität führte im Jahre 1213 auf Bitten der englischen Bischöfe zu seiner Absetzung durch Innocenz III. Am 13. Mai desselben Jahres unterwarf er sich nothgedrungen und versprach dem päpstlichen Legaten, nicht nur der Kirche ihre Freiheiten und Güter wiederzuerstatten, sondern auch die gegen die übrigen Stände begangenen Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen. Um sich die Hilfe des Papstes gegen den König von Frankreich zu sichern, übertrug er zwei Tage später (15. Mai) aus freiem Willen und auf den allgemeinen Rath der Barone (communi consilio baronum nostrorum) das Königreich England und Irland dem Papst Innocenz und seinen Nachfolgern [1]. Natürlich erhielt Johann sein Königreich als päpstliches Lehen gegen die jährliche Entrichtung von 1000 Mark wieder. Von dieser Zeit an nahm sich der Papst der Rechte des Königs an, ohne jedoch den Baronen ihre berechtigten Forderungen verweigern zu wollen. Aus den obigen Angaben geht hervor, daß die zwei Jahre später erfolgte Empörung der Barone gegen den König ihren Grund nicht, wie viele protestantische Schriftsteller, unter ihnen selbst der sonst billig denkende W. Stubbs [2], behaupten, in der allgemeinen Erbitterung

---

[1] Den Text dieser Schenkung s. bei Stubbs l. c. p. 284.

[2] Select Charters, p. 270.

wegen der Übergabe des Königreiches an Innocenz gehabt haben kann. Fast dieselben Namen, welche sich als Unterschriften unter der Schenkung Englands an Innocenz finden, stehen auch unter den sogen. „Artikeln", welche die Barone zwei Jahre später dem König einreichten und die die Grundlage der Magna Charta bilden. Wir sind somit gewiß berechtigt, die Unterzeichner der genannten Schenkung als Repräsentanten der öffentlichen Meinung der Nation zur Zeit der Übergabe des Königreiches an den Papst anzusehen, zumal da der König ausdrücklich erklärt, diese Übergabe geschehe communi consilio baronum. Hierzu kommt noch, daß Mauclerc, der Agent des Königs in Rom, sich ungefähr ein Jahr nach der Übergabe Englands an den Papst beklagt, es gelinge ihm nicht, die Sache seines Herrn zu einem baldigen, glücklichen Ausgang zu bringen, weil die Abgesandten der Barone dem Papste die Überzeugung beigebracht, der König habe nicht aus eigenem Antrieb, sondern von den Baronen gezwungen sein Königreich dem heiligen Stuhle unterworfen [1]. Doch folgen wir dem weitern Verlauf der Ereignisse.

Am 20. Juli 1213 versprach Johann den aus der Verbannung wiederkehrenden Bischöfen, die guten Gesetze seiner Vorfahren, besonders Eduards des Bekenners, beobachten zu wollen. Dasselbe Versprechen erneuerte er bald darauf (4. August) zu St. Alban, wo der Name Heinrich' I. an die Stelle Eduards gesetzt wurde. Aber trotz aller Versprechungen wurden die herrschenden Übelstände nicht beseitigt; die allgemeine Unzufriedenheit dauerte fort und wurde durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich noch gesteigert. Nach dem Berichte eines zeitgenössischen Geschichtschreibers fand schon drei Wochen nach der Versammlung in St. Alban eine andere in St. Paul statt, in der Erzbischof Langton unter lautem Beifall eine Abschrift der Charte Heinrichs I. verlas und dann alle Anwesenden der Reihe nach auf dem Altare den Schwur ablegten, den König mit den Waffen in der Hand zur Erfüllung seiner Versprechungen und zur Wiederherstellung ihrer alten Freiheiten zu zwingen. Zum völligen Ausbruch kam die schon lange gährende Bewegung bald nach der unglücklichen Schlacht bei Bouvines (27. Juli 1214). Im Herbste desselben Jahres noch (20. November) versammelten sich die unzufriedenen Barone in der Abtei Edmundsbury, vorgeblich um das Fest des Kirchenpatrones zu feiern, in der That aber, um im Geheimen ihren Schlachtplan zu verabreden. Dann begannen sie im Stillen ihre

[1] Vgl. „Dublin Review", Oct. 1875, p. 334; „The Month", April 1879, p. 529.

Kriegsrüstungen. Im Januar des folgenden Jahres (1215) erschienen sie mit den Waffen in der Hand vor dem König und verlangten die Beobachtung der Freiheiten, die er zur Zeit seiner Lossprechung durch Cardinal Langton feierlich gewährleistet habe. Um Zeit zu gewinnen, verschob Johann die Antwort. Um Ostern traten die Barone abermals, und zwar gegen die ausdrückliche Mahnung des Papstes, an den sich beide Parteien gewandt hatten, mit 2000 Rittern und anderem bewaffneten Gefolge bei Stamford zusammen und reichten dem Könige die sogen. „Artikel" ein, eine Denkschrift, in der sie der Reihe nach ihre Beschwerden aufzählten und Abhilfe derselben verlangten [1]. Als der König sich weigerte, auf all' die Forderungen einzugehen, gingen die Barone zur offenen Rebellion über, indem sie ihm den Gehorsam kündigten und den Krieg erklärten. Bald von Allen verlassen, sah sich Johann genöthigt, nachzugeben. Auf der Wiese von Runnymede kam es zu den Verhandlungen über die eingereichte Denkschrift. Auf der einen Seite saß der König mit seinem Gefolge und dem päpstlichen Legaten, auf der andern die Barone. Vier volle Tage dauerten die Verhandlungen. Endlich, am 19. Juni 1215, wurde die Magna Charta, der große Freibrief Englands, unterzeichnet, jenes merkwürdige Document, das Jahrhunderte lang als das Bollwerk der englischen Freiheit angesehen wurde. Die Wichtigkeit dieser Urkunde verlangt, daß wir mit einiger Ausführlichkeit auf den Inhalt derselben eingehen.

Sie zerfällt in eine Vorrede und 63 Artikel, die ohne logischen Zusammenhang die verschiedenen herrschenden Übelstände beseitigen. Viele Artikel sind heute veraltet, weil sie Mißbräuche abschaffen oder Maßregeln treffen, die das Lehenssystem zur Voraussetzung haben. Von entscheidender Wichtigkeit sind die Artikel 12—14, die verordnen, daß der König mit Ausnahme von drei bestimmten Fällen (zur Befreiung seiner eigenen Person aus der Gefangenschaft, zum Ritterschlag seines erstgebornen Sohnes und zur Verheirathung seiner ältesten Tochter) keine Schild- oder Hilfsgelder verlangen dürfe, außer mit der Beistimmung des allgemeinen Reichsrathes (nisi per commune consilium regni nostri). Dasselbe soll in Bezug auf die Stadt London gelten, welcher, ebenso wie allen übrigen Städten, Flecken und Seehäfen, ihre alten Rechte und Freiheiten gewährleistet werden. Zu dem genannten Reichsrath behufs außer-

---

[1] Den Wortlaut dieser Artikel, ebenso wie der Magna Charta selbst, s. bei Stubbs l. c. p. 289 sqq. Die englische Übersetzung der Magna Charta bei Sheldon Amos, The English Constitution, London 1877, p. 189.

ordentlicher Geldbewilligungen sollen nach Art. 14 einzeln und brieflich geladen werden: die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und höhern Barone; außerdem soll eine allgemeine Ladung ergehen an alle unmittelbaren Kronvasallen (qui de nobis tenent in capite); zugleich mit der Einberufung des Reichsrathes soll Zeit, Ort und Gegenstand der Zusammenkunft angegeben werden. Eine wichtige Änderung im Gerichtswesen enthält der Art. 17, nach welchem fortan der Gerichtshof für Civilsachen nicht mehr den König auf seinen Umzügen begleiten, sondern einen bestimmten Sitz haben soll. Nach dem frühern Verfahren nämlich wurden oft die Processe verschleppt und waren mit bedeutenden Kosten für die Parteien verbunden, die dem Könige an verschiedene, zuweilen weit entlegene Orte folgen mußten, bis ihre Angelegenheit entschieden war. Ein weiterer Artikel verordnet, daß jährlich viermal zwei umreisende Richter in jede Grafschaft geschickt werden sollen, um dort mit vier von der Grafschaft gewählten Rittern Assisen zu halten. Die Geldstrafen für Vergehen sollen der Größe derselben entsprechen (Art. 20); Grafen und Barone dürfen zudem nur durch Richter, die Ihresgleichen sind, zu Geldstrafen verurtheilt werden (Art. 21). Der wichtigste Artikel in Bezug auf das Gerichtswesen ist der Art. 39, nach dem kein freier Mann verhaftet, eingekerkert, seiner Güter oder des Rechtsschutzes der Gesetze beraubt, verbannt oder sonst irgendwie geschädigt, oder vom Könige verfolgt und bekriegt werden darf, außer auf Grund eines rechtmäßigen Gerichtes seiner Standesgenossen und nach den Landesgesetzen (nisi per legale judicium parium suorum vel [= et] per legem terrae). Hieran reiht sich unmittelbar die weitere Verordnung (Art. 40), der König werde Niemandem Recht und Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder hinausschieben. Endlich sollen alle vom Könige seinen unmittelbaren Vasallen gewährleisteten Gewohnheiten und Freiheiten auch von den Letztern ihren Untervasallen zugestanden werden.

Alle genannten Bestimmungen sind allgemeiner und dauernder Natur. Aber die Barone sahen wohl ein, daß bei der bekannten Wortbrüchigkeit des Königs durch die Unterschrift allein noch nicht genügend für die Ausführung derselben gesorgt sei. Es wurde deßhalb zunächst die Charte von beiden Seiten mit einem Eide bekräftigt. Außerdem wurde aber noch die Bestimmung in dieselbe aufgenommen, es müsse ein Ausschuß von 25 Baronen gewählt und mit der Überwachung der Ausführung betraut werden. Im Falle einer Übertretung sollten vier derselben beim König um Abhilfe einkommen. Wird diese verweigert, so dürfen sie

das Land zu den Waffen rufen, dem König den Krieg erklären und ihm auf jegliche Weise an seinen Gütern schaden, bis Abhilfe geschaffen ist. Die Person des Königs, der Königin und ihrer Kinder soll unverletzlich sein. Ist Abhilfe eingetreten, so soll man dem Könige wieder gehorchen wie zuvor (Art. 61). Um den Baronen die Ausführung ihrer Aufgabe zu erleichtern, mußte der König noch eine Art Dispens von dem ihm geleisteten Eid der Treue gewähren und erlauben, daß alle Unterthanen den 25 Baronen eidlich Beistand in ihrer Controlle gelobten; ja noch mehr, er mußte versprechen, alle Unterthanen, die diesen Eid nicht freiwillig ablegen würden, durch königlichen Befehl dazu zwingen zu wollen. Drückender wurde diese Bestimmung noch durch den Zusatz, die Barone dürften nicht nur dann gegen den König mit Gewalt einschreiten, wenn die anwesenden Mitglieder des Comité's einstimmig der Ansicht seien, es liege ein casus belli vor, sondern auch dann, wenn bloß die Mehrheit derselben dieser Meinung huldige. Schließlich mußte der König noch versprechen, er wolle keine Schritte thun, um die Aufhebung oder Abschwächung der in der Charte garantirten Freiheiten zu erlangen; sollte eine solche Aufhebung erlangt worden sein, so ist sie als null und nichtig anzusehen und darf vom Könige kein Gebrauch davon gemacht werden (Art. 62). Gegen wen die Spitze der letzten Bestimmung gerichtet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Durch diese Klausel wollte man offenbar den König verhindern, vom Papst die Aufhebung der Magna Charta zu erwirken. Man schien also doch ein Einschreiten des Papstes zu Gunsten des Königs zu fürchten. Die Furcht war nicht unbegründet. Schon am 24. August annullirte Innocenz III. den Vertrag, da er mit „Hintansetzung des apostolischen Stuhles, auf Kosten der königlichen Rechte, zum Nachtheil des Kreuzzuges und zur Schmach des englischen Volkes eingegangen sei".

Diese Erklärung des Papstes hat unendlich viel Staub aufgewirbelt. Fast alle protestantischen Schriftsteller ergehen sich an dieser Stelle in Schmähungen und Invectiven gegen Innocenz und den römischen Stuhl. Auch Gneist, wie es sich nicht anders erwarten läßt, benutzt die Gelegenheit, um einen Seitenhieb auf das „herrische unverständige Verfahren der Curie" und den „geistlichen Absolutismus"[1] zu führen.

Dagegen wollen wir nur an folgende Punkte zur Rechtfertigung des großen Papstes kurz erinnern.

---

[1] Das englische Verwaltungsrecht, Bd. I. S. 282.

1. Selbst protestantische Schriftsteller geben zu, daß der obengenannte Artikel 61, der die Bildung eines Widerstandscomité's zum Gegenstand hat, ein Eingriff in die Kronrechte war[1]. Und in der That, der genannte Paragraph enthält die tiefste nur denkbare Erniedrigung der königlichen Würde. Erzählt doch ein Chronist jener Zeit, der König habe in Ausführung desselben durch ein offenes Schreiben den Beamten befehlen müssen, sie sollten von den Unterthanen den Eid verlangen, ihn im Falle von Übertretungen mit Gewalt zur Beobachtung der Bewilligungen zu zwingen[2]. Ferner ernennt der Artikel, von dem wir reden, einen förmlichen Gerichtshof, der aus den Anklägern und Feinden des Monarchen besteht und dem die Gewalt verliehen wird, beinahe über die ganze Verwaltung zu Gerichte zu sitzen und dem König, wenn es der Mehrheit gefällt, den Krieg zu erklären. In der Wirklichkeit führte auch die Bildung dieses Ausschusses zu einem verheerenden Bürgerkrieg, in welchem die Barone sich soweit vergaßen, daß sie einem ausländischen Fürsten huldigten und ihn mit einem Heere in's Land riefen. Selbst unter den Baronen machte sich nach dem Tode Johanns die Überzeugung geltend, man sei in der Hitze zu weit gegangen und habe die Kronrechte zu sehr geschmälert[3]. Deßhalb ließ man, als beim Beginne der Regierung Heinrich' III. die Bestätigung der Magna Charta zur Verhandlung kam, mehrere Artikel derselben fallen, unter andern auch den Artikel in Bezug auf das Ausführungscomité; ferner mehrere andere wichtige und zweifelhafte Bestimmungen (quae videbantur gravia et dubitabilia), unter ihnen auch jene, welche das Recht der Krone, Schild- und Hilfsgelder zu erheben, einschränkt[4].

2. Daß Innocenz III. das Versprechen Johanns, an dem großen beabsichtigten Kreuzzuge theilzunehmen, für aufrichtig hielt, ja daß er überhaupt den Berichten über dessen wirklich bodenlose Unredlichkeit und Verkommenheit vielleicht zu wenig Glauben schenkte, scheint allerdings richtig zu sein und ist bei dem großen und edlen Charakter Innocenz' leicht erklärlich. Auch that Johann, als vollendeter Meister in der Heuchelei, sein Bestes, um den Papst zu hintergehen. Aber trotz

[1] So z. B. Ranke, Geschichte Englands, besonders im 17. Jahrh. Oxford 1875. Bd. I. S. 54 (wir citiren nach der engl. Übers.).

[2] Matth. Paris., Chronica majora bei Hurter, Innocenz III., Hamburg 1834. Bd. 2. S. 614.

[3] Lingard III. p. 80.

[4] Den Wortlaut dieser ersten Charte Heinrichs III. bei Stubbs l. c. p. 340.

alledem war die offene Gewalt, zu der die Barone gegen die ausdrückliche Mahnung und Drohung des Papstes sich fortreißen ließen, nicht gerechtfertigt. Innocenz war auf rechtmäßigem Wege und mit Beistimmung der Barone Oberlehensherr von England geworden. Der König konnte somit ohne Einwilligung des Papstes nach den anerkannten Grundsätzen des Feudalrechtes keine endgiltigen Concessionen zum Schaden der Kronrechte machen. Letzterer war deßhalb vollständig in seinem Rechte, wenn er eine Schmälerung der englischen Kronrechte, die man gegen seinen ausdrücklichen Befehl mit offener Gewalt erzwungen hatte, verwarf, zumal da man zugleich dem Könige, allen Rechtsbegriffen zuwider, den Recurs an den Oberlehensherrn unmöglich machen wollte. — Noch unter einem andern Gesichtspunkte erscheint das Benehmen des Papstes als vollständig gerechtfertigt. Nach den in England seit frühester Zeit geltenden Rechtsanschauungen ist zwar das Verhältniß zwischen König und Unterthanen als eine Art Vertrag aufzufassen. Der König erhält die Krone gegen das Versprechen, gerecht und zum Wohle seiner Unterthanen zu regieren. Allein selbst angenommen, es liege von Seiten des Königs ein Vertragsbruch vor, so verlangt doch die öffentliche Ordnung, daß offene Gewalt erst dann gebraucht werden dürfe, wenn nicht nur sichere Aussichten auf Erfolg vorhanden sind, sondern auch alle andern gesetzlichen Mittel sich als unzureichend erwiesen haben. Beide Bedingungen fehlten. Die Aussichten auf Erfolg waren sehr zweifelhaft. Hätten die Barone nicht Ludwig von Frankreich zu Hilfe gerufen und wäre der Tod Johanns nicht dazwischen gekommen, so wären sie vielleicht unterlegen oder ein langandauernder, verheerender Bürgerkrieg hätte England an den Rand des Verderbens gebracht. Noch viel weniger war die zweite Bedingung vorhanden. Von beiden Parteien hatte man nach Rom appellirt. Dort konnten die Barone das Heilmittel für die wahren Übelstände finden, wenn auch nicht so schnell, als sie es in ihrer Ungeduld wünschten. Der Papst war nicht nur vermöge seiner universalen Stellung der geborene und allgemein anerkannte Schiedsrichter bei großen politischen Streitigkeiten, sondern zudem noch der Lehensherr Englands. Daß es ihm nicht an Macht mangelte, den Bedrückten zu ihrem Rechte zu verhelfen, hatte er eben an Johann selbst in recht augenfälliger Weise bewiesen. Auch fehlte es ihm nicht am Willen, den wahren Übelständen abzuhelfen. Er läugnet nicht, daß die meisten Forderungen der Barone berechtigt waren; schrieb er ihnen doch selbst, er wolle, wie die Kronrechte wahren, so auch ihnen ihr Recht verschaffen, sie sollten deßhalb Gesandte

nach Rom an ihn absenden. Die Barone aber verschmähten es, diesen Rechtsweg zu betreten, und griffen trotz des päpstlichen Verbotes zu den Waffen.

Wie wenig der Papst gesinnt war, den Baronen ihre gerechten Forderungen zu verweigern, zeigt recht klar der Umstand, daß beim Regierungsantritt Heinrich' III. auf einer Versammlung zu Bristol die Magna Charta, nach Weglassung der bloß zeitweiligen und die Krone zu tief schädigenden Beisätze, von allen Anwesenden, auch von dem päpstlichen Legaten Gualo, bestätigt wurde. In letzterer Form ist die Magna Charta in die spätern Gesetzessammlungen übergegangen und bildete für Jahrhunderte die Grundlage der politischen Kämpfe zwischen den Ständen und der Krone. Nach dem Gesagten brauchen wir kaum noch hinzuzufügen, daß, obwohl wir die bewaffnete Erhebung der Barone mit Recht verwerfen, wir dennoch weit entfernt sind, dieselbe einer revolutionären Schilderhebung im modernen Sinn gleichzustellen. Was die Barone anstrebten, war ihr gutes, altes Recht. Sachlich waren ihre Forderungen begründet. Diese Bemerkung ist zur richtigen Würdigung der Tragweite der Magna Charta wohl im Auge zu behalten. Es handelt sich in derselben nicht um die Schaffung ganz neuer Rechtsverhältnisse oder um neue Rechtsprincipien, oder auch nur um eine wesentliche Veränderung der Stellung zwischen dem König und seinen Unterthanen. Der nächste Gegenstand derselben ist bloß die Abschaffung der vielen Mißbräuche, welche sich unter den normännischen und Plantagenet'schen Königen eingeschlichen, und die Wiederherstellung der alten Gesetze und Freiheiten, wie sie unter Eduard dem Bekenner schon bestanden hatten. Diesem Standpunkte entsprechend sollten die Artikel, welche einen Eingriff in die Kronrechte enthalten, nur zeitweilig sein und nur als Mittel zur Erreichung des ihnen zustehenden Rechtes dienen, dann aber wieder wegfallen. Deßhalb wurden sie mit allen andern Bestimmungen, die eine ungerechte Schmälerung der königlichen Rechte zu enthalten schienen, nach kurzer Zeit wieder aufgehoben. Die Magna Charta steht somit inhaltlich vollständig auf dem Boden der Tradition und des alten Rechts. Die meisten Bestimmungen derselben galten schon lange als unumstößliche Rechtsgewohnheiten, ja waren vielfach durch formelle Gesetze sanctionirt. Wie die Barone unter Wilhelm II. sich auf die von dem Eroberer garantirten Gesetze Eduards des Bekenners, und unter Stephan und seinen Nachfolgern auf die Charte Heinrich' I. beriefen, so kommen sie seit Johann immer wieder auf die Magna Charta zurück. Die Kette der Tradition

ist nicht unterbrochen, und wenn man bloß auf den materiellen Inhalt blickt, ist man sehr geneigt, die Bedeutung des „großen Freiheitsbriefes" zu überschätzen. Wenn z. B. ein Schriftsteller wie Hallam von der Magna Charta sagt: alles später Erlangte sei wenig mehr als eine Bestätigung und Erklärung derselben, so ist das als eine rhetorische Hyperbel aufzufassen. Stützen sich doch die Barone bei Überreichung der sogen. „Artikel" an den König ausdrücklich auf die alten guten Gesetze Eduards und die Charte Heinrich' I. Von einer großartigen Ausdehnung der Volksrechte ist gar keine Rede. Die eigentliche Bedeutung der Magna Charta ist nicht in ihrem Inhalt zu suchen, sondern zunächst darin, daß in ihr die alten Gewohnheiten und Rechte, die sich zum Theil bloß durch die Tradition fortpflanzten und deßhalb nothwendig vielfach unbestimmt, ja unsicher waren, in genaue und präcise Fassung gebracht und von dem König feierlich vor dem ganzen Lande gewährleistet und bestätigt wurden. Durch diese bestimmte Formulirung und öffentliche Anerkennung der alten Gewohnheitsrechte erhielt der Kampf der Barone gegen die Willkürherrschaft des Königs ein bestimmtes Ziel und damit Einheit und Kraft. — Noch größer und tiefgehender ist die Bedeutung der Magna Charta in moralischer Beziehung, insofern sie das Bewußtsein der Kraft und Einheit in den Baronen weckte. Sie hatten einen willkürlichen und verschlagenen Despoten tief gedemüthigt und dadurch den vollgiltigen Beweis geliefert, daß ihrer vereinten Anstrengung die Macht des Königthums nicht mehr gewachsen sei, daß somit der König, um seinen Thron sicherzustellen, den Weg der alten Gesetze nicht verlassen dürfe. Zwar vergaßen die Könige noch oft die ihnen ertheilte Lehre und suchten sich über die Magna Charta hinwegzusetzen, ja sie wo möglich zu vernichten, aber regelmäßig geschah es zu ihrem eigenen Nachtheil. Immer wieder schaarten sich die Großen des Reiches um die Magna Charta als das gemeinsame Palladium ihrer Freiheit. Volle 35 Male mußte die Magna Charta von den Königen bestätigt werden. Wollten sie von dem Parlament eine Geldbewilligung erlangen, so wurde ihnen zuerst die Magna Charta zur Unterschrift hingehalten.

Für die Verfassungsgeschichte ist die Magna Charta auch insofern wichtig, als sie uns über die Zusammensetzung des allgemeinen Reichsrathes am Anfang des 13. Jahrhunderts Aufschlüsse gibt. Aus dem oben inhaltlich mitgetheilten Artikel 14 geht hervor, daß das commune consilium regni unter Johann ohne Land noch vollständig auf feudaler

Grundlage ruht, im eigentlichen Sinn ein Vasallenhof, eine curia regis ist. Nur die unmittelbaren Kronvasallen werden zu der großen Reichsversammlung berufen, weil auch nur sie im vollen Sinne reichsunmittelbar sind und allein direct an die Krone Gelder zu entrichten haben. Unter den Kronvasallen werden wieder neben den Prälaten zwei Klassen unterschieden: die größern Barone und die übrigen Kronvasallen (die kleinern Barone). Erstere sind mit den Prälaten einzeln und brieflich; Letztere hingegen, aus denen wohl die spätern Baronets entstanden, bloß allgemein (in communi) zur Versammlung zu berufen. Die kleinern Barone verschwinden aber immer mehr aus dem großen Reichsrath. Nach Gewohnheit mußten alle Kronvasallen dreimal jährlich sich um den König versammeln, um ihm zu huldigen. Die normännischen Könige pflegten bei diesen Gelegenheiten eine fast orientalische Pracht zu entfalten. Kein Wunder, daß die kleinern Kronvasallen es allmählich als eine drückende Last anzusehen begannen, stets in Begleitung ihrer Hintersassen und ihres Gefolges mit dem erforderlichen Glanze an den Versammlungen theilzunehmen, und deßhalb durch ein königliches Privileg sich davon zu befreien suchten.

In Bezug auf die rechtlichen Befugnisse des großen Reichsrathes enthält die Magna Charta keine nähern Angaben. Sie bestimmt bloß, daß derselbe zur Erhebung von Schild- und Hilfsgeldern, mit Ausnahme der drei obengenannten Fälle, zu berufen sei, und auch diese Bestimmung ließ man nach dem Tode Johanns wieder fallen. Es wäre aber unrecht, wollte man aus diesem Stillschweigen schließen, die im Reichsrath versammelten Prälaten und Barone hätten keinerlei politische Vorrechte gehabt oder beansprucht. Wenn z. B. Gneist behauptet, die Barone hätten damals in Waffen und auf dem Höhepunkte ihrer Erfolge mehr als das Zustimmungsrecht zur Erhebung von Schild- und Hilfsgeldern nicht beansprucht, so z. B. kein Zustimmungsrecht zum Erlaß von königlichen Verordnungen[1] oder Gesetzen, so müssen wir dieß mit den besten englischen Geschichtschreibern der neuern Zeit, wie z. B. Stubbs[2], Hallam[3] entschieden in Abrede stellen. Denn diese Behauptung setzt voraus, die Barone hätten im Sinne gehabt, alle ihre Rechte in der

[1] Das englische Verfassungsrecht, Bd. I. S. 280.

[2] Select Charters, p. 17, und Macaulay, History of England, London 1873. vol. I. p. 15.

[3] Constitutional History of England, London 1846. vol. I. p. 4.

Magna Charta aufzuzählen. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Sie wollten bloß die drückendsten Mißbräuche abschaffen und die ihnen zum Theil geraubten Freiheiten und Rechte wieder erlangen. In Bezug auf andere rechtliche Beziehungen lag kein Grund der Erwähnung vor. So geschieht auch des Rechtes der Barone, den König zu wählen oder wenigstens die Thronbesteigung von ihrer Zustimmung abhängen zu lassen, in der Magna Charta keine Erwähnung; und doch steht fest, daß alle Könige bis auf Johann selbst von den Großen des Reiches gewählt wurden. Ja bei der Thronbesteigung Johanns legten sich die Barone ausdrücklich das Recht bei, den König zu wählen. Als man zur Krönungsfeierlichkeit schreiten wollte, hielt der Erzbischof Hubert von Canterbury in Gegenwart der Prälaten und Barone eine Rede, die mit den Worten anfängt: Audite universi. Noverit discretio vestra, quod *nullus praevia ratione alii succedere habet in regnum, nisi ab universitate regni unanimiter invocata Spiritus sancti gratia electus* [1]. Ebenso war das Zustimmungsrecht zum Erlaß königlicher Verordnungen nie in Frage gestellt worden. Selbst von Johann lesen wir, er habe bald nach seiner Wahl die Angelegenheiten des Reiches mit dem Rathe der Großen geordnet [2]. Die Freigabe der kirchlichen Wahlen, die Übertragung des Königreichs an den Papst als Oberlehensherrn erfolgen cum communi consilio baronum. Die Vorgänge in Bezug auf die Magna Charta selbst beweisen übrigens am besten, daß die Barone gewohnt waren, an den allgemeinen Reichsangelegenheiten auf ihren Versammlungen theilzunehmen. Gleich nach dem Tode Johanns treten die Barone wieder zusammen, ändern die Magna Charta, behalten sich mehrere gesetzliche Bestimmungen zu ausführlicherer Berathung vor, um dann, sowohl in Bezug auf die genannten Punkte als alle andern Angelegenheiten, die einer Verbesserung bedürfen, „das zu bestimmen, was zum allgemeinen Nutzen und Frieden Aller und zu unserm und des Reiches Wohl gereicht". Hier beanspruchte das Parlament offenbar das Recht, gesetzliche Bestimmungen abzuändern oder zu erlassen, und nie hat Jemand behauptet, dasselbe habe sich eine ihm nicht zustehende Vollmacht angemaßt. Läge hier ein solcher Übergriff in die königlichen Rechte vor, so hätte gewiß der päpstliche Legat Gualo die gefaßten Beschlüsse nicht mit seinem Siegel bestätigt.

---

[1] Matth. Paris.; bei Stubbs l. c. p. 271.

[2] Ea quae statuenda erant in regno cum consilio optimatum rite peregit. Stubbs l. c.

Entsprechend diesem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und den Berathungen über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, enthalten die königlichen Ladungsschreiben zum Parlament schon früh die Klausel, die Einberufung geschehe zum Zweck einer Berathschlagung über die allgemeinen Reichsgeschäfte. So besitzen wir ein Schreiben von Johann ohne Land aus dem Jahre 1205, worin er die Großen des Reiches zu einer Versammlung nach London beruft, um mit ihm zu verhandeln de magnis et arduis negotiis nostris et communi regni nostri utilitate. Ebenso wird als Zweck des Parlamentes zu Oxford im Jahre 1213 angegeben: ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri [1].

IV. Die Regierung Heinrich' III. (1216—1272.)

Zum Glücke Englands war Heinrich III., als er seinem Vater auf dem Throne folgte, noch ein Knabe von neun Jahren. Wäre er im vollen Mannesalter an's Ruder gekommen, so hätte er wahrscheinlich gleich den Kampf Johanns gegen die Barone wieder aufgenommen und ein langwieriger Bürgerkrieg würde entweder den Thron tief erschüttert oder die Kronvasallen geschwächt, wo nicht vernichtet haben. Bei der langen Minderjährigkeit Heinrichs aber war es Letztern möglich, in gesetzlicher Weise und ohne Untergrabung der königlichen Souveränetät ihre Stellung zu befestigen. Mit dieser Befestigung der Macht der großen Kronvasallen schien auch das Feudalsystem neue Geltung gewinnen zu wollen. Wie wir gesehen, spricht die Magna Charta nur von einem allgemeinen Reichsrath von Kronvasallen. Alle übrigen Stände: die Untervasallen, die Städte und die Freien auf dem Lande, waren von jeder Theilnahme an den allgemeinen Reichsversammlungen ausgeschlossen.

Allein die Macht der allmählichen Umwandlung in der Gesellschaft, die um diese Zeit theils erfolgt war, theils noch erfolgte, sollte gleichzeitig auch einen mächtigen Umschwung in der politischen Gestalt Englands bewirken. Wie unter Heinrich III. der Name des „commune concilium regni“ in den des „Parlaments“ übergeht, so findet auch unter ihm ein allmählicher Übergang der feudalen Reichsversammlung in ein reichsständisches Parlament statt. Weil jedoch dieser

---

[1] Stubbs l. c. p. 282 u. 286. Wenn Gneist (Engl. Verwaltungsrecht, S. 302) zu einem ähnlichen Schreiben aus dem Jahre 1242 bemerkt, dasselbe sei bedeutungsvoll, weil es bereits die ausdrückliche Ladung zur Verhandlung von Staatsgeschäften enthalte, so ist dieß nach dem Gesagten zu berichtigen.

Übergang nur ein allmählicher ist und zum großen Theil ohne Gewalt erfolgt, so werden wir auf lange Zeit hinaus feudale und reichsständische Verhältnisse neben einander bestehen und sich vielfach gegenseitig durchdringen sehen. Ja manche feudale Beziehungen haben sich, Dank dem conservativen Charakter des Engländers, das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit erhalten.

Streng genommen fallen die allerersten Ansätze zu einer reichsständischen Vertretung noch in die letzten Regierungsjahre Johanns. Zum ersten Male nämlich sehen wir im Jahre 1213 die Vertreter der Grafschaften beim Parlament erscheinen. Das schon oben erwähnte Einberufungsschreiben zum Oxforder Parlament im genannten Jahre befiehlt dem Sheriff (vicecomes), vier umsichtige Männer aus seiner Grafschaft nach Oxford zu senden, um mit dem Könige über die Angelegenheiten des Reiches zu berathschlagen[1]. Es geht aus diesem Schriftstück nicht hervor, ob der Sheriff die vier genannten Vertreter selbst zu bestimmen habe oder ob sie gewählt werden sollen. Letzteres scheint wohl wahrscheinlicher. Denn in einem der nächsten uns erhaltenen Ladungsschreiben, in denen von Grafschaftsabgeordneten die Rede ist, heißt es, der Sheriff solle aus seiner Grafschaft zwei Ritter (milites = knights) wählen lassen, die im Namen Aller mit den Vertretern der andern Grafschaften zum Parlament nach Westminster kommen und dort die dem Könige in seiner Noth zu gewährenden Hilfsgelder bestimmen sollten.

Mit Recht bemerkt Stubbs, daß die hier geforderte Geldunterstützung nicht durch irgendwelche aus dem Feudalsystem hergeleiteten Ansprüche begründet wird, sondern nach Art der modernen Geldbewilligungen den Charakter einer nationalen Unterstützung an sich trägt. Die Ritter und die übrigen Untervasallen hatten keine Pflicht unmittelbarer Geldunterstützung an die Krone. Sie schuldeten dem Könige in den herkömmlichen Fällen Kriegsdienst, geldpflichtig aber waren sie nur ihren unmittelbaren Lehensherren. Wollte der Monarch trotzdem von ihnen Subsidien erlangen, so konnte seine Forderung nur auf die Pflicht aller Unterthanen des Reiches, zu dem allgemeinen Wohl beizutragen, gestützt werden. Die Betheiligung der Grafschaftsvertreter an dem Parlament

[1] Et quatuor discretos homines de comitatu tuo illuc (Oxoniam) venire facias ad nos ad eundem terminum ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri. Cf. Stubbs, Select Charters, p. 287.

mußte nothwendig das feudale Finanzwesen allmählich in das moderne allgemeine Steuersystem umgestalten.

Wichtiger noch ist das Erscheinen der Ritter auf dem Parlament, insofern mit ihnen ein ganz neues Element in die Staatsverfassung eintritt. Die Abgesandten der Grafschaften bieten uns das erste Beispiel einer eigentlichen Vertretung im Parlament. Die Prälaten und Barone nehmen an dem großen Reichsrath kraft eigenen, unveräußerlichen Rechtes Antheil. Die Ritter aber werden von den Grafschaften gewählt und als deren Mandatare in's Parlament gesandt. Bisher hatte eine eigentliche Repräsentation bloß in den Bezirks- und Grafschaftsversammlungen stattgefunden, jetzt kam dieselbe auch im Parlament zur Geltung. Damit war ein bedeutender Schritt gethan zur politischen Emancipation der untern Stände und zur allmählichen Abschaffung des ganzen Lehenssystems.

Eine für die Folge außerordentlich wichtige Ausdehnung erhielt die Vertretung der untern Stände gegen Ende der Regierung Heinrich' III., im Jahre 1265, aus welchem man gewöhnlich die Grundsteinlegung des Unterhauses datirt. Bis zu dem genannten Jahre sehen wir neben den Prälaten und Baronen nur die Grafschaftsvertreter wiederholt, wenn auch nicht regelmäßig, im Parlament erscheinen. Von Vertretern der Städte ist bis dahin noch keine Rede, wenigstens läßt sich kein stichhaltiger Beweis dafür erbringen. Erst im genannten Jahre erblicken wir Abgeordnete der Städte (cities) und Flecken oder Burgschaften (boroughs) im Parlament. Damit ist der Grund zum heutigen Unterhause gelegt.

Es ist gewiß auffallend, daß England einem Ausländer diese für seine ganze spätere Entwickelung so folgenschwere Neuerung verdankt. Der mächtige und kühne Simon von Montfort, Earl von Leicester, von Geburt ein Franzose, verstand es, sich an die Spitze der mit der langen und unnützen Regierung Heinrich' III. unzufriedenen Bewegung zu stellen und sich den Namen des Gründers des englischen Unterhauses zu erwerben. Die englischen Schriftsteller lieben es, in beredten Zügen den stolzen Grafen als den edelsten Kämpen für die Rechte des englischen Volkes und den glorreichen Märtyrer seiner Freiheit zu schildern[1]. Vom rechtlichen Standpunkte jedoch läßt sich das damalige gewaltsame Vorangehen der von Montfort geleiteten Barone nicht billigen. Aber Simon

[1] Freeman, The growth of the Engl. Constitution, p. 83.

wußte seinen Anhängern die Überzeugung beizubringen, er kämpfe für die Sache des Rechtes und der Freiheit, und da sich seine Thaten als segensreich für das Volk erwiesen, so hat ihm die Mit- und Nachwelt, die ja gewöhnlich nach dem Erfolg zu urtheilen pflegt, einen Lorbeerkranz um das Haupt gewunden als dem unsterblichen Begründer der englischen Freiheit.

Doch wir müssen kurz den Gang der Ereignisse schildern, welche der Berufung der Städtevertreter in's Parlament vorhergingen und dieselbe herbeiführten. Bald nachdem Heinrich großjährig geworden war und die Regierung selbst in seine Hände genommen hatte, begann sich die Unzufriedenheit des Adels über die Mißregierung des Königs und namentlich über die Bevorzugung ausländischer Günstlinge von Neuem zu regen und theilte sich allmählich auch den untern Volksschichten mit. Im April 1258 erschienen die Barone in Waffen auf dem Parlament zu Westminster und erhoben eine Reihe von Beschwerden über die schlechte Verwaltung des Königs. Nach langen und heftigen Debatten mußte sich endlich der Monarch dazu verstehen, die Ausführung der nothwendigen Verwaltungsreformen einem Ausschuß von 24 Räthen zu übertragen, welche auf dem nächsten Parlament zu Oxford, am 9. Juni desselben Jahres, zur Hälfte von dem König und zur Hälfte von den Baronen gewählt werden sollten. Am erwähnten Tage wurde das sogen. „tolle" Parlament zu Oxford eröffnet und der Ausschuß in der angegebenen Weise bezeichnet. Den Intriguen der Barone gelang es, eine bedeutende Mehrheit von ihren Anhängern in die Reformcommission zu bringen. Dieselbe begann ihre Thätigkeit mit der Besetzung der wichtigsten Ämter durch Anhänger der Adelspartei. Dann traf sie unter andern folgende Bestimmungen: es sollten in jeder Grafschaft vier Ritter gewählt werden, welche die Beschwerden gegen die königlichen Beamten zu untersuchen und darüber an das Parlament zu berichten hätten; die Sheriffs, der Schatzmeister und andere wichtige Beamten sollten jährlich über ihre Amtsverwaltung Rechenschaft ablegen, dreimal jährlich sollte ein Parlament zusammentreten. Außerdem wurde eine dauernde Regentschaft von 15 Großen des Reiches eingesetzt, welche als königlicher Rath die Verwaltung zu überwachen hatte, aber in der That alle Regierungsgeschäfte an sich riß und den König wie eine bloße Puppe behandelte. Gezwungen unterzeichnete Heinrich III. diese Reformen, die Provisionen von Oxford, wie sie genannt werden. Aber, wie vorauszusehen, brach der alte Hader bald wieder los, da man in kurzer Zeit auch mit der neuen Regentschaft

unzufrieden war. Um einem neuen Bürgerkriege vorzubeugen, kam man überein, sich an Ludwig den Heiligen als Schiedsrichter zu wenden und seinem Urtheilsspruch zu fügen. Ludwig entschied zu Gunsten des Königs, ohne jedoch irgendwie die Rechte des Adels zu schmälern[1]. Aber so leichten Kaufes wollten sich die störrischen Barone nicht zufrieden geben. Unter Simon von Montfort erhoben sie jetzt offen die Fahne des Aufruhrs. Am 14. Mai 1264 kam es zur Schlacht bei Lewis; der König wurde geschlagen und gefangen, und Montfort war nun thatsächlich der eigentliche Gebieter Englands, obwohl man nach wie vor dem König äußerlich die ihm als Souverän gebührende Ehre erwies. Da Montfort in den Städten seine Hauptstütze hatte, weil er für ihre Freiheit zu kämpfen vorgab, so berief er, um dieselben noch mehr an sich zu fesseln, zu dem Parlament vom 20. Januar 1265, neben den Prälaten, Baronen und je zwei Vertretern aus jeder Grafschaft, auch je zwei Abgeordnete aus den Städten und Flecken und je vier aus den sogen. fünf „Seehäfen"[2].

Damit beginnt eine neue Phase für die englische Verfassungsgeschichte. Die Schranken der bis dahin starren, auf das Lehenssystem gestützten Aristokratie waren durchbrochen und zum ersten Male sehen wir einem eigentlich demokratischen Elemente einen gewissen, wenn auch für den Anfang noch geringen, Einfluß auf den Gang der öffentlichen Ereignisse gestattet. Zwar wurde unter dem noch übrigen Rest der Regierung Heinrich' III. von der Ladung der Städte wieder Abstand genommen, aber ein wichtiger Präcedenzfall war gegeben und unter Eduard I. kam man auf die Maßregel Montfort's für die Dauer

---

[1] Vgl. das schiedsrichterliche Urtheil Ludwigs des Heiligen in der Documentensammlung von Stubbs, Select Charters, p. 406: Award of S. Lewis.

[2] Item in forma praedicta scribitur civibus Eboraci, civibus Lincolniae et ceteris burgis Angliae, quod mittant in forma praedicta duos de discretioribus, legalioribus et probioribus tam civibus quam burgensibus. — Item in forma praedicta mandatum est baronibus et probis hominibus Quinque portuum etc. Die fünf hier genannten Seehäfen sind Sandwich, Dover, Hythe, Romney und Hastings, die alle von Wilhelm dem Eroberer gegen Frankreich befestigt und mit zahlreichen Privilegien ausgestattet wurden, dafür aber eine beträchtliche Zahl Schiffe im Falle eines Krieges bemannen mußten. Später kamen zu den fünf genannten noch zwei andere privilegirte Seestädte: Winchelsea und Rye, welche aber ebenfalls unter dem allgemeinen Namen der „Fünf Hafenstädte" (Cinque ports) mit einbegriffen wurden. Winchelsea und Romney sind heute nicht mehr im Parlament vertreten. Die Abgeordneten der genannten Seestädte hießen bis in die neuere Zeit: Barons of the Cinque Ports.

zurück. Die Berufung der Städte zur Theilnahme an den allgemeinen Staatsgeschäften war in Anbetracht ihrer Zahl und Macht eine Maßregel der Nothwendigkeit geworden und bot zudem dem Könige das leichteste und sicherste Mittel, die leere Staatskasse mit Geld zu füllen. Durch den Eintritt der Städteabgeordneten in's Parlament bildet sich ein neuer und mächtiger Reichsstand, der sich mit den Grafschaftsvertretern allmählig zum Unterhaus verbindet und im Vereine mit ihnen dazu bestimmt ist, einst die souveräne Gewalt im Reiche an sich zu bringen.

V. Das Zeitalter der drei Eduarde (1272—1377).

Die Zeit Heinrich' III. war eine Zeit des Überganges und unfertiger Zustände, eine Sturm- und Drangperiode. Unter Eduard I. (1272—1307) erlangen die angebahnten oder schon durchgeführten Veränderungen feste und dauernde Gestalt. Ja in ihren wesentlichen Zügen ist die heutige englische Verfassung unter Eduard schon fertig. Mit Recht kann man mit Freeman sagen: „Seit Eduard I. ist das Studium der englischen Verfassungsgeschichte nicht mehr bloß eine, wenn auch noch so interessante und lehrreiche, Untersuchung eines der Vergangenheit angehörenden Gegenstandes, sondern vielmehr die Erforschung von Gesetzen und Einrichtungen, welche, ausgenommen im Falle ausdrücklicher Abschaffung, noch bis heutigen Tages in Kraft sind.“ Zu seinem eigenen großen Glücke, wie zu dem seines Reiches, sah Eduard ein, daß ein längeres Ankämpfen gegen die einmal vom Parlamente errungene Stellung unmöglich, und die Betheiligung des Landes an der Regierung nothwendig geworden sei. Er bemühte sich deßhalb, die noch schwankenden und unvollendeten Verhältnisse zu ordnen und zu befestigen. Die Zeit Eduard' I. ist eine Epoche ausgedehnter und weiser Gesetzgebung und bildet den Glanzpunkt der Herrschaft des Hauses Plantagenet. Nicht mit Unrecht hat ihm deßhalb die Nachwelt den ehrenden Namen des englischen Justinian zuerkannt.

Epochemachend ist vor Allem die Regierung Eduard' I. und seiner beiden gleichnamigen Nachfolger für die heutige Gestalt des Parlamentes, um das sich immer mehr das ganze politische Leben Englands concentrirt. Eine Umschau unter den verschiedenen sich am Parlament betheiligenden socialen Gruppen wird uns am besten einen Einblick in die Verfassungsverhältnisse dieser Zeit gestatten.

1. Die Prälaten und Barone.

Die Baronie, die anfänglich nur aus den unmittelbaren Kronvasallen bestand, verliert in dieser Zeit immer mehr ihre ursprüngliche Grundlage. Neben den unmittelbaren Kronvasallen erhalten allmählich auch andere Personen auf Grund persönlicher Verdienste oder hervorragender Ämter eine Ladung (writ of summons) zum Parlament. Die Baronie umfaßt aber nicht bloß die eigentlichen sogen. Barone, sondern auch die Prälaten. Auch diese waren ursprünglich zum größern Theile Vasallen. Regelmäßig erscheinen im Parlament seit Eduard I. die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York, 19 Bischöfe, außerdem noch eine wechselnde Zahl von Äbten (gewöhnlich 25) und Prioren. Viel schwankender noch ist die Zahl der weltlichen Earls und Barone. Es scheint, daß der König in vielen Fällen eine freie Auswahl aus der großen Zahl der Kronvasallen treffen konnte; doch bildet sich immer mehr ein Kern von großen Familien, die regelmäßig geladen werden und dadurch ein erbliches Recht erlangen. Auf diese Weise wird die Baronie, unabhängig vom Vasallenthum, in manchen Familien erblich, ohne daß dadurch der König das Recht verlöre, noch andere Mitglieder in's Parlament zu berufen. Die Prälaten mit dem Adel (Earls und Baronen) bildeten den Hauptbestandtheil des Parlamentes. Zugleich mit ihnen betheiligte sich am Parlamente der permanente königliche Rath, bestehend aus den höchsten Kronbeamten, die die nächste Umgebung des Königs bildeten. Doch waren dieselben vielfach schon aus andern Titeln zur Theilnahme am Parlamente berechtigt, wie denn überhaupt auf lange Zeit hinaus die höchsten Ämter fast im ausschließlichen Besitze des Adels und der Prälaten waren.

Die Periode der drei Eduarde ist unstreitig charakteristisch durch ein beständiges Wachsthum der Macht des Parlamentes; immer mehr reiht sich dasselbe als integrirendes Glied in die Regierung ein. Eduard I. berief längere Zeit viermal jährlich das Parlament, und wir sehen es einen nicht unwichtigen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nehmen. Die Gesetze werden natürlich auch um diese Zeit vom Könige mit Einwilligung der Prälaten und Barone erlassen. Der König gilt als der eigentliche Träger der souveränen Gewalt, aber die Ausübung seiner Macht ist an den Rath der Bischöfe und des Adels im Parlament gebunden: cum consilio et assensu. Fast wichtiger noch, als die gesetzgebende Gewalt, war für die Prälaten und Barone ihre

Betheiligung an der obersten Gerichtsbarkeit des Landes. Die wichtigsten Gerichtsfälle wurden vor das Parlament gebracht. Natürlich wird durch die bessere Gestaltung der verschiedenen Gerichtshöfe in ihren betreffenden Competenzen die Überweisung gerichtlicher Verhandlungen an den allgemeinen Reichsrath immer seltener. Doch behielt derselbe stets den Rang des obersten Appellationsgerichtshofes, namentlich in Fällen, wo es sich um Erklärung oder genauere Bestimmung eines Gesetzes handelte. Denn da ohne Einwilligung des Parlamentes keine Gesetze erlassen, verändert oder authentisch ausgelegt werden durften, so ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, in solchen strittigen Fällen an dasselbe zu appelliren. Seit Eduard I. verlangte und erlangte auch das Parlament das Recht, daß seine Mitglieder nur von ihm selbst gerichtet werden konnten. Hervorgegangen ist diese Forderung aus dem in den meisten Feudalstaaten, auch in England selbst, bestehenden Recht des judicium parium, wonach Jeder nur von Seinesgleichen gerichtet werden durfte. Seitdem nämlich das Recht der Berufung in's Parlament in gewissen Familien erblich wurde und somit eine größere Auszeichnung verlieh, ja gewissermaßen einen eigenen Stand constituirte, war es ganz natürlich, daß Parlamentsmitglieder nur das Parlament selbst, als einen competenten Gerichtshof, als ein judicium parium anerkennen wollten. Selbstverständlich hing jedoch diese Forderung auch zusammen mit dem Bestreben des Parlaments, für die Unabhängigkeit und Sicherheit seiner Mitglieder zu sorgen. Mit der Erwerbung dieses Rechtes erlangen die Letztern um diese Zeit den Titel: Pairs des Reiches (Piers de la terre).

Das wichtigste Recht des Parlamentes in unserer Periode ist aber das Steuerbewilligungsrecht in Bezug auf alle Kronvasallen. Dasselbe erhielt unter Eduard I. insofern eine Vermehrung, als er in seiner Bestätigung der Magna Charta zugleich ausdrücklich verordnete, daß keine außergewöhnlichen Steuern oder Hilfsgelder erhoben werden sollten, außer mit der allgemeinen Zustimmung des Reiches (par commun assent de tut le roiaume) oder, wie es im sogen. Statutum de tallagio non concedendo heißt: „ohne den Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Prälaten, der Grafen, Barone, Ritter, Bürger der Städte und der andern freien Männer unseres Königreichs“ [1]. Damit war das ganze

[1] Stubbs l. c. p. 495 u. 497.

Besteuerungsrecht an die im Parlament vereinigten Stände des Reiches übergegangen, der König konnte ohne die Einwilligung eines rechtmäßig einberufenen Parlamentes gar keine Steuern mehr erheben. Die Reichsversammlung war in eine uneinnehmbare Stellung gerückt, sie hatte ein neues Bollwerk gefunden, an dem allmählich ein königliches Privilegium nach dem andern sich brechen sollte.

Zunächst kam natürlich das Besteuerungsrecht des Parlaments den Baronen zu gut, deren Einfluß in dieser Periode noch vollständig vorherrschend ist. Bis zu welcher Höhe in ihnen das Bewußtsein ihrer Unbesiegbarkeit gestiegen war, zeigen so recht die Vorgänge in den Jahren 1310 und 1311 unter der Regierung Eduard' II. Erbittert über die maßlose Verschwendung des ganz unter dem Einfluß seines unwürdigen, französischen Günstlings Gaveston stehenden Königs, erschienen die Barone mit bewaffnetem Gefolge im Parlament, Febr. 1310, und zwangen Eduard, seine Zustimmung zu geben zur Ernennung eines Ausschusses von Peers, welche unter dem Namen von ordainers den königlichen Haushalt ordnen und den Beschwerden des Landes Abhilfe schaffen sollten. Sieben Prälaten, acht Earls und sechs Barone wurden zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt. Dieselben legten im folgenden Jahre dem Parlament eine Reihe von Reformartikeln vor, aus denen wir nur die wichtigsten andeuten wollen. Viele Schenkungen des Königs, namentlich zu Gunsten Gavestons, wurden widerrufen mit der weitern Bestimmung, daß alle künftigen Schenkungen oder Bewilligungen, die der König vor Abzahlung seiner Schulden ohne Einwilligung der im Parlament versammelten Baronie machen würde, ungiltig seien, und der Empfänger den vom Parlamente zu bestimmenden Strafen verfallen werde. Eine andere Verordnung verbot dem König, ohne Erlaubniß der Lords das Land zu verlassen, und bestimmte für den Fall seiner Abwesenheit die Wahl eines Protectors durch das Parlament. Ferner wurde verfügt, daß die höhern Kronbeamten nur mit dem Rath und der Einwilligung der Baronie im Parlament ernannt werden sollten. Gaveston wurde für ewige Zeiten verbannt. Zur Ermöglichung und schnellern Erledigung von Appellationen an das oberste Gericht wurde endlich noch verordnet, das Parlament sei wenigstens einmal jährlich und nöthigenfalls noch öfter einzuberufen. Nach langem, unnützem Sträuben sah sich der König genöthigt, diese für ihn so verdemüthigenden Artikel zu unterschreiben. Später sollte ihm die Macht und der Übermuth der Barone sogar den Thron kosten. Im Jahre 1326 (17. November)

wurde er vom Adel, der sich mit der Königin Isabella und ihrem Günstling Mortimer gegen ihn verschworen hatte, gefangen; im Namen des Königs wurde ein Parlament zusammenberufen und ihm die Frage vorgelegt, ob man Eduard II. absetzen solle oder nicht. Fast einstimmig wurde des Königs Sohn Eduard III. zur Regierung berufen. Einige Tage später wurde Eduard II. wegen Unfähigkeit, Trägheit, Verletzung des Krönungseides, Bedrückung der Kirche und Grausamkeit gegen die Barone des Thrones für verlustig erklärt; um aber zugleich allen Bedenken über die Rechtmäßigkeit dieser Absetzung zu begegnen, wurde er durch Drohungen und Verheißungen dazu gebracht, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken. Kaum war diese gezwungene Abdankung erfolgt, als Wilhelm Trussel in Gegenwart der vom Parlament an den König abgesandten Deputation diesem erklärte: „Ich, Wilhelm Trussel, Procurator der Grafen, Barone und Andern, der ich mit der nöthigen Vollmacht dazu ausgerüstet bin, kündige Euch, Eduard, früher König von England, den Dienst und die Treue der in meiner Vollmacht genannten Personen und entbinde dieselben davon, so gut es das Gesetz gestattet. Und ich erkläre in ihrem Namen, daß sie Euch nicht mehr treu und gehorsam oder irgendwie lehenspflichtig sein, noch Euch für irgend etwas Anderes als eine Privatperson ohne alle königliche Würde halten wollen.“ Dann wurde vom Hofmeister der königliche Stab gebrochen, wie es beim Tode des Königs zu geschehen pflegte [1].

2. Die Vertreter des Klerus.

Daß die Prälaten und Barone, oder die geistlichen und weltlichen Herren (Lords) oder Pairs (Peers), wie sie auch seit frühester Zeit genannt werden, nicht als Vertreter oder Abgeordnete eines Standes gedacht werden können, erhellt deutlich daraus, daß wir seit Anfang des 13. Jahrh. neben den Prälaten oder geistlichen Peers noch eigene Vertreter des Klerus als solchen am Parlament theilnehmen sehen. Obwohl sie bei Weitem nicht so reich waren als die Bischöfe und einige hervorragende Abteien, besaßen doch die übrigen Klöster und der niedere Weltklerus ansehnliche Güter und waren in ihrem Besitz nicht nur durch kirchliche Immunitäten, sondern auch durch den Umstand geschützt, daß sie denselben nicht als Lehen besaßen und deßhalb den Erpressungen, zu denen das Feudalsystem Gelegenheit

[1] Lingard Bd. 3. S. 382 ff.

bot, weniger ausgesetzt waren. Um sie aber doch auch besteuern zu können, versuchten die Könige wiederholt, die von den Bischöfen im Parlament votirten Geldbewilligungen als für den ganzen Klerus verbindlich hinzustellen, da ja die Bischöfe die Vertreter des ganzen Klerus seien. Doch sie drangen mit ihrer Forderung nicht durch, da man ihnen mit Recht entgegenhielt, weder die Güter der Klöster noch die Einkünfte der Weltgeistlichen seien Eigenthum der Bischöfe, letztere hätten somit kein Recht, eigenmächtig darüber zu verfügen. Darauf schlugen die Könige einen andern Weg ein, um zu ihrem Ziele zu gelangen; sie ließen durch die Erzdiakone bei den einzelnen Klerikern und Klöstern Sammlungen veranstalten. Endlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir, daß sich immer regelmäßiger zugleich mit dem Parlament Repräsentanten des ganzen niedern Klerus versammeln, um im Namen Aller über die dem Monarchen zu gewährende Geldhilfe zu berathschlagen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Könige, namentlich Eduard I., beabsichtigten, die Vertreter des Klerus mit den Vertretern der übrigen Stände zu einer großen Versammlung zu verschmelzen. Wäre ihnen dieser Plan gelungen, so würden wir vielleicht heute im Unterhaus neben den Abgeordneten der Grafschaften und Städte auch Vertreter des niedern Klerus erblicken. Allein im richtigen Gefühle ihrer Stellung weigerten sich die Abgesandten des Klerus beständig, an den politischen Verhandlungen Antheil zu nehmen. Sie hielten getrennte Sitzungen, in denen sie die zu leistende Geldhilfe mit Stimmenmehrheit festsetzten und zugleich dem Könige in Petitionsschriften ihre Beschwerden oder Wünsche vorlegten. Diese zum Zweck der Geldbewilligung auf Veranlassung des Königs durch die Erzbischöfe einberufenen Versammlungen (convocations) des Klerus sind aber wohl zu unterscheiden von den rein kirchlichen Diöcesan- oder Provinzial-Synoden, die von den Bischöfen unabhängig von der Krone einberufen und geleitet wurden. Seit dem Abfall im 16. Jahrhundert bestehen zwar die convocations noch, aber mit dem Übergang der Kirche in den staatlichen Dienst haben dieselben keine Bedeutung mehr. Selbst das Recht der kirchlichen Gesetzgebung ist an das Parlament übergegangen.

3. Die *Commons* (Gemeinen).

Wenn wir bisher vom Parlament sprachen, so verstanden wir darunter fast nur die Versammlung der geistlichen und weltlichen Herren (Lords), die den Großen Rath des Königreiches bilden und bei den

wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zur Mitwirkung herbeigezogen werden müssen. Selbst in den ersten Jahren Eduard' I. begreift das Parlament, wie es scheint, nur die Prälaten, Grafen und Barone in sich. Am Ende der Regierung Heinrich' III. hatte es den Anschein, als ob das nach feudalen Grundsätzen eingerichtete Parlament die königliche Gewalt vollständig an sich reißen und zu einer Oligarchie der Großvasallen umgestalten wolle. Dieß verhindert zu haben ist zum guten Theil der Ruhm der Regierung Eduard' I. Freilich war er minder oder mehr zu einer staatlichen Reform zu Gunsten der unteren Volksklassen durch die Umstände genöthigt. Aber immerhin bleibt es sein Verdienst, daß er die ihm durch die Zeitlage zugewiesene Aufgabe zu erfassen wußte. Eduard sah ein, daß, sowohl im Interesse der Finanzen als auch um gegen die Übermacht der Baronie ein heilsames Gegengewicht zu schaffen, eine regelmäßige Berufung der Grafschaften und Städte zur Theilnahme am Parlament eine Forderung der Nothwendigkeit geworden sei. Er wird daher mit Recht als der eigentliche Begründer des sogen. Hauses der Gemeinen (House of Commons) oder des Unterhauses angesehen. Zum bessern Verständniß der Gestalt und Bedeutung des Unterhauses müssen wir die beiden constituirenden Elemente desselben: die Vertreter der Grafschaften und die Abgeordneten der Städte, wohl auseinander halten.

a. Die Vertreter der Grafschaften *(Knights of the shire).*

Wir haben schon früher angedeutet, daß seit dem Beginne der Herrschaft des Hauses Plantagenet die unmittelbaren Kronvasallen (Barons) sich immer deutlicher in zwei Klassen scheiden: die höhern und niedern Barone. Allmählich treten Letztere ganz aus dem großen Reichsrath, und es bildet sich eine rechtliche Schranke zwischen den höhern Baronen als erblichen Parlamentsmitgliedern und den niedern Baronen (Baronets), die ihr Anrecht auf Berufung in's Parlament und dadurch auch an politischer Bedeutung verlieren. Zugleich aber sehen wir die Untervasallen sich aus ihrer untergeordneten Stellung emporarbeiten und an Macht und Bedeutung gewinnen. Theilweise ist dieser Umschwung durch den Umstand veranlaßt, daß dieselben meistens persönlich dem Ritterstand angehörten, der seit Anfang der Kreuzzüge im ganzen Abendlande an Macht und Bildung gewann. In Folge dieser doppelten Thatsache verschmolzen allmählig die kleinern Kronvasallen und die Unter-

vasallen zu einem einzigen einheitlichen Mittelstand, dem Landadel (Gentry) oder Ritterthum, der durch Reichthum und Bildung nach damaligen Verhältnissen eine bedeutende Macht war. Wollten die Könige der Übermacht der Großvasallen nicht unterliegen, so waren sie darauf angewiesen, in dem mächtigen Ritterthum eine Stütze gegen die Aristokratie zu suchen und dasselbe zur Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches zu berufen. Diese Berufung konnte aber nur durch Vermittlung des Vorstehers der Grafschaft, des Sheriffs, bewerkstelligt werden. Im ganzen Reiche als solchem hatte das Ritterthum keinen einheitlichen politischen Zusammenhang. Nur in den Grafschaften waren sie schon zur Einheit organisirt. Jede Grafschaft oder vielmehr das Ritterthum jeder Grafschaft in Verbindung mit den übrigen freien Lehensmännern und Grundeigenthümern derselben bildete einen einheitlichen festen Organismus, eine große sich selbst verwaltende Corporation. Ihr Mittelpunkt war die Grafschaftsversammlung, an der zwar alle freien Grundbesitzer sich betheiligten, auf der aber das Ritterthum den entscheidenden Einfluß ausübte. Die Ritter wurden zu den wichtigern Ämtern gewählt, namentlich zu Gerichtsassessoren und Untersuchungsrichtern. Es war daher ganz natürlich, daß eine Berufung des Ritterthums auf den Grafschaftsversammlungen erfolgen mußte; durch diese Maßregel aber wurde nicht nur der Landadel, sondern die ganze Grafschaft zur Theilnahme an der Regierung durch Vertreter berufen.

b. Die Abgeordneten der Städte und Flecken *(Representatives of cities and boroughs).*

Die weitaus größere Zahl der englischen Städte waren ursprünglich Dörfer oder Flecken, die entweder dem König oder irgend einem Großvasallen als Eigenthum angehörten. Durch Handel und Gewerbe gewannen sie schon gegen Ende der angelsächsischen Zeit, noch mehr aber seit der Normannenherrschaft immer mehr an Bedeutung. Durch zahlreiche Privilegien, die sie vielfach durch Geld von den Königen erkauften, traten sie allmählich aus dem Verband der Grafschaften, unter deren Gerichtsbarkeit sie bisher theilweise gestanden, vollständig aus, und bildeten unabhängige, geschlossene Verbindungen oder Corporationen, die sich selbst verwalteten und besteuerten, eigenes Gericht besaßen und nur den König als ihren unmittelbaren Herrn über sich anerkannten. Wie

sehr die Städte seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts an Bedeutung gewannen, geht aus den zahlreichen noch erhaltenen Charten hervor, die ihnen die weitgehendsten Vorrechte ertheilen[1]. Dieselben Gründe, welche eine Vertretung der Grafschaften im Parlament wünschenswerth oder nothwendig machten, führten naturgemäß auch zur Herbeiziehung von Vertretern der reichen und mächtigen Städte. Aber dem Ursprunge der Städte gemäß nahmen letztere Anfangs, wie es scheint, eine ziemlich untergeordnete, fast verachtete Stellung ein; doch hatten sie die Klugheit, sich frühe an die Vertreter der Grafschaften anzuschließen und mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Durch den Eintritt der Abgeordneten der Städte und Grafschaften in das Parlament und die allmählich erfolgende politische Gleichstellung derselben mit den Lords erfährt die englische Verfassung eine bedeutende Veränderung; die Feudalaristokratie muß einem ständischen Reichsrathe Platz machen, oder vielmehr sie muß ihre bisherige Alleinherrschaft mit den untern Volksständen theilen und wird dadurch selbst zu einem den übrigen gleichgestellten Reichsstand. Seitdem die Peerswürde erblich und damit auf gewisse Familien beschränkt wurde, bilden die Prälaten, Grafen und Barone im Parlament, auch abgesehen von dem immer mehr verschwindenden Lehenssystem, einen eigenen Stand, der nicht unbedeutende politische Vorrechte genießt. Jeder von ihnen kann nicht zwar als formeller, wohl aber als thatsächlicher Vertreter seines Standes angesehen werden, da fast immer die politischen Interessen des Einen die der Andern sind. Die übrigen Mitglieder des Parlaments sind formelle Vertreter oder Bevollmächtigte ihrer Stände, welche als organisirte Corporationen ihre bestimmten Rechte und Interessen besitzen. Die Abgeordneten der Grafschaften vertreten zunächst die Interessen ihrer betreffenden Grafschaften oder, was dasselbe ist, aller freien Grundbesitzer ihrer Grafschaft, von denen sie auf der Grafschaftsversammlung zum Parlament abgeordnet wurden. Die Gesammtheit der Abgeordneten der Grafschaften vertritt somit den gesammten Mittelstand der freien Grundbesitzer Englands. Die Abgeordneten der Städte vertreten ebenso die Corporationen, denen sie angehören, und somit naturgemäß die Interessen des Handels und Gewerbes. Die Stellung der Vertreter des niedern Klerus ist von selbst einleuchtend. Man dachte sich somit die

[1] Bis auf Eduard I. hat Stubbs die wichtigsten in seine Urkundensammlung aufgenommen; cf. Select Charters, p. 107 sqq. 165 sqq.

Nation nicht als ein gleichartiges Ganzes, als ein Nebeneinander von gleichen Einheiten und Atomen im Gegensatz zu der Regierung, eine verkehrte Auffassung, die bei der Abfassung der modernen Constitutionen die maßgebende gewesen ist. Nach den modernen constitutionellen Ideen muß zuerst alles Organische aufgelöst, alles Unebene geplattet, das Verschiedenartige durcheinandergeworfen und zu einer gleichartigen Masse verarbeitet werden, um aus derselben nach gewissen Zahlenverhältnissen Wahlkreise herausschneiden und jedem derselben einen Abgeordneten zuweisen zu können. Kommen dann die Wahlen, so handelt es sich darum, wer es am besten verstehe, die verschwommene, durch keine gemeinschaftlichen Interessen zusammengehaltene Masse im Sinne irgend einer beliebigen Partei, deren es oft vier oder fünf gibt, zu bearbeiten. Das Ergebniß kann kein anderes sein als das, welches wir jeden Tag vor unsern Augen sehen; die eine Partei wird im Parlament vertreten, die übrigen aber werden grundsätzlich zertreten. Ganz anders war es seit der Entstehung des Unterhauses in England. Man ließ die verschiedenen im Laufe der Zeit entstandenen und organisch gebildeten Stände mit ihren eigenthümlichen, klar gezeichneten Interessen zur Sprache kommen. Es handelt sich hier nicht um eine abstracte Interessenvertretung, sondern um die Vertretung fester, organisirter Corporationen, die bestimmte und dauernde Interessen hatten, also um eine concrete Interessenvertretung in des Wortes bester Bedeutung. Man hat deßhalb mit Recht das englische Parlament die Corporation der Corporationen genannt. Nichts wäre ferner nach dem Gesagten verkehrter, als das englische Parlamentsmitglied in der Zeit der Entstehung des Unterhauses als einen Repräsentanten der „Nation" aufzufassen, dem man noch ausdrücklich durch einen constitutionellen Paragraphen die Weisung auf den Weg mitgibt, daß er nicht bloß seinen Wahlkreis, sondern die „Nation" zu vertreten habe.

Die parlamentarische Wirksamkeit des „Hauses der Gemeinen" beschränkte sich bis gegen Ende der Regierung Eduard' I. auf das Recht oder, besser gesagt, die Pflicht der Steuerbewilligung. Mit Grund sahen Anfangs sowohl die Grafschaften als die Städte die Theilnahme am Parlament als eine Last an, namentlich weil die Kosten für die Hin- und Herreise und für den Aufenthalt am Orte der Versammlung nicht gering waren, und die Abgeordneten das Recht hatten, von ihren Wahlkreisen eine Entschädigung für ihre Auslagen zu verlangen. Drückender noch als für die Grafschaften war diese Last für

die Städte und Flecken, weßhalb denn auch viele ärmere Orte um Befreiung von derselben einkamen. Dieses ist mit ein Grund, warum die Zahl der vertretenen Städte und Flecken auf lange Zeit hinaus eine sehr schwankende ist. — Wie es scheint, hielten ursprünglich die Abgeordneten der Grafschaften und Städte getrennt Sitzung und stimmten gesondert über die zu gewährende Geldhilfe ab. Denn ihre Geldbewilligungen sind öfters verschieden; so z. B. bewilligten im Jahre 1295 die Ritter dieselbe Geldunterstützung wie die Barone, nämlich ein Elftel des beweglichen Vermögens, während die Vertreter der Städte ein Siebentel desselben gewährten. Jedoch scheint die Verschmelzung der beiden Versammlungen der Ritter und Städteabgeordneten zum Hause der Gemeinen früh erfolgt zu sein. Schon die Klugheit mußte es den beiden Abtheilungen der Commons als gerathen erscheinen lassen, sich gegenseitig zu verbinden, wollten sie überhaupt dem mächtigen Haus der Lords gegenüber zu irgend welcher Bedeutung gelangen. Zudem war diese Vereinigung deßhalb für sie sehr wichtig, weil sie ihnen Gelegenheit bot, ihre gemeinsamen Beschwerden mit einander zu besprechen und einen einheitlichen Plan zur Erreichung ihrer Ziele zu entwerfen.

Obwohl es schon seit längerer Zeit als ein anerkanntes Recht der verschiedenen Stände galt, ohne Einwilligung keine Hilfsgelder oder Steuern bezahlen zu müssen, so erlangte dieses Recht doch erst durch die oben erwähnte Bestätigung der Magna Charta im 25. Regierungsjahre Eduards (1295) und das sogen. Statutum de tallagio non concedendo eine unerschütterliche gesetzliche Grundlage. In den genannten Urkunden wird ausdrücklich die Beistimmung des ganzen Reiches, und speciell noch der Ritter und Städtebewohner, als eine nothwendige Bedingung zur Erhebung von Steuern und Hilfsgeldern bezeichnet. Mit der Anerkennung dieser Rechte war das allmähliche Wachsthum der Macht und Größe des Unterhauses gesichert. Wie schon seit Langem die Lords, so gebrauchten von jetzt an die Commons das Steuerbewilligungsrecht als das langsam aber sicher wirkende Mittel, Schritt für Schritt ihren Einfluß und ihr Ansehen zu erweitern. Mit Recht kann man sagen, das englische Volk habe sich jeden Paragraphen seiner Verfassung mit schwerem Geld gekauft. So oft sich der König in Geldnöthen befand, und es war dieß gar häufig der Fall, wurde ihm eine Geldunterstützung als Lockspeise hingehalten mit der Bedingung, dieses oder jenes Privilegium zu verleihen. Gewährung von Subsidien und Einreichung von Petitionen, d. h. Beschwerden und Bittschriften, gingen

immer Hand in Hand. Da sich jedoch bald herausstellte, daß die Könige nach Erlangung der gewünschten Unterstützung den Bittschriften nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenkten, änderten die Commons zuerst im Jahre 1309, beständig aber erst seit der Regierung Richard' II., ihr Verfahren dahin ab, daß sie zuerst ihre Beschwerden und Bitten vorlegten und erst nach Erlangung ihres Begehrens die verlangte Hilfe gewährten.

Es läßt sich nicht genau bestimmen, seit welcher Zeit die beiden Häuser anfingen, gemeinschaftlich die Steuern zu bewilligen. Aus dem zweiten Jahre der Regierung Richard' II. liegt aber eine Erklärung der Prälaten und Barone vor, sie seien nicht befugt, ohne die Beistimmung des Unterhauses Steuern zu gewähren.

Die steigende Macht der Commons läßt sich deutlich an der Hand der königlichen Einberufungsschreiben verfolgen. Unter Johann werden die Ritter berufen, ad loquendum nobiscum de negotiis regni; unter Simon von Montfort die Vertreter der Grafschaften und Städte als tractaturi et consilium impensuri; unter Eduard lautet die Formel zuerst: ad audiendum et faciendum — später: ad consulendum et consentiendum ... iis quae comites ... ordinaverint; unter Eduard II.: ad consentiendum et faciendum [1]. Auch aus den Petitionen ist die beständig wachsende Macht ersichtlich. Anfänglich ist die Sprache der little men of the Commons, wie sie sich nennen, eine recht bescheidene und demüthige, aber allmählig wird sie kühner und selbstbewußter. Von der Theilnahme an den Berathungen über allgemeine politische Angelegenheiten, besonders über Krieg und Frieden, hielten sie sich ziemlich lange fern und befaßten sich dafür mit Gegenständen, von denen sie selbst unmittelbar betroffen wurden, namentlich mit der Gerichtspflege, mit Handel und Verkehr. Eduard III. suchte sie wiederholt zu den Berathungen über Krieg und Frieden heranzuziehen, um dadurch von ihnen Geld zu erlangen. Als sie sich einmal dazu hatten verleiten lassen, sagte ihnen Eduard nachher, sie könnten ihm doch nicht billigerweise die Mittel zur Ausführung der Maßregeln versagen, zu denen sie ihn durch ihren Rath bewogen hätten. Durch die Erfahrung gewitzigt, lehnten sie fortan die kostspielige Ehre, königliche Räthe zu sein, mit dem Bemerken ab, sie seien zu „unwissend und einfältig", um dem König in der hohen Politik Räthe zu ertheilen [2].

---

[1] Stubbs, Select Charters, p. 49.

[2] Lingard, History of England, vol. 4. p. 137.

Wichtig für die Machtstellung der Gemeinen ist auch das sogen. Anklagerecht (right of impeachment), welches das Unterhaus seit Eduard III. für sich in Anspruch nimmt, und das in seiner Hand eine furchtbare, leider oft mißbrauchte Waffe gegen unliebsame und mächtige Gegner wurde. Mißliebige Kronbeamten konnten in gewissen, zu wenig genau bezeichneten Fällen, wo das gewöhnliche geschriebene Gesetz nicht ausreichte, oder aus andern Gründen das übliche Gerichtsverfahren als unmöglich oder höchst schwierig erschien, vom Unterhaus vor dem Oberhaus als oberstem Gerichtshof angeklagt und von diesem summarisch verurtheilt werden. Daß das Oberhaus nicht leicht gegen einen so furchtbaren Ankläger wie das Unterhaus entschied, namentlich in Zeiten politischer Unruhen, liegt auf der Hand; dadurch aber wurde voreiligem und ungerechtem Blutvergießen Thür und Thor geöffnet. Dieses Anklagerecht hat mehr denn einem Unschuldigen, auch aus den ältesten und mächtigsten Adelsgeschlechtern, das Leben gekostet.

An der Gesetzgebung nehmen die Commons Antheil seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Zum ersten Male wird ihre Mitwirkung zum Erlasse eines Gesetzes erwähnt im letzten Jahre der Regierung Eduard' I.; unter Eduard II. geschieht dieß schon ziemlich regelmäßig. Die ursprüngliche Form der Theilnahme beschränkte sich aber auf Einreichung von Petitionen an den König und das Parlament. Deßhalb werden noch unter Eduard III. und Heinrich IV. die Gesetze vom Könige erlassen auf Verlangen (at the request) der Commons und mit Einwilligung (by the assent) der Lords. Doch darf man wegen dieser bescheidenen Ausdrucksweise nicht glauben, die Commons hätten bloß das Recht gehabt, Petitionen einzureichen und dann geduldig abzuwarten, was der König mit den Lords zu beschließen gedenke. Schon aus dem 15. Regierungsjahre Eduard' II. (1322) liegt eine Erklärung vor, alle Angelegenheiten, sowohl in Bezug auf den Stand des Königs und seiner Erben als den des ganzen Reiches und Volkes, seien der Gewohnheit gemäß im Parlament vom Könige mit Einwilligung der Prälaten, Grafen, Barone und der Gesammtheit der Gemeinen (commonalty of the realm) zu vereinbaren und festzusetzen [1]. Eine zweite ausdrückliche Anerkennung des Rechtes der Gemeinen, an der Gesetzgebung theilzunehmen, datirt aus dem fünften Regierungsjahre Richard' II. Nach

[1] Cf. Hallam, Constitutional History of England, from the accession of Henry VII. to the death of George II., 5. ed. London 1846. vol. 1. p. 3.

derselben soll der König den Rath und die Zustimmung der Gemeinen einholen bei Feststellung und Einregistrirung der Gesetze, Geldbewilligungen und allen sonstigen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Wohl des Königreiches Bezug haben. Unter Heinrich V. war dieses Recht schon so festgestellt und seit Langem anerkannt, daß die Commons behaupten konnten, kraft althergebrachten Gebrauches dürfe kein Gesetz ohne ihre Zustimmung rechtskräftig erlassen werden.

Zur Ergänzung der dem Hause der Gemeinen schon um diese Zeit zustehenden Rechte seien noch zwei weitere erwähnt, die gewissermaßen die Grundlage für die ersprießliche und durch keine Privatrücksichten gehemmte politische Thätigkeit desselben bildeten. Das erste bestand in dem persönlichen Rechtsschutz. Kein Parlamentsmitglied, mochte es ein Lord oder ein Commoner sein, konnte während der Dauer des Parlaments, d. h. von dem Tage der Abreise von Hause bis zum Tage der Rückkehr, verhaftet oder vor Gericht gestellt werden. Auch die Begleitung des Parlamentsmitgliedes stand unter diesem Rechtsschutz der Person. Ursprünglich scheint dieses Vorrecht von der Regierung zu ihren eigenen Gunsten verliehen worden zu sein, indem sie die Parlamentsmitglieder, hauptsächlich die Commons, vor den Nachstellungen persönlicher Feinde und vor den Überfällen von Wegelagerern oder Raubrittern sicherstellen wollte. Obwohl aber dieses Privilegium thatsächlich schon aus der Zeit der Eduarde datirte, so erlangte das Parlament doch erst unter Heinrich IV. eine gesetzliche Anerkennung desselben.

Das zweite ebenso wichtige Vorrecht war die Redefreiheit im Parlament, die jedesmal bei Eröffnung der Sitzungen vom Präsidenten des Unterhauses (Speaker) als ein Recht für sich und die übrigen Mitglieder beansprucht wurde. Gestützt auf dieses Vorrecht fingen die Commons seit Heinrich IV. an, ihre Petitionen und Beschwerden nicht mehr schriftlich, wie früher, sondern mündlich durch ihren Sprecher vorzulegen[1]. Mit Recht sahen die Commons dieses wichtige Privileg als eines ihrer Fundamentalrechte an, das man nicht verletzen könne, wie Hallam sich ausdrückt, ohne die Schutzwälle der Constitution zu durchbrechen.

Nach der in kurzen Zügen gegebenen Darstellung der allmählichen Entstehung und Entwicklung des Unterhauses versteht es sich von selbst, daß es nicht genau gesprochen ist, wenn man mit mehreren Schriftstellern

[1] Lingard, IV. 360.

über die englische Constitution von einer allmählich erfolgten Scheidung des Parlaments in zwei Häuser redet. Die Commons traten nie mit den Großen des Landes (grauntz de la terre), wie die Prälaten und Barone in den Rotuli Parlamentares gewöhnlich genannt werden, zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen, schon aus dem Grunde, weil sie anfänglich keine weitern Befugnisse besaßen, als Steuern zu bewilligen und Petitionen an den König oder das Parlament einzureichen. Deßhalb wurden sie auch manchmal, nachdem sie die verlangte Geldunterstützung bewilligt und ihre Bittschriften vorgelegt hatten, nach Hause entlassen, während die Lords noch länger über Staatsgeschäfte verhandelten oder ihre oberste Gerichtsbarkeit ausübten. Zuweilen auch wurden sie nicht auf denselben Tag mit den Lords einberufen. Endlich wird ausdrücklich erwähnt, daß der Kanzler, nachdem er beim Beginne des Parlaments Zweck und Gegenstand der Verhandlung Allen gemeinsam in einer Ansprache (Thronrede) auseinandergesetzt, den verschiedenen Ständen getrennte Räumlichkeiten zu den Besprechungen anwies (Lingard, IV. 136). Doch läßt sich insofern von einer Trennung des Parlamentes in zwei Häuser reden, als dasselbe lange Zeit allein aus den Granden des Reiches bestand, später aber die meisten den Lords zustehenden Gewalten auch auf das Haus der Gemeinen übergingen und auf diese Weise, um modern zu reden, das Zweikammersystem eingeführt wurde.

VI. Vom Regierungsantritt Richard' II. bis zur Thronbesteigung des Hauses Tudor (1377—1485).

Die steigende Macht des Parlamentes, besonders des Unterhauses, die wir in der vorhergehenden Periode bemerkt, bleibt auch diesem Zeitabschnitte charakteristisch. Schon beim Beginn der Regierung Richard' II. (1377 bis 1399) haben wir einen Beweis von dem wachsenden Einfluß des Unterhauses. In den Rath, welchen die Prälaten und Barone ernannten, um während der Minderjährigkeit Richards die Regierung zu führen, wurden je zwei Bischöfe, Earls, Barone und Bannerherren (Bannerets), und vier Ritter gewählt. Unter Richard verlangten auch die Commons durch ihren Sprecher zum ersten Male Rechenschaftsablage über die Verwendung der vom Parlament bewilligten Gelder, eine Forderung, die von dieser Zeit an häufig wiederkehrt und allmählich zu einem stehenden Vorrecht des Unterhauses wird. Im Jahre 1380 stellten die Commons sogar, und mit Erfolg, die Forderung, die fünf höchsten Kronbeamten: der

Kanzler, Schatzmeister, Geheimsiegelbewahrer, Kämmerer und Oberhofmeister, sollten vom Parlament gewählt werden. Im selben Jahre sehen wir zum ersten Male Bürger aus den Städten unter den Mitgliedern eines Ausschusses, welcher den königlichen Haushalt und die Amtsführung der Kronbeamten einer Untersuchung zum Behuf eines Berichtes an das Parlament unterwerfen sollte.

Ausgiebigen Gebrauch machen die Commons in dieser Zeit schon von ihrer gefährlichen Waffe, dem Anklagerecht. Viele und hochstehende Opfer, unter ihnen Bischöfe und Herzoge und die ersten Richter des Landes, mußten mit ihrem Leben oder ewiger Verbannung es büßen, daß sie den Groll des Unterhauses auf sich geladen. Das wichtigste und folgenschwerste Ereigniß der Regierung Richards ist aber ohne Zweifel die im Jahre 1399 erfolgte Absetzung des leichtsinnigen und unbeständigen Monarchen. In der von Heinrich von Lancaster angestifteten Empörung wurde Richard gefangen, mit Gewalt zur Unterzeichnung einer Erklärung genöthigt, in der er in Anbetracht seiner Unfähigkeit auf den Thron verzichtete. Kaum war das Parlament eröffnet, so traten alle Stände zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen und nahmen einstimmig die ihnen vorgelesene Abdankung Richards an. Hiemit nicht zufrieden, erhob man 32 Anklagepunkte gegen den König, in denen verschiedene wahre und unwahre Vergehen des Königs aufgezählt sind. Da alle Stände des Reiches, einzeln und insgesammt hierüber befragt, der einstimmigen Ansicht waren, die vorgebrachten Anklagen seien zur Absetzung des Königs hinreichend, wurde ein aus den verschiedenen Ständen zusammengesetzter Ausschuß ernannt, der den König im Namen Aller wegen der aufgezählten Verbrechen als unnütz und unfähig zur Regierung absetzte. Unmittelbar nach erfolgter Absetzung erhob sich Heinrich von Lancaster und beanspruchte auf Grund seiner Verwandtschaft mit Heinrich III. den englischen Thron als ein ihm gebührendes Erbrecht. Alle vereinigten Stände „willigten ein (concesserunt), daß Heinrich ihr König sei“ [1]. Als Heinrich IV. (1399—1413) bestieg der Herzog von Lancaster den Thron, hatte aber alle Mühe, die geraubte und blutbefleckte Krone auf seinem Haupte zu bewahren. Er war deßhalb darauf angewiesen, sich zu

[1] Cf. Thom. Walsingham, Historia Anglicana, herausgegeben von Thom. Riley, London 1864. vol. 2. p. 235. Daselbst auch das lange in Bezug auf die damaligen Anschauungen über das Rechtsverhältniß zwischen König und Volk wichtige Absetzungsdecret.

seiner eigenen Sicherheit auf das Parlament zu stützen und dessen Autorität und Privilegien wenigstens dem Anscheine nach anzuerkennen und zu achten. Wie er selbst das Recht auf den Thron nicht seinen Ansprüchen als Erbe, sondern der Anerkennung der vereinigten Stände im Parlament verdankte, so erlangte er auch vom Parlament (1404) einen Beschluß, welcher seinen Söhnen und deren Erben nach dem Range des Alters das Recht der Erbfolge auf den englischen Thron verlieh. Besondere Erwähnung aus der Zeit dieser Regierung verdient noch die berühmte Declaration von Glocester. Der König hatte von dem Oberhaus eine reichliche Geldbewilligung erlangt und ließ nun eine Deputation des Unterhauses vor sich kommen, der er eröffnete, er hoffe, die Commons würden sich ebenso freigebig gegen den König erzeigen, wie die Mitglieder des Herrenhauses. Darüber gerieth das Unterhaus in Aufregung, erklärte, eines seiner bedeutendsten Vorrechte sei verletzt worden, und stellte für einige Zeit alle Verhandlungen ein. Heinrich mußte nachgeben und auf Begehren der Commons folgende Erklärung in die Parlamentsacte einregistriren lassen: Es soll den Lords in diesem und in jedem zukünftigen Parlamente gesetzmäßig gestattet sein, in Abwesenheit des Königs gemeinschaftlich über den Zustand des Königreiches und die nöthigen Heilmittel zu verhandeln; ebenso soll es den Commons gesetzlich zustehen, in gleicher Weise gemeinschaftlich über den Stand des Reiches und die nöthigen Heilmittel zu berathschlagen. Weder die Lords von ihrer Seite, noch die Commons von der ihrigen sollen dem König über irgend welche von den Commons mit Zustimmung der Lords bewilligte Geldhilfe oder über die hierauf bezüglichen Unterhandlungen beider Häuser untereinander Bericht erstatten, bis dieselben zum Abschluß gekommen; und dann soll es in der herkömmlichen Weise, nämlich durch den Mund des Sprechers der Commons, geschehen [1]. Durch diese Clausel wird es dem König zur Unmöglichkeit gemacht, nicht nur durch seine persönliche Gegenwart die Verhandlungen über eine Steuerbewilligung zu beeinflussen, sondern auch überhaupt störend in den Gang derselben einzugreifen, da ihm keine Mittheilungen hierüber gemacht werden sollen, bis dieselben in beiden Häusern nach gegenseitigem Übereinkommen endgiltig geschlossen sind. Nach dem Wortlaut der angeführten Erklärung sollte man schließen, beiden Häusern seien unter Heinrich IV. dieselben Befugnisse in Bezug auf Geldbewilligungen zugestanden, aber in der

[1] Lingard, IV. p. 366.

That wurden schon um diese Zeit die Subsidien von den Commons mit Einwilligung der Lords gewährt (granted by the commons with the assent of the Lords), so daß die Anträge zuerst im Unterhause eingebracht und dann erst dem Oberhause zur Billigung vorgelegt wurden.

Die fast ganz auf die auswärtige Politik gerichtete, glänzende Regierung Heinrichs V. (1413—1422) ist für die Entwickelung der innern Gestalt Englands nahezu bedeutungslos. Die großartigen kriegerischen Erfolge in Frankreich versetzten die ganze Nation in einen wahren Siegesrausch und machten demgemäß das Parlament zur Bewilligung reichlicher Subsidien willfährig. Unter Heinrich VI. (1422—1472), der als Kind von neun Monaten den Thron erbte, gingen die Besitzungen in Frankreich verloren; der seit Langem an blutige Kriege gewöhnte und nun in die Heimath zurückgedrängte Adel ergriff freudig die ihm gebotene Gelegenheit zu wildem Streit und es entbrennt jener grauenvolle Krieg der beiden Rosen, der den englischen Boden mit dem Blute des höchsten Adels tränkt und beinahe alle alten Adelsgeschlechter mit Stumpf und Stil ausrottet. Aber auch in dieser wüsten, gesetzlosen Zeit bleibt dem Parlament seine souveräne Stellung gewahrt. Immer wenden sich die streitenden Parteien, um ihren Ansprüchen auf den Thron Anerkennung zu verschaffen, an das Parlament als die höchste, entscheidende Auctorität des Landes.

VII. Die englische Verfassung unter den Tudors (1485—1603).

Nichts ist befremdlicher als die fast plötzliche und gänzliche Umwandlung in der Gesinnung und Haltung des englischen Parlamentes, wie sie uns seit dem Regierungsantritt der Tudors entgegentritt. Wie ist es möglich, fragt man sich, daß das vor Kurzem noch so unabhängige und stolze Parlament, das stets bereit war, den König mit den Waffen in der Hand zurechtzuweisen und ihm im Nothfall die Krone vom Haupt zu reißen, plötzlich in tiefster Unterthänigkeit vor dem Souverän im Staube kriecht und auf alle willkürlichen und launischen Maßregeln eines rücksichtslosen Despoten nur mit Ja zu antworten weiß? Der Hauptgrund ist wohl im Parlament selbst zu suchen. Das Unterhaus hatte noch nicht die selbständige Haltung gewonnen, die es ihm möglich machte, allein ohne das Oberhaus einen andauernden erfolgreichen Kampf mit einem gewaltthätigen und ver-

schlagenen Monarchen zu führen. Das Herrenhaus aber war um diese Zeit recht tief gesunken. Die alten Adelsfamilien waren zum größten Theil in Folge der blutigen Kämpfe und Metzeleien des englischen dreißigjährigen Krieges verschwunden, die wenigen übriggebliebenen ihrer Güter beraubt; und der neue Adel bestand fast nur aus vielfach unwürdigen Creaturen des Königs und war zudem noch wenig zahlreich. Außerdem waren die Tudors, namentlich Heinrich VII. (1485—1509), in jeder Weise auf Schwächung des hohen Adels bedacht. Die gänzliche Beseitigung der Lehensmilizen unter Heinrich VII. ging hauptsächlich aus dem Bestreben hervor, das ganze Militärwesen der Grafschaftsverwaltung unterzuordnen und dadurch unter die unmittelbare Abhängigkeit vom König zu bringen, um so den Adel seines militärischen Rückhaltes gegen denselben zu berauben. Wichtig für die wachsende Bedeutungslosigkeit des Parlaments war auch der Umstand, daß die Tudors es verstanden, auf Um- und Abwegen ohne Steuerbewilligung die Staatskassen zu füllen und in Folge davon nur selten und in unregelmäßigen Zwischenräumen das Parlament zu versammeln brauchten. Der entscheidende Grund aber für die unwürdige Haltung des Parlaments ist im Verfall der englischen Kirche und in dem Übergang derselben in den Staatsdienst zu suchen. Bisher war die Kirche das kräftigste Bollwerk der englischen Freiheit gewesen; immer standen die Bischöfe in der ersten Reihe der Kämpfer für die Rechte des Volkes. Ihre unabhängige Stellung und ihre Macht ermöglichte es ihnen, den Kampf mit Nachdruck und Erfolg zu führen. Allein in der allgemeinen Verwilderung und Sittenlosigkeit, die seit den Kämpfen der beiden Rosen überhandgenommen, hatte auch der Klerus viel gelitten, und namentlich war die höhere Geistlichkeit, welche vielfach mit den höchsten Adelsfamilien in Blutsverwandtschaft stand, zu sehr in die politischen Kämpfe verwickelt worden und hatte deßhalb an Bildung und Sittenreinheit tiefen Schaden genommen. Daß aber solche Prälaten nicht geeignet waren, dem angestrebten kirchlichen und politischen Absolutismus zu widerstehen, hat leider der Erfolg gezeigt. Diejenigen kirchlichen Elemente, bei denen Heinrich VIII. (1509—1547) auf Widerstand rechnen konnte, nämlich die bis dahin beständig zum Parlament berufenen 26 Äbte und Prioren, wurden durch die Aufhebung der Klöster aus dem Oberhause entfernt. Dadurch waren die kirchlichen Vertreter für immer den weltlichen Peers gegenüber bedeutend in die Minderheit gerückt. Die noch übrigen Bischöfe sehen wir zum guten Theil mit den weltlichen Lords unter Heinrich VIII. um die Wette sich um die einflußreichen Kronämter bewerben. Den

Lords ist das Bewußtsein ihrer hohen Stellung als Wächter und Förderer des Gesammtwohls der Nation fast ganz abhanden gekommen. Das englische Parlament unter den Tudors liefert den augenfälligen Beweis, daß ein Parlament nur dann einen wirksamen Schutz für die Freiheit des Volkes gegen tyrannische Willkür bildet, wenn es einen starken sittlich-religiösen Halt in sich selber hat und von dem sittlich-religiösen Bewußtsein des ganzen Volkes getragen wird. Wo dieser feste Halt fehlt, wo Religion und Sittlichkeit darniederliegen, da fehlt auch jene sittliche Größe und unbeugsame Charakterfestigkeit, die sich nur vom Bewußtsein der Pflicht und des Rechtes leiten und weder durch Drohungen einschüchtern noch durch Verheißungen verlocken läßt. Nie wird ein in religiöser und sittlicher Beziehung tiefstehendes Parlament auf die Dauer einem Gewaltherrscher widerstehen; ja es wird in seiner Hand nur eine um so gefährlichere Waffe des Absolutismus werden, als die parlamentarischen Formen die Verantwortung zum großen Theil von ihm abwälzen. Die Geschichte Heinrich' VIII. und der Elisabeth (1558—1603) beweist zur Genüge die Wahrheit der letzten Behauptung. Trotzdem aber war es ein großes Glück für England, daß die Tudors und Stuarts ungeachtet alles willkürlichen Regiments sich stets an die althergebrachten constitutionellen Formen hielten. Das Parlament, als Mittelpunkt des ganzen nationalen und politischen Lebens Englands, war so sehr mit dem Bewußtsein und den Anschauungen der Nation verwachsen, daß sie es nie wagten, es zu umgehen oder ohne seine Einwilligung Gesetze zu erlassen und öffentlich Steuern zu erheben. Die vom Parlamente früher ausgeübte Controlle der Regierung tritt allerdings sehr zurück. Aber das Bestehenbleiben der herkömmlichen Regierungsform ist immerhin bedeutsam. Es bedarf nur einer Wiedererweckung der alten Gesinnung, um auch sofort in die traditionellen Formen wieder neues, kräftig pulsirendes Leben zu bringen. — Wie sehr die Tudors es für nöthig hielten, alle ihre Maßregeln und Gesetze in der herkömmlichen Weise durch Parlamentsbeschlüsse durchzuführen, zeigt ihr Bestreben, die Wahlen der Volksvertreter in verschiedenster Weise zu beeinflussen, um sich dadurch ein gefügiges Unterhaus zu sichern. Ja selbst in kirchlichen Dingen hielten sie sich an die alten constitutionellen Formen: die Bischöfe behalten ihre Sitze im Oberhause; dem gesammten Klerus werden seine Convocations gelassen, doch werden dieselben von jetzt an recht harmlos, da ja die kirchlichen Angelegenheiten als Regierungssache in den Bereich der parlamentarischen Thätigkeit übergehen. Der

Souverän mit seinem Parlament hat fortan zu bestimmen, was England zu glauben und in welcher Weise es Gott zu verehren habe. Die sogen. 39 Artikel von 1562, die das eigentliche Glaubenssymbol der anglicanischen Kirche enthalten, werden durch eine Parlamentsacte festgesetzt. Zwar betheuerte Elisabeth wiederholt, sie unterbreite die Artikel dem Parlament nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus freiem Willen, allein daß sie es trotz aller Erklärungen dennoch that, beweist, wie nothwendig ihr nach den herrschenden Anschauungen die Mitwirkung des Parlamentes schien.

VIII. Die Verfassungskämpfe unter den Stuarts (1603—1688).

Jakob I. (1603—1625) schien den besten Willen zu haben, das despotische Regiment der Tudors nicht nur ungeschwächt fortzuführen, sondern noch zu erhöhen, ja die Macht des Parlamentes wo möglich völlig zu vernichten. Die Anhänger und Günstlinge des Monarchen waren eifrig bemüht, die Lehre von der sogen. außerordentlichen Gewalt des Königs, welche zuerst unter Elisabeth auftauchte, zu vertheidigen und zu verbreiten. Man gab zu, daß in gewöhnlichen Fällen die Macht des Königs an die durch die Verfassung gesetzten Schranken gebunden sei, behauptete aber zugleich, der Monarch besitze neben dieser gewöhnlichen noch eine höhere, außerordentliche Gewalt, die er im Nothfall gebrauchen könne und die keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliege. Vor Allen war der Klerus der Hochkirche eifrig bestrebt, dieser Lehre durch Predigt und Schrift recht viele Anhänger zu gewinnen [1]. Dagegen aber erwachte seit dem Regierungsantritte Jakobs im Unterhause der alte Geist der Unabhängigkeit und des Widerspruchs. Je mehr der König beflissen war, sich über die Vorrechte des Parlamentes hinwegzusetzen und ihm seine Freiheit und Unabhängigkeit zu rauben, desto kühner und hartnäckiger bestanden die Commons auf der Anerkennung und Gewährleistung ihrer alten Privilegien. Der Widerstand des Unterhauses fand eine mächtige Stütze in der allgemeinen Unzufriedenheit des Landes mit der königlichen Regierung und in dem Fanatismus der Puritaner, die als Feinde der von Jakob begünstigten Hochkirche auch die natürlichen Gegner des Königs waren, und deßhalb noch mehr aus religiösen als politischen Gründen gemeinsam gegen die Regierung Front machten.

[1] Hallam, Constitutional History of England, I. p. 282.

Zwar bemühte sich Jakob, das Unterhaus ganz nach modernem Stil zu bearbeiten, und durch Drohungen und Bestechungen Anhänger für seine unumschränkte Regierung zu gewinnen, aber der Widerstand der Commons war nicht zu brechen. Er suchte deßhalb längere Zeit die Regierung ohne Parlament weiter zu führen. Aber dieses nach den hergebrachten Begriffen unconstitutionelle Verfahren diente nur dazu, den Widerstand zu vermehren und die Gegner des Königs zu vereintem und wohlberechnetem Vorangehen in den folgenden Parlamenten anzutreiben.

Die Früchte der hervorgerufenen Unzufriedenheit sollte Jakobs Nachfolger und der Erbe seiner Politik, der unglückliche Karl I. (1625 bis 1649) ernten. Schon im ersten Parlamente, gleich beim Beginn der Regierung Karls, zeigten sich Symptome langgenährter und gesteigerter Unzufriedenheit. In geschlossener Phalanx standen die Puritaner, die „Heiligen", dem jungen, unerfahrenen Monarchen gegenüber; kämpften sie ja doch, wie sie vorgaben, für Religion und Freiheit. Jedes Parlament erbte die Erbitterung des vorigen und vermachte dieselbe, um einige Grade vermehrt, seinem Nachfolger. Unklug genug suchte Karl nach dem Beispiele seines Vaters sich dadurch aus der Verlegenheit zu helfen, daß er die ungefügigen Parlamente auflöste und die Absicht durchblicken ließ, allein, ohne Hilfe der Volksvertretung zu regieren. Außerdem vermehrte er die schon herrschende Verstimmung durch unzeitige und verfassungswidrige Eingriffe in die alten ererbten Rechte des Unterhauses. Bereits unter Jakob I. hatten die Commons nach langer Unterbrechung wieder mit Erfolg von ihrem Recht der Anklage gegen die Kronbeamten Gebrauch gemacht. Das Bestreben, ihnen dieses Recht zu beschränken, hatte nur die Wirkung, daß sie um so entschiedener und hartnäckiger auf ihrem alten Privilegium bestanden und mehrere der höchsten königlichen Beamten in Anklagezustand versetzten, weil sie das in sie gesetzte Vertrauen des Souveräns mißbraucht und durch ihre Amtsverwaltung dem Königreiche schweren Schaden zugefügt hätten [1]. Der Herzog von Buckingham, die Seele der Regierung Karls, ward als das erste Opfer ihrer Rache ausersehen und vor das Oberhaus gestellt. Um seinen Günstling zu retten, ließ Karl die zwei mit der Führung des Processes betrauten Mitglieder des Unterhauses in den Tower werfen und löste bald darauf das Parlament auf. Schon vorher hatte er durch Einkerkerung des Earl von Arundel während der Dauer einer Parlamentssitzung sich einen Eingriff in die Rechte des Ober-

[1] Hallam l. c. I. p. 378.

hauses erlaubt. Hierzu kamen noch, um die Erbitterung auf's Höchste zu steigern, die willkürlichsten Gelderpressungen unter dem trügerischen Namen von Anlehen (loans) und die damit zusammenhängenden ungesetzlichen Verhaftungen. Als er hierauf, durch Geldnoth gezwungen, 1628 das Parlament einberief, überreichten ihm beide Häuser, bevor sie die verlangten Subsidien bewilligten, gemeinschaftlich die sogen. **Petition of Rights,** eine Denkschrift, in der sie sich über all' die vorgekommenen Verletzungen der Rechte und Freiheiten des englischen Volkes beschwerten und neue Gewährleistung derselben verlangten. Dieses wichtige Actenstück bildet gewissermaßen die zweite Magna Charta Englands und ist die erste große Siegestrophäe in dem neu entbrannten Kampfe des Parlamentes für seine alten und unzweifelhaften Vorrechte. Die Hauptbeschwerden betrafen die ohne Einwilligung der Kammern erhobenen Steuern, Zölle und Anlehen, die willkürlichen und ungesetzlichen Verhaftungen, Verurtheilungen und andere Mißbräuche im Gerichtsverfahren. Dagegen werden die in der Magna Charta und andern Gesetzen gewährleisteten Rechte und Freiheiten des britischen Volkes aufgezählt und dem König zu neuer Bestätigung vorgelegt [1]. Karl gab nach längerem nutzlosem Widerstreben die verlangte Zustimmung in der gewöhnlichen Form [2] und lauter Jubel wiederhallte im ganzen Lande ob des errungenen Sieges. Doch die Freude war nicht von langer Dauer; der König schien die Zustimmung nur gegeben zu haben, um sich nicht darum zu kümmern; er war nicht im Stande, die Gefährlichkeit der Lage zu begreifen, in der er sich bei der damals herrschenden politisch-religiösen Gährung befand. Mitten unter den wichtigsten noch schwebenden Verhandlungen vertagte er das Parlament und löste es bald darauf ganz auf, um volle elf Jahre ohne dasselbe zu regieren. Die frühere Gewaltherrschaft kehrte wieder und mit ihr stieg auch die allgemeine Unzufriedenheit. Die Erbitterung wurde durch die Verfolgung andersgläubiger Protestanten und die Reformen in der Hochkirche, in der Karl auf Einführung und Aufrechterhaltung mancher äußerlichen Formen des katholischen Ritus drang, noch vermehrt, und die puritanischen Fanatiker waren nach Kräften bemüht, das Feuer zu schüren. So wurde der Boden für die nun folgenden politischen Wirren geebnet. Als Karl endlich nach langer Unterbrechung im Jahre 1640 ein Parlament berief,

---

[1] Den Text der Petition of Rights bei Stubbs, Select Charters, p. 515.

[2] Soit droit fait come est désiré.

strömte von allen Seiten eine wahre Fluth von Klagen und Beschwerden gegen die Regierung ein. Der Earl von Strafford und der Bischof Laud, die mächtigsten und einflußreichsten Rathgeber des Königs, und mit ihnen andere Prälaten und Richter, wurden in Anklagezustand versetzt und auf Befehl des Parlamentes verhaftet. Schon nach kurzer Zeit bestieg Strafford das Schaffot; Bischof Laud sollte ihm später folgen. Von jetzt an wurde der Boden verfassungsmäßiger Kämpfe verlassen. Die religiöse Schwärmerei trieb die Commons bald zu den äußersten Excessen. Mit dem Fanatismus der Levellers, die jede kirchliche Hierarchie vertilgen wollten, ging der politische Radicalismus Hand in Hand. Selbst die Existenz des Oberhauses wurde bald in Frage gestellt, weil es der Umsturzbewegung Hindernisse entgegensetzte. Als es die Verhandlungen über eine vom Unterhause angenommene Bill in die Länge schob, drohten die Commons das Oberhaus, wenn es nicht willig sei, ganz zu umgehen. Denn, fügten sie bei, die Lords sind nur Privatpersonen, die Commons aber Repräsentanten der Nation. Aus der nun folgenden Revolution heben wir nur noch hervor, daß das Unterhaus am 4. Januar 1648 in einem Beschlusse offen erklärte, es sei die höchste Autorität im Land, weil es das Volk, den Ursprung jeder gerechten Gewalt, repräsentire; jeder Beschluß des Unterhauses habe auch ohne die Einwilligung des Monarchen volle Gesetzeskraft.

Kaum war das Haupt des unglücklichen Königs auf dem Schaffot gefallen, so wurde eine Proclamation erlassen, welche von Neuem das Unterhaus als Träger der höchsten Gewalt im Lande bezeichnete und unter Strafe des Hochverrathes verbot, irgend Jemand König zu nennen. Nach wenigen Tagen folgte die formelle Abschaffung des Königthums; bald fiel auch das Oberhaus; an die Stelle des Monarchen wurde ein Staatsrath ernannt, welcher unter der Leitung des Parlamentes und mit der Hilfe der Führer der Armee die Regierung übernehmen sollte. Aber Cromwell verstand es, in kurzer Zeit die ganze Gewalt in seine eigenen Hände zu bringen, und übte nun, auf die Armee gestützt, unter dem Namen eines Protectors das willkürlichste Regiment aus. Weil jedoch auch er den Schein der parlamentarischen Regierung nicht entbehren konnte, so suchte er zu wiederholten Malen das Parlament durch Entfernung der widerspenstigen Elemente zu „säubern" und dadurch gefügig zu machen. Zuletzt stellte er noch den Versuch an, durch ein Parlament von „Heiligen" seine Dictatur für immer zu befestigen und wo möglich seiner Familie

erblich zu hinterlassen. — Doch allmählich begannen die Bessergesinnten sich zu ermannen. Des republikanischen Humbugs müde, berief man 1660 den rechtmäßigen Thronerben zurück und stellte die Verfassung in ihrer frühern Gestalt wieder her.

Leider vergaß man beim Regierungsantritt Karl' II. (1660—1685) die Rechtsgrenzen zwischen Krone und Parlament genau zu bestimmen. So konnte es nicht ausbleiben, daß die alten Verfassungskämpfe von Neuem wieder entbrennen würden. Eine wichtige Änderung tritt uns aber von jetzt an im politischen Leben Englands entgegen. Wir meinen die für die Folge so wichtige Bildung der beiden großen politischen Parteien der Whigs und Tories. Als natürlicher Rückschlag gegen die demokratisch-revolutionären Tendenzen zur Zeit des Bürgerkrieges und der Republik zeigte sich gleich zu Anfang der Restauration bei Manchen eine starke Hinneigung zu einem mächtigen, unabhängigen Königthum, wie es schon die Tudors und noch mehr die ersten Stuarts angestrebt hatten. Diese Richtung war namentlich in den höchsten Klassen und unter den eifrigen Anhängern der Hochkirche vertreten, wie denn überhaupt die Stuarts durch die Staatskirche die von ihnen angestrebte absolute Gewalt zu erreichen und zu befestigen suchten. Dagegen entstand eine entgegenstrebende Strömung zu Gunsten der Volksfreiheiten, wenigstens insoweit sie schon durch die Verfassung gewährleistet waren. Beide Parteien behaupteten, an der bestehenden Verfassung festhalten zu wollen, aber die Whigs wollten die Rechte des Volkes, die Tories die der Krone betonen; jene wachten eifersüchtig über die Volksfreiheiten, diese über die Kronrechte [1]. Vielleicht noch besser wird die Stellung der beiden Parteien durch die Namen gekennzeichnet, unter denen sie zuerst auftreten, nämlich: Hof- und Volkspartei. Die Anhänger des Königs und seiner Politik bildeten die Hofpartei (Tories), die Gegner desselben die Volkspartei (Whigs). Zum ersten Male treten die politischen Parteien unter dem Namen Whigs und Tories bei Gelegenheit der Exclusions-Bill (1679) auf, welche Jakob, den katholischen Bruder des Königs und dessen Erben, von der Thronfolge ausschließen sollte, aber von der Mehrheit des Volkes, das sich endlich nach ruhigen und geordneten Verhältnissen sehnte, verworfen wurde. Die Namen scheinen anfänglich bloß als Schimpfnamen gebraucht worden zu sein, verloren aber bald ihre ursprüngliche Bedeutung. Wie alle politischen Zwistigkeiten Englands

[1] Hallam, Const. History, II. p. 139.

im 16. und 17. Jahrhundert, so hatte auch die Bildung dieser beiden Parteien und ihre gegenseitige Animosität theilweise in der Verschiedenheit der religiösen Meinung ihren Grund. Die Tories waren zur Mehrheit eifrige Hochkirchler, die Whigs hingegen Presbyterianer oder Dissenters von den verschiedensten Farben.

Eine wichtige Errungenschaft für die Freiheit des englischen Volkes aus der Zeit der Restauration ist die berühmte Habeas-Corpus-Acte vom Jahre 1679. Es ist dieselbe nicht, wie zuweilen angegeben wird, ein Verbot ungesetzlicher, willkürlicher Verhaftung. Denn wenigstens seit der Zeit der Magna Charta durfte Niemand ohne Angabe eines gesetzmäßigen Grundes seiner Freiheit beraubt werden. Ja mehr noch. Da listige Advocaten im Dienste der Krone trotzdem Mittel fanden, diese Vorschrift durch Angabe falscher oder unverständlicher Gründe zu umgehen und die auf solche Gründe hin eingeleiteten Processe sich oft verzögerten, und damit die Haftzeit der Angeklagten sich ungebührlich in die Länge zog, so bestand ebenfalls schon seit langer Zeit die Vorschrift, daß jeder wegen eines Criminalverbrechens Verhaftete sich an die königlichen Gerichtshöfe in London wenden und dort einen Befehl erlangen könne, der dem Gefängnißaufseher gebot, den Angeklagten vor ein von diesem verlangtes Gericht zu stellen, damit man dort untersuche, ob ein gesetzlicher Grund zur Verhaftung vorliege oder nicht. Dieser Befehl hieß wegen seiner Anfangsworte: Habeas-Corpus-Befehl (writ of habeas corpus). Obwohl er dem Gefangenen auf sein Verlangen nicht verweigert werden konnte, so machten trotzdem die von der Krone beeinflußten Richter oft unnöthige Schwierigkeiten, da es sich meistens um Gefangene handelte, die im Namen des Königs verhaftet worden waren; zudem entstanden noch Zweifel, in welchen Fällen solche Befehle nothwendig zu ertheilen seien. Die Habeas-Corpus-Acte vom Jahre 1679 hat nun zum Hauptzweck, die Erlangung solcher Befehle zu Gunsten der Verhafteten zu erleichtern und sicherzustellen. Es werden deßhalb genauere Vorschriften über die Ausfertigung solcher Befehle gegeben und zugleich schwere Strafen gegen die Richter und Gefängnißwärter, die sich dagegen verfehlen, festgesetzt[1]. Indirect werden natürlich hierdurch die willkürlichen Verhaftungen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, sie bietet somit eine weitere Bürgschaft für die rechtmäßige Freiheit der Unterthanen. Außerdem enthält die genannte Acte noch einige andere wichtige Zusätze

[1] Der Wortlaut der genannten Acte bei Stubbs, Select Charters, p. 517.

zum Schutz der Unterthanen, namentlich auch die, daß kein Engländer als Gefangener außer Landes geführt und in irgend einer ausländischen britischen Besitzung eingekerkert oder internirt werden kann.

Merkwürdig ist die Regierung Karl' II. für die englische Verfassungsgeschichte noch unter einer andern Rücksicht. Sie weist nämlich die letzten ernstlichen Kämpfe zwischen dem Ober- und Unterhause auf. Im Allgemeinen läßt sich sagen: das Verhalten der beiden Häuser gegen einander war zu jeder Zeit ein so freundschaftliches und verträgliches, als es überhaupt zwischen zwei so verschiedenartigen Versammlungen mit vielfach entgegengesetzten Interessen der Fall sein kann. Allein die Überreste der revolutionären Bestrebungen, die im Bunde mit der religiösen Gährung zur Zeit des Bürgerkrieges das Oberhaus zum Fall gebracht hatten, drohten auch jetzt wieder einen ernstlichen Streit zwischen den Lords und den Gemeinen hervorzurufen. Den Hauptgegenstand der Uneinigkeit bildeten die Vorrechte des Oberhauses. Zunächst drehte sich der Streit um die oberste Gerichtsbarkeit der Lords. Seit der Regierung Karl' I. hatte das Oberhaus angefangen, nicht nur wie früher als oberste Instanz Appellationen von den untergeordneten Gerichtshöfen anzunehmen, sondern auch das gewöhnliche Gerichtsverfahren ganz zu umgehen und Civil- und Criminalprocesse ohne Einhaltung der gewöhnlichen Instanzen zu erledigen. Ein solcher Fall ereignete sich im Jahre 1668 und drohte einen ernstlichen Zwiespalt zwischen beiden Häusern zu verursachen. Ein Kaufmann, Namens Skinner, der in den ostindischen Gewässern Handel trieb, war von den Agenten der Ostindischen Gesellschaft seiner Schiffe und Waaren beraubt worden und wandte sich deßhalb, da er auf dem gewöhnlichen Gerichtswege keinen günstigen Erfolg hoffte, mit einer Beschwerdeschrift unmittelbar an den König. Dieser überwies die Angelegenheit an das Oberhaus, welches die Ostindische Gesellschaft zu einem Schadenersatz von 5000 Pfund Sterling verurtheilte. Die Gesellschaft wollte aber die Gerichtsbarkeit des Oberhauses nicht anerkennen und wandte sich deßhalb mit einer hierauf bezüglichen Petition an das Unterhaus, welches nach Anhörung des Berichtes eines eigens zur Untersuchung der Angelegenheit ernannten Comité's den Beschluß faßte: die Lords hätten durch Annahme einer Klage mit Umgehung der gewöhnlichen Instanzen gesetzwidrig und in einer Weise gehandelt, die geeignet sei, die Unterthanen des Reiches der Wohlthat des gesetzlichen Gerichtsverfahrens zu berauben. Das Oberhaus ließ auf eine Antwort nicht lange warten und erklärte die Annahme der

Petition der Ostindischen Gesellschaft von Seiten des Unterhauses und dessen hierauf bezügliche Verhandlung, sowie die angenommene Resolution für ein anstößiges Benehmen und einen Eingriff in die Privilegien der Peers, und beharrte auf der Gesetzlichkeit seines Vorgehens. In den nun folgenden Conferenzen zwischen beiden Häusern bemühten sich die Lords, aus den älteren Parlamentsacten den Beweis zu führen, daß ihnen eine solche Gerichtsbarkeit mit Umgehung der Instanzen zustehe. Es scheint aber, daß ihnen selbst die vorgebrachten Beweise nicht völlig stichhaltig schienen. Denn später suchten sie hauptsächlich darzuthun, der fragliche Proceß gehöre deßwegen zu ihrer Competenz, weil er auf dem gewöhnlichen Rechtswege nicht erledigt werden könne. Die Commons läugneten das Erste; in Bezug auf das Zweite behaupteten sie, nur das ganze Parlament, d. h. beide Häuser zusammen, könnten in solch' außerordentlichen Fällen Abhilfe schaffen. Als die Verhandlungen nichts fruchteten, griff man beiderseitig zur Gewalt. Das Unterhaus erließ einen Verhaftsbefehl gegen Skinner und erklärte durch ein einstimmiges Votum, jeder, der zur Ausführung des Urtheils des Oberhauses gegen die Ostindische Gesellschaft mithelfe, sei ein Verräther an der Freiheit des englischen Volkes. Die Lords hinwiederum ließen den Präsidenten der Ostindischen Gesellschaft, Samuel Barnardiston, der zugleich Mitglied des Unterhauses war, in's Gefängniß werfen und verurtheilten ihn zu einer Geldstrafe von 500 Pfund Sterling. Um dem ärgerlichen Hader ein Ende zu machen, vertagte der König das Parlament über ein Jahr. Aber kaum waren beide Häuser wieder zusammen, so brach der alte Streit von Neuem los und konnte schließlich nur dadurch geschlichtet werden, daß man übereinkam, alles Geschehene aus den officiellen Berichten auszuradiren, um es der Vergessenheit zu überliefern. — Seit dieser Zeit bis in unser Jahrhundert hinein tauchen kaum noch ernstliche Mißhelligkeiten zwischen beiden Häusern auf, so daß man kühn behaupten kann, nirgends in der Geschichte finde sich ein ähnliches Beispiel, daß zwei so verschiedene Kammern, eine aristokratische und eine mehr oder minder demokratische, so versöhnlich gemeinsam mit einander an der Leitung eines großen Staates thätig waren.

IX. Die Umwälzung von 1688 und ihre nächsten politischen Folgen.

Der religiöse Fanatismus, den man durch den Schrei „No popery“ künstlich zu wecken und rege zu erhalten wußte, im Bunde mit der höchst

unpolitischen und despotischen Regierungsweise Jakob' II. (1685—1688), führte im Jahre 1688 den Fall des Hauses Stuart herbei. Von den Unzufriedenen herbeigerufen, landete Wilhelm von Oranien am 5. November des genannten Jahres mit einem mächtigen Heere in England; bald sah sich Jakob fast von Allen verlassen und zur Flucht nach Frankreich gezwungen. Schon am 22. Januar 1689 trat ein von Wilhelm berufenes Parlament unter dem Namen einer „Convention" zusammen. Am 28. Januar erklärte das Unterhaus nach längeren Debatten: „König Jakob II. habe darnach gestrebt, die Verfassung des Königreiches umzustoßen, indem er den ursprünglichen (original) Vertrag zwischen König und Volk gebrochen; außerdem habe er auf Antrieb der Jesuiten und anderer gottlosen Leute die Grundgesetze des Reiches verletzt, und endlich durch seine Flucht aus dem Lande abgedankt, und deßhalb sei der Thron erledigt" [1]. Im Oberhause war man mit der Fassung nicht zufrieden und wurden verschiedene Änderungen beantragt, die langwierige Debatten hervorriefen. Es würde uns zu weit führen, auf dieselben hier ausführlicher einzugehen. Ausschüsse aus beiden Häusern traten wiederholt zu gemeinsamer Berathung über die Bestimmung des Wortlautes zusammen. Die Tories wollten sich nicht auf allgemeine Menschenrechte oder überhaupt auf Doctrinen berufen, welche man später gegen die gerechte Autorität eines zukünftigen Königs mißbrauchen könnte; die Whigs hingegen traten für das Recht des Volkes, den König in gewissen Fällen abzusetzen, ein. Die Einen behaupteten, der König habe die Krone verwirkt (forfeited), die Andern, er habe ihr entsagt (abdicated) oder sie verlassen (deserted). Endlich nach langen Verhandlungen nahmen die Lords die von den Commons vorgeschlagene obige Fassung an. Dieselbe läßt jedenfalls an Dunkelheit und Zweideutigkeit nichts zu wünschen übrig, und was von der Abdankung gesagt wird, ist offenbar falsch. Denn Jakob hatte durch seine Flucht nicht abgedankt (abdicated the government). Oder wem würde es je einfallen, zu behaupten, ein Monarch danke ab, weil er aus Furcht vor einer Revolution in's Ausland flieht? Dann könnte man ja ebenso gut sagen, der Herr eines

[1] „It was moved, that king James II. having endeavoured to subvert the constitution of the kingdom by breaking the original contract between king and people, and by the advice of Jesuits and other wicked persons having violated the fundamental laws and having withdrawn himself out of the kingdom, had abdicated the government and that the throne had thereby become vacant." Hallam l. c. II. p. 258.

Hauses, der aus Furcht vor den Dieben das Weite sucht, entsage seinem Eigenthum oder danke ab. Aber, wie ganz richtig Macaulay bemerkt, gerade diese dunkle, verworrene und unlogische Fassung verschaffte dem Antrag endlich den Sieg. „Jede Partei fand darin einen Satz zu ihren Gunsten. Die Erwähnung des ursprünglichen Vertrages befriedigte die Schüler Sidney's [1], das Wort ‚Abdankung' versöhnte die Politiker aus einer furchtsameren Schule. Manchen eifrigen Protestanten gefiel sicherlich der Hieb auf die Jesuiten. Dem eigentlichen Staatsmann war die einzig wichtige Klausel bloß jene, welche den Thron für erledigt erklärte. Ihm lag wenig daran, woraus man dieselbe herleite, wenn sie nur angenommen wurde." [2] Letzteres gilt allerdings bloß von jener Klasse von Staatsmännern, die sich in ihrer Politik durch Rechtsfragen nicht stören lassen und nur den Erfolg zur Norm ihres Handelns nehmen.

Am 6. Februar 1689 nahmen die Lords einstimmig eine Resolution an, welche den Prinzen und die Prinzessin von Oranien zum Könige, bezw. zur Königin von England und aller englischen Besitzungen erklärte. Die Commons zeigten sich aber bei dieser Gelegenheit vorsichtiger. Bevor sie dem Ausländer die Krone auf das Haupt setzten, wollten sie sichere Bürgschaften für die Freiheiten des englischen Volkes haben und den Beschwerden, welche Ursache der Unruhen während der letzten Regierung gewesen waren, wirksame Abhilfe schaffen. Es wurde daher beschlossen, in derselben Urkunde, durch die man die Krone an Wilhelm von Oranien übertrug, auch die Fundamentalgrundsätze der englischen Constitution und die unzweifelhaften Freiheiten und Rechte des britischen Volkes festzustellen. Man nannte diese Urkunde, die man mit Recht als einen kurzen Inbegriff aller früheren Bestimmungen zu Gunsten der Volksfreiheiten ansehen kann, Erklärung der Rechte (Declaration of Rights). Dieselbe wurde dem Könige im Namen des Parlamentes überreicht und einige Monate später unter dem Namen **Bill of Rights,** mit einigen Zusätzen versehen, zum förmlichen Gesetze erhoben [3].

Die Bill of Rights beginnt mit einer Aufzählung von Beschwerden gegen die gesetzwidrige und die protestantische Religion gefährdende Regierung Jakob' II.; dann werden denselben die „alten Rechte und Frei-

[1] Eines Führers der radicalen Whigs, welche im Jahre 1682 eine Verschwörung gegen Karl II. anzettelten.

[2] Macaulay, History of England, 2 vols, London 1873. I. p. 636.

[3] Cf. Stubbs, Select Charters, p. 523.

heiten" der Nation gegenübergestellt, von denen wir die wichtigsten hier folgen lassen. Als ungesetzlich wird bezeichnet die vermeintliche königliche Gewalt, Gesetze zu suspendiren oder auszuführen ohne die Einwilligung des Parlaments, ferner die Erhebung von Geldern auf Grund königlicher Prärogative ohne Bewilligung der Volksvertretung oder über dieselbe hinaus. Auch dürfen ohne Erlaubniß der Kammern zur Zeit des Friedens keine stehenden Truppen ausgehoben oder erhalten werden. Ferner haben die Unterthanen das Recht, sich mit Petitionen an den König zu wenden und alle Verhaftungen oder Verfolgungen wegen solcher Eingaben sind gesetzwidrig. Die Wahlen der Parlamentsmitglieder sollen frei sein; zur Sicherstellung der Freiheit der Debatten und Verhandlungen im Parlament wird erklärt, daß Niemand wegen derselben angeklagt oder einer Untersuchung außerhalb des Parlaments unterworfen werden darf. Mehrere Artikel ordnen das Gerichtswesen, z. B. die Wahl der Geschworenen, die, wenn es sich um einen Proceß wegen Hochverraths handelt, Freisassen (freeholders) sein müssen. In einer eigenen Klausel wird noch zur Abhilfe von Beschwerden, zur Verbesserung, Stärkung und Erhaltung der Gesetze die häufige Einberufung des Parlaments vorgeschrieben.

Der übrige Theil der Rechtsbill befaßt sich mit der Übertragung der Krone vom Hause Stuart auf das Haus Oranien. Für den Fall, daß der Prinz und die Prinzessin von Oranien kinderlos bleiben, werden nach ihrem Tode die Prinzessin Anna von Dänemark und deren Leibeserben zur Thronfolge berufen. Schließlich wird noch die Form des Eides der Treue und der Anerkennung der kirchlichen Suprematie des Königs bestimmt und die Ausschließung aller „Papisten" vom englischen Throne decretirt.

Mit der Rechtsbill war die letzte englische Revolution abgeschlossen. Obwohl wir derselben gewiß nicht das Wort reden wollen, da das englische Volk auch auf gesetzlichem Wege ohne Anwendung offener Gewalt zu seinen berechtigten Forderungen hätte gelangen können, und der Hauptgrund der Erhebung gegen Jakob II. nicht in politischen Forderungen, sondern im religiösen Fanatismus zu suchen ist: so müssen wir doch zugeben, daß sich dieselbe sehr weit von den politischen Umwälzungen unterscheidet, die seit einem Jahrhundert auf dem Continente fast perennirend geworden sind. Niemand dachte damals in England nach revolutionären Ideen an den Umsturz alles Bestehenden, Niemand fühlte sich berufen, über Nacht eine nagelneue Verfassung zum Wohle seiner

Mitbürger hervorzuzaubern. Man wollte, insofern bloß politische Beweggründe in Betracht kommen, vielen ungesetzlichen Bedrückungen Abhilfe schaffen oder die schon bestehenden Freiheiten und Rechte anerkannt und gewährleistet wissen. Zudem begünstigte das Zusammentreffen mehrerer glücklicher Umstände einen geregelten Verlauf der Revolution. Wenn Jakob II. ein mächtiges und ihm ergebenes stehendes Heer zur Verfügung gehabt, etwa wie die französischen oder etwas später die preußischen Könige, so hätte wahrscheinlich, wofern überhaupt die Erhebung zu Stande gekommen wäre, ein blutiger, langandauernder Bürgerkrieg England zerwühlt und vielleicht manche seiner alten politischen Einrichtungen zertrümmert, oder aber Britannien wäre ebenso gut als andere Länder dem Absolutismus zur Beute geworden. Mächtig trug sodann der Umstand zum günstigen Ausgang der Revolution bei, daß das Parlament auch dieses Mal, wie bei allen ähnlichen Kämpfen der früheren Zeit, an die Spitze der Bewegung trat und derselben eine geordnete Richtung gab.

Um den erfochtenen Sieg über die königliche Macht zu vervollständigen und seine Macht dauernd zu befestigen, führte das Parlament gleich beim Beginne der Regierung des Oraniers eine wichtige Änderung in Bezug auf die Geldbewilligungen ein. Anstatt, wie es schon seit mehreren Jahrhunderten üblich gewesen, dem neuerwählten König ein lebenslängliches jährliches Einkommen aus bestimmten Steuern und Zöllen, die gar veränderlich waren und in guten Zeiten sich sehr hoch beliefen, zu bewilligen und die Verfügung darüber dem Könige zu überlassen, wurde für die gewöhnliche Verwaltung und den königlichen Haushalt ein jährliches Einkommen von 1 200 000 Pfund Sterling festgesetzt und die Verwendung derselben durch eine eigene Appropriations-Klausel noch näher bezeichnet. Für alle übrigen außerordentlichen Auslagen, ebenso wie für die Armee und die Flotte, wurden die Gelder nur von einem Jahr zum andern bewilligt. Für jedes Jahr mußten die voraussichtlichen Auslagen hierfür nach ungefährer Schätzung und mit genauer Bezeichnung des Zweckes veranschlagt und dieses Budget dem Parlamente zur Annahme vorgelegt werden. Durch diese Maßregel wurden dem König die Subsidien zu stehenden Heeren und zur Kriegführung ohne die Einwilligung der beiden Häuser entzogen und dadurch eine Garantie für die Beobachtung der Rechtsbill geschaffen. Nur zur Zeit des Krieges in außerordentlichen Fällen und für kurze Zeit ging man von dieser Weise der Steuerbewilligung zuweilen ab.

Nächst der Rechtsbill ist die wichtigste Parlamentsacte unter Wilhelm III. der sogen. *Act of Settlement* vom Jahre 1700, welcher das Haus Hannover nach dem Tode Anna's auf den englischen Thron beruft. Dieser Acte wurden zur Ergänzung der Bill of Rights acht neue Artikel hinzugefügt, die weitere Garantien für die Freiheit des englischen Volkes enthalten und die Oberhoheit des Parlamentes über den König unverhohlen zur Schau tragen. So verbietet sie z. B. dem Regenten, ohne Erlaubniß der Kammern Großbritannien und Irland zu verlassen; das ganze Parlament ist somit jetzt wieder auf der Machthöhe angelangt, auf der das Oberhaus schon am Anfang des 14. Jahrhunderts Eduard II. gegenüber gestanden. Ferner wird dem Könige das Begnadigungsrecht gegen eine vom Unterhause im Parlament erhobene Anklage genommen (Art. 3). Außerdem wird verfügt, daß nur geborene Engländer Zutritt zum Parlament und zum Geheimen Rath haben können (Art. 5); die Richter sollen für die Dauer quamdiu bene se gesserint ernannt werden und ein bestimmtes jährliches Einkommen erhalten. Doch soll es erlaubt sein, sie auf Verlangen der beiden Häuser des Parlaments zu entfernen (Art. 7)[1].

So wie die Rechtsbill, als deren Ergänzung der Act of Settlement angesehen werden kann, den Abschluß der letzten englischen Revolution bildet, so bezeichnet sie zugleich auch das Ende des langen und hartnäckigen Kampfes zwischen König und Parlament, um den sich volle fünf Jahrhunderte das ganze politische Leben Englands gedreht. Die lange Reihe von blutigen und unblutigen Schlachten hatte endlich zu Gunsten des Parlamentes entschieden. Wenn man daher bloß auf diesen Erfolg und nicht auf die Berechtigung der Revolution von 1688 schaut, so kann man sie mit vollem Grunde mit den englischen Geschichtschreibern eine „glorreiche" nennen. Die nun folgende Zeit ist eine Periode ruhiger und naturgemäßer Entwickelung und Befestigung der durch unzählige Kämpfe mühsam geschaffenen Verhältnisse. Von jetzt an wagt es kein König mehr, eine drohende oder selbst nur auf die Dauer widerstrebende Haltung gegen den ausgesprochenen Willen der Kammern einzunehmen; willig oder unwillig folgt er in seiner Regierung dem vom Parlamente, besonders vom Unterhause, ausgehenden Impulse. Mit dieser Veränderung der Stellung zwischen König und Volksvertretung hängt nun zum großen Theile der eigenthümliche Cha-

[1] Cf. Stubbs, Select Charters, p. 528.

rakter der weitern Entwickelung der englischen Verfassung zusammen. Das Parlament hat keinen mächtigen König mehr zu bekämpfen, keine Beschwerden über große nationale Bedrückung vorzubringen; deßhalb verschwinden fortan jene großen Freiheits-Charten, die wie Grenzmarken den Abschluß eines großen Kampfes und den Anbruch einer neuen Epoche in der Verfassungsgeschichte bezeichnen. Wir besitzen aus den beiden letzten Jahrhunderten nur sehr wenige Parlamentsacte, die eine Änderung in der Verfassung hervorrufen, die meisten aus den letzten 50 Jahren; und diese enthalten zum größten Theile bloß nähere Erklärungen oder Ergänzungen des schon Bestehenden. Es hat sich zwar die Verfassung seither in manchen wichtigen Punkten nicht unwesentlich verändert. Allein es sind dieß Umgestaltungen, die ohne gewaltsamen Kampf, ja ohne die gesetzgebende Wirksamkeit des Parlamentes erfolgten und sich allmählich und fast unbewußt mit den veränderten Bedürfnissen und Anschauungen einstellten. Um einen Vergleich zu gebrauchen, möchten wir die Entwickelung der englischen Constitution bis auf Wilhelm III. mit dem Lauf eines Stromes vergleichen, der durch Gebirgsland über Felsen und Abgründe ungestüm dahinstürzt; seit jener Zeit aber gleicht diese Entwickelung dem ruhigen Laufe des Stromes in der Ebene, der fast geräuschlos und unbemerkt dahinfließt und trotzdem Gestalt und Lauf noch mannigfaltig verändert. Alle Parteien hielten seit 1700, wie schon früher immer, an den in den Verfassungsurkunden niedergelegten Grundsätzen fest. Aus diesen Grundsätzen aber ergaben sich von selbst im Bunde mit der Erfahrung, der unbemerklichen Veränderung von Anschauungen und Gewohnheiten und dem Auftauchen neuer Bedürfnisse manche stillschweigende Abänderungen und Ergänzungen des Bestehenden. Es bildete sich auf diese Weise neben und über der geschriebenen Verfassung eine Art Gewohnheitsrecht, eine nicht geschriebene Constitution, eine ganze umfangreiche Verfassungsurkunde, die bloß auf Gewohnheit und Herkommen beruht, trotzdem aber von Allen fast ebenso hochgehalten wird, als die geschriebenen Grundrechte. „Wir besitzen," sagt Freeman, „ein ganzes System einer politischen Moral, einen ganzen Gesetzescodex, der die Richtschnur der Politiker bildet, und den man nirgends in den geschriebenen Statuten oder den gewöhnlichen Landesgesetzen findet, der aber thatsächlich kaum weniger heilig gehalten wird, als irgend eines der in der Magna Charta oder Petition of Rights niedergelegten Principien. Kurz, neben unserem geschriebenen Gesetze ist eine *ungeschriebene*, *conventionelle* *Constitution* entstanden.

Wenn ein Engländer von dem Verhalten eines öffentlichen Beamten als unconstitutionell spricht, so meint er damit etwas ganz Anderes, als wenn er von ungesetzlichem Verhalten redet." [1] Mit Recht hebt Freeman auch hervor, daß diese auf bloßer Gewohnheit beruhende und doch so heiliggehaltene Constitution eine große Bürgschaft für den dauernden Bestand der geschriebenen Verfassung bildet. Dieselbe legt sich wie eine mächtige Schutzwehr um die geschriebenen Theile der Verfassung und muß erst durchbrochen werden, bevor man an den Umsturz des verbrieften Verfassungsrechtes denken will.

Da die angedeuteten Veränderungen, welche seit 1700 sich vollzogen, noch der Jetztzeit angehören, so wollen wir sie erst in der nun folgenden Schilderung der englischen Verfassung in der Gegenwart berücksichtigen. Eine getrennte Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung der britischen Constitution während der beiden letzten Jahrhunderte und ihrer heutigen Gestalt wäre ohne mannigfache ermüdende Wiederholung nicht möglich. Gerade darin liegt ein überaus großer Vorzug der Verfassung Britanniens, daß man ihre Geschichte nicht schreiben kann, ohne damit zugleich ihre heutige Gestalt zum größten Theile zu schildern, während andererseits eine getrennte Betrachtung der heutigen Gestalt derselben ohne ihren geschichtlichen Hintergrund kaum möglich wäre, jedenfalls bloß auf der Oberfläche bliebe.

---

[1] Freeman, The growth of the Engl. Constit., p. 109.

Zweiter Theil.

Die englische Verfassung in ihrer heutigen Gestalt.

Charakteristisch für die englische Verfassung ist, daß man sich nicht, wie bei den meisten Verfassungen anderer Länder, zu einer theoretischen Darstellung derselben auf irgend ein officielles Document berufen kann, das ein wenigstens in den wesentlichen Zügen vollständiges Bild derselben entwirft, an dem und dem Tage von einer constituirenden Versammlung verfaßt und unterschrieben wurde und demgemäß authentische Geltung besitzt. Nach solchen Urkunden sucht man in England umsonst. Die verschiedenen im Laufe der Zeit entstandenen Charten und Urkunden enthalten nur einzelne unzusammenhängende Bestimmungen, gewissermaßen einzelne Bausteine; dieselben finden sich aber nirgends systematisch geordnet und zu einem einheitlichen harmonischen Bau vereinigt. Diese theoretische Arbeit ist dem Geschichtschreiber, Juristen oder Staatsmann überlassen; die mögen sich, wenn sie Lust und Zeit haben, in die alten, staubigen Pergamentrollen der Parlamentsarchive hineinarbeiten. Von officieller Seite geschieht dieß höchstens dann, wenn zur Schlichtung eines Streites in Bezug auf Verfassungsrechte die alten Berichte hervorgeholt und untersucht werden müssen. Dieß hat zur Folge, daß, wie wir schon früher bemerkten, eine zusammenhängende und verständliche Schilderung der heutigen englischen Verfassung ohne ein mannigfaches Zurückgreifen auf die Geschichte ganz unmöglich ist. Um dem Leser den Überblick über das zu entwerfende Bild der britischen Constitution in ihrer heutigen Gestalt zu erleichtern, wollen wir die Hauptfactoren der Verfassung getrennt betrachten.

I. Das Cabinet.

Seit frühester normännischer Zeit wurden die wichtigeren Staatsgeschäfte in einem dem Souverän zur Seite stehenden Rathe erledigt, der

anfangs als königlicher Hof (Curia regis), später als ständiger Rath (Permanent Council) oder als Geheimer Rath (Privy Council) auftritt. Seit der Herrschaft der Tudors ist die letztere Benennung ausschließlich üblich geworden. Der Geheime Rath bildete gewissermaßen einen Ersatz für das Commune Consilium regni oder das Parlament, während der Zeit, wo letzteres nicht tagte; er hatte die oberste Gerichtsbarkeit im Namen des Königs auszuüben und stand an der Spitze der gesammten Reichsverwaltung. Seiner Stellung entsprechend hatte er auch, ähnlich wie die heutigen Ministerien, die Vorlagen für das Parlament, an dem seine Mitglieder theilnahmen, vorzubereiten. Er bestand aus den ersten Kronbeamten und andern vom König frei gewählten Persönlichkeiten, die durch Talent oder Einfluß hervorragten. Das Lehenssystem brachte es natürlich mit sich, daß die Mitglieder des Geheimen Rathes fast nur aus dem höhern Klerus und den unmittelbaren Kronvasallen gewählt wurden. Alle waren durch einen Eid dem Könige zur Treue und zum Geheimniß verpflichtet. — Zuerst unter Karl II. sehen wir, daß aus diesem Geheimen Rathe, der mit der Zeit sehr zahlreich und deßhalb für die schnelle und kräftige Leitung wichtiger Staatsgeschäfte unbrauchbar geworden war, eine Art Ministerium unter dem Namen Cabinet sich abzweigt, das allmählich fast ausschließlich bei wichtigern Angelegenheiten zu Rathe gezogen und mit der Ausführung der beschlossenen Maßregeln betraut wird. Zur Zeit Karl' II. wurden aber doch noch, wenigstens pro forma, die Regierungsmaßregeln dem geheimen Rath zur Einwilligung vorgelegt. Erst seit Wilhelm III. vollzieht sich diese Trennung zwischen Cabinet und Privy Council in der Weise, daß letzteres fast allen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschäfte verliert und nur noch gewisse Ehrenrechte genießt. Da aber das Cabinet von dem Gesetze nicht anerkannt war und es anfänglich den Umständen oder der Willkür des Monarchen anheimgestellt blieb, wem der Herrscher sein Vertrauen schenken wollte, suchte das Parlament unter Wilhelm den alten Gebrauch wieder herzustellen, demgemäß alle Regierungsmaßregeln im Geheimen Rathe verhandelt und von denen, die ihren Rath dazu ertheilt, unterzeichnet werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde eine die genannte Bestimmung enthaltende Klausel in den oben besprochenen Act of Settlement aufgenommen. Man wollte dadurch nicht nur ein eigenmächtiges Vorgehen des Königs ohne Wissen seiner Räthe verhindern, sondern auch letztere für die von ihnen gebilligten und unterschriebenen Maßregeln dem Parlamente verantwortlich machen. Allein wie es scheint

stellte sich diese Vorschrift bald als unausführbar heraus, wahrscheinlich in Folge der großen Zahl der Mitglieder des Geheimen Rathes und der damit zusammenhängenden Schwierigkeit, alle Mitglieder zu den Berathungen zusammenzubringen und für alle gefaßten Beschlüsse verantwortlich zu machen. Deßhalb gelang es den Ministern schon im ersten Jahre der Regierung Georg' I., die Aufhebung derselben durchzusetzen. Seit dieser Zeit tritt der Geheime Rath immer mehr in den Ruhestand zurück, das Cabinet hingegen gewinnt stetig an Einfluß und Bedeutung. Heute ist das Cabinet der eigentliche Hauptfactor in der innern und äußern Politik des Landes. Es ist aber das Cabinet nicht bloß eine Anzahl von Ministern, die unter sich gleichgestellt und unabhängig sind, sondern es bildet ein geschlossenes Ganzes, das für gewisse wichtige Maßregeln, die sogen. „Cabinetsfragen", solidarisch verbunden ist und gemeinschaftlich mit denselben steht oder fällt. Während im Geheimen Rath nach Stimmenmehrheit beschlossen wurde, ist im Cabinet Einhelligkeit erfordert und jedes Mitglied für die gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Es läßt sich nicht genau bestimmen, wann diese Änderung stattgefunden hat und wie sie eingeführt wurde. Alles beruht hier auf bloßem Herkommen, da das ganze Cabinet noch heute formell vom Gesetz nicht anerkannt ist. In den Verfassungsurkunden und Parlamentsacten ist wohl vom Geheimen Rathe die Rede, auch von einzelnen Ministern, aber keine einzige weiß etwas von dem Cabinet, seiner Bildung, seinem Präsidenten, seinen Befugnissen und Pflichten. Dasselbe verdankt seinen Ursprung und seine Organisation bloß stillschweigender Übereinkunft und stützt sich ausschließlich auf das Gewohnheitsrecht. Das ganze Cabinet bietet somit eine auffallende Illustration zu dem, was wir früher über den Sinn des „Constitutionellen" nach der Auffassung der englischen Staatsmänner gesagt haben.

II. Das Unterhaus.

Man bezeichnet gewöhnlich als das Wesen des modernen Constitutionalismus die sogen. Theilung der Gewalten, besonders der gesetzgebenden und verwaltenden, wie denn auch thatsächlich diese Trennung in den festländischen Constitutionen durchgeführt ist. Der constitutionelle Monarch mit dem von ihm frei gewählten Ministerium hat die Administrativgewalt; die gesetzgebende Gewalt ruht, mit Vorbehalt der königlichen, thatsächlich unverweigerlichen Genehmigung, in den Kammern. Be-

steht hierin das Wesen des modernen Constitutionalismus, und wir wollen es nicht läugnen, so folgt, daß England keine constitutionelle Monarchie in diesem Sinne des Wortes ist. Denn nirgends ist die Administrativgewalt weniger von der gesetzgebenden getrennt und unabhängig, als in Großbritannien. Die Verwaltung ruht hier ganz in den Händen der Gesetzgebung, d. h. des Parlamentes. Es bildet dieß die der englischen Constitution eigenthümliche parlamentarische Regierungsweise. Eine eingehendere Erörterung derselben ist sehr geeignet, uns einen Einblick in den Geist und die Wirksamkeit der englischen Verfassung zu gewähren. Wir müssen aber zwei verschiedene Elemente, aus denen diese parlamentarische Regierungsweise besteht, wohl unterscheiden.

1. Allerdings existirt auch in England neben dem Parlament ein vom König gewähltes Ministerium oder Cabinet, welches die laufenden Staatsgeschäfte erledigt und für die Ausführung der Gesetze sorgt; allein, und hierin liegt der große Unterschied zwischen der englischen Verfassung und den meisten modernen Constitutionen auf dem Festlande, das Cabinet ist nichts als ein Ausschuß aus dem Parlamente, seine Mitglieder werden, wenigstens indirect, von den Kammern oder, genauer gesprochen, vom Unterhause bezeichnet und gehen zum größten Theil aus der Mitte des Parlamentes hervor. Wohl nicht mit Unrecht hat man deßhalb das englische Unterhaus eine Wahlversammlung genannt, weil eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben die indirecte Bezeichnung der leitenden Staatsmänner ist [1].

In dem Act of Settlement von 1700 hatte man in der guten Absicht, die Unabhängigkeit des Parlamentes sicherzustellen bestimmt, kein Beamter, der eine vom König besoldete Stelle (place of profit) innehabe, oder sonst Jemand, der eine Pension von der Krone erhalte, dürfe Mitglied des Unterhauses sein. Zum Glück für England wurde diese Bestimmung schon im vierten Jahre der Regierung Anna's widerrufen. Die praktische Durchführung derselben würde die Entwickelung der englischen Verfassung wahrscheinlich in ganz andere Bahnen gelenkt haben, denn sie hätte das Parlament gehindert, durch Minister aus seiner Mitte die Verwaltung des Landes selbst in seine Hände zu nehmen. Ja, wahrscheinlich hätte eine solche Scheidung zwischen der Gesetzgebung und der Executive den alten Zwiespalt zwischen König und Parlament wieder heraufbeschworen und zu dem schon früher, namentlich unter den Stuarts,

[1] The English Constitution, by Walter Bagehot; London 1878. p. 11 sqq.

häufig gehandhabten Corruptionssystem neue Veranlassung gegeben. Der sogen. Dualismus, der durch die Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung begründet wird, ist ein wunder Fleck in den modernen constitutionellen Staatsverfassungen. Um eine Mehrheit für ihre Vorlagen zu erzielen, sieht sich die constitutionelle Regierung, d. h. das mit der Verwaltung betraute Ministerium, oft genöthigt, zu jeder Art von erlaubter und unerlaubter Bestechung seine Zuflucht zu nehmen; ja diese Bestechung wird leicht im ganzen Umfang der Verwaltung zu einem wahren System, welches den Charakter und die unabhängige Stellung der Volksvertreter tief schädigen kann. Von diesem Krebsschaden ist England durch seine parlamentarische Regierungsweise verschont geblieben. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts kam immer mehr der Grundsatz zur Geltung, das Cabinet müsse der genaue Ausdruck der Willensmeinung des Parlamentes sein. Es war dieß eine nothwendige Folge des Druckes, den die Kammern durch das jährlich zu bewilligende Budget und den noch weiter unten zu besprechenden Mutiny Act ausüben konnten. Außerdem war die moralische Macht des Parlamentes, vorzüglich des Unterhauses, in Folge der letzten Siege über die Krone eine derartige, daß für den König ein neuer ernstlicher Kampf nur das Vorspiel zu einer neuen Niederlage gewesen wäre. Es blieb somit den Monarchen, die zudem noch Ausländer waren, nichts übrig, als aus der Nothwendigkeit eine Tugend zu machen und das Cabinet im Sinne des Parlamentes und naturgemäß auch mit den Führern der Majorität zu besetzen.

Aus dem unbestrittenen Einfluß des Parlamentes auf die Ernennung der Mitglieder des Cabinets aus seiner eigenen Mitte ergab sich von selbst die sogen. Parteiregierung (party government), die seit Georg I. ständig ist und ebenfalls eine Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung bildet. Wir haben schon früher von der Bildung und dem Programm, wenn dieser Ausdruck hier gestattet ist, der beiden politischen Parteien der Whigs und Tories gesprochen. Ursprünglich war der Gegenstand des Kampfes die Kronprärogative, welche die Tories in ihrer Vollständigkeit bewahren und der sie namentlich die freie Verwaltung innerhalb der Verfassungsgesetze sichern wollten, während die Whigs für die Freiheiten des Volkes und die Betheiligung des Parlamentes an der Regierung eintraten. Seitdem die königliche Macht vor der des Parlamentes immer mehr in den Schatten zurücktrat, verlor sich dieser Gegensatz zum Theil, weil er zur Hälfte gegenstandslos geworden war. Trotzdem aber haben sich die beiden Parteien bis heute erhalten und treten jetzt

unter dem Namen Conservative (Tories) und Liberale (Whigs) auf. Doch wäre es ein Irrthum, diesen Namen ganz dieselbe Bedeutung beizulegen, die sie auf dem Continente haben. Denn der selbstsüchtige, ungläubige und rücksichtslose Liberalismus, der das Mark so manchen ehedem kräftigen Volkes zernagt, hat im politischen Leben Englands im Großen und Ganzen noch verhältnißmäßig wenig Eingang gefunden. Die „liberalen" englischen Politiker wollen zwar die Volksfreiheiten und freisinnigen Institutionen im Parlamente begünstigen, aber die Mehrheit derselben denkt an nichts weniger, als an eine gänzliche Abschaffung der alten Verfassung oder an eine völlige Umgestaltung der englischen Gesellschaft nach den Ideen der modernen Aufklärung. Dabei wollen wir freilich nicht läugnen, daß das dehnbare Programm der Liberalen eine sociale Gefahr für England birgt. Doch hiervon werden wir weiter unten ausführlicher reden.

Die Bildung des Cabinets hängt von der numerischen Stärke der beiden Parteien im Unterhause ab. Erlangen die Liberalen bei den Wahlen für das Unterhaus die Mehrheit, so tritt ein whiggistisches Ministerium, bestehend aus den Leitern der liberalen Partei in den beiden Häusern, an die Spitze der Regierung. Die Königin ernennt den Führer der liberalen Partei zum First Lord of the Treasury (Premier) und dieser bildet aus den hervorragendern Anhängern seiner Partei das Cabinet. Doch ist er in seiner Wahl nicht ausschließlich an die Parlamentsmitglieder gebunden. Verlieren die Whigs die Mehrheit, so tritt ein Tory-Ministerium an die Stelle des frühern und wird dadurch Her Majesty's Government, die Liberalen dagegen treten in's Dunkel zurück, um fortan als Her Majesty's Opposition zu figuriren. Um jedoch diesen Ausdruck nicht mißzuverstehen, ist zu bemerken, daß, obwohl das Recht der Verwaltung und das damit zusammenhängende Ernennungsrecht der Beamten in abstracto als ein Kronrecht angesehen wird, der Monarch dennoch ganz in den Hintergrund tritt und den Geschäften ihren freien Lauf läßt. Es kann deßhalb ein Staatsmann, obwohl er sich einen Gegner der Regierung Ihrer Majestät nennt, ebenso gut als sein politischer Widersacher bei Hofe eine persona grata sein. Erlangt seine Partei die Majorität und er dadurch eine Stelle im Cabinet, so gehört er fortan durch eine Art Fiction zu: Her Majesty's Government, während der gewesene Minister fortan wiederum zu: Her Majesty's faithful Opponents zählt. Dieses völlige Zurücktreten des Monarchen und der Übergang der Leitung der Staatsgeschäfte an die beiden politischen

Parteien im Parlament bewirkt nicht bloß, daß das Ministerium immer im Einklange mit der Mehrheit im Unterhause steht und dadurch, wie schon bemerkt, der Zwiespalt zwischen den Kammern und dem Cabinet vermieden wird, sondern sie hat auch für England thatsächlich den Vortheil, daß das Ministerium oder der Premier nicht im Stande ist, sich bald auf die eine, bald auf die andere Partei zu stützen, die Parteien durch einander zu bekämpfen und durch künstliche Combinationen und Intriguen hinter den Coulissen mit den verschiedenen politischen Parteien im Parlament ein wahres Schachspiel zu treiben. Endlich trägt diese Parteiregierung, wie sie in England gehandhabt wird, eine große Bürgschaft dafür in sich, daß nur außerordentlich fähige und in den öffentlichen Geschäften wohlerfahrene Männer mit der Leitung des Staates betraut werden. Denn mittelmäßige Köpfe und politische Neulinge werden sich nicht leicht zur Führerschaft der beiden großen Parteien des Unterhauses emporschwingen.

Ob aber diese parlamentarische Parteiregierungsweise, die sich thatsächlich für England als wohlthätig erweist, auch anderwärts zu empfehlen wäre, läßt sich mit Recht bezweifeln. Jedenfalls hat sie einen doppelten entschiedenen Nachtheil. Zunächst fördert sie in übermäßigem Grade die systematische Bekrittelung und Verdächtigung der jeweiligen Regierung. Man braucht nicht lange der englischen Tagespresse gefolgt zu sein, namentlich beim Herannahen der Wahlen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß Parteisucht auf beiden Seiten das Urtheil in hohem Grade trübt. Die Opposition ist darauf angewiesen, die Regierung durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu bekämpfen, sie durch die ungerechtesten Censuren, Verdächtigungen und andere Mittel der Agitation in Wort und Schrift in der öffentlichen Meinung herunterzusetzen und so ihren Sturz herbeizuführen. Denn an diesen Sturz ist ihre eigene Erhebung geknüpft. Mit Recht kann man als den Wahlspruch der Opposition das alte Sprüchwort bezeichnen: Ote-toi de là, que je m'y mette. Durch seinen demüthigen Fußfall vor dem österreichischen Gesandten Grafen Carolyi wegen der bekannten Äußerungen über Österreich hat der gegenwärtige englische Premier Gladstone ganz unverblümt das Geständniß abgelegt, daß sein Verhalten während der letzten Wahlcampagne im Lichte dieses Sprüchwortes zu beurtheilen sei. Der andere Nachtheil dieser engen Verbindung der Regierung mit der augenblicklichen Majorität besteht darin, daß dadurch die Regierung leicht Parteisache oder Parteiregierung im Sinne von

parteiischer Regierung wird. Die Majorität ist in den Stand gesetzt, die Gewalt in ihrem Sinne zu mißbrauchen und ihre Gegner auf dem Wege der Verwaltung zu bekämpfen. Doch Großbritannien ist ein ausnahmsweises Land. Wenn wir sehen, wie in andern Ländern die politischen Parteien einander gegenüberstehen, wie sie einander auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung majorisiren, können wir in der That nicht genug staunen, daß in England der Sieg einer Partei so wenig nachtheilige Folgen für die Unterliegenden nach sich zieht. Man rechnet, daß in England bei einem Regierungswechsel nur etwa 60 höhere Beamte durch andere ersetzt werden. Von einer eigentlichen gehässigen Verfolgung oder Bedrückung der Gegner kann noch viel weniger die Rede sein. Ein Grund dieser Erscheinung ist natürlich in der gemeinsamen Achtung vor dem Gesetz und in der rechtlichen Gesinnung, die auch dem politischen Gegner sein gutes Recht nicht verweigert, zu suchen. Aber ebenso sehr ist dieselbe bedingt durch die von der Centralverwaltung noch zum größten Theil unabhängige Gemeinde- und Grafschafts-Verwaltung, welche von dem Wechsel der Winde in den höhern politischen Regionen wenig berührt wird. Überhaupt ist die mit Recht gerühmte Selbstverwaltung eine der sichersten Garantien für die Freiheit des englischen Volkes und eine der Grundbedingungen zu einer naturgemäßen Entwicklung socialer Verhältnisse in der Gemeinde und der Grafschaft. Ein künstlich gedrilltes, von obenher eingesetztes und inspirirtes Beamtenthum bis in die kleinsten Kreise und zum letzten Dorfschulzen hinab erstickt allmählich alles selbständige Volksleben und jede eigenthümliche Entfaltung desselben nach örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen. Die vom Volke unabhängigen, weil von der Regierung ein- und absetzbaren, Beamten sind leicht mehr auf Dienstbeflissenheit als auf die Interessen des Volkes bedacht, und dieß um so mehr, je mehr sie von einem Orte in andere ihnen vielleicht ganz fremde Gegenden versetzbar sind. Die Beamten hingegen, die vom Volke aus seiner Mitte gewählt werden und beständig unter seinen Augen ihre Thätigkeit entfalten, stehen in inniger Beziehung zu ihm und haben ein wärmeres Herz für seine Interessen, die gewöhnlich auch die ihrigen sind. Dieses selfgovernment, wie es in England noch heute besteht, bietet endlich treffliche Gelegenheit zur Heranbildung und Entfaltung staatsmännischer Talente. Von Jugend auf nehmen die gebildeten Klassen regen Antheil an den öffentlichen Geschäften in Städten und Gemeinden und haben reiche Gelegenheit zu praktischer Schulung. Auf diese Weise werden tüchtige und erfahrene Volksvertreter für das Parlament herangezogen.

Noch eine Bemerkung dürfen wir an dieser Stelle bei Besprechung der englischen Parteiregierung nicht übergehen. Es ist allerdings richtig, daß die Wühlereien zur Zeit der Wahlen in's Unterhaus ein recht unerquickliches Bild darbieten. Allein im Vergleich zu den Wahlagitationen in den modernen constitutionellen Staaten sind dieselben doch noch harmlos zu nennen. Warum? Wird etwa vor den Wahlen das englische Volk weniger bearbeitet oder ist man zartern Gewissens beim Gebrauche der Bestechungsmittel? Gewiß nicht. Aber durch die Theilung des ganzen Landes, mit Ausnahme Irlands, in die zwei großen Parteien, die beide eine geschichtliche Vergangenheit, ein seit Langem feststehendes Programm haben und bei jeder Neuwahl ganz bestimmte concrete Ziele verfolgen, verlieren dieselben viel von ihrem schädlichen Charakter. Der Raum der Agitation ist schon sehr beschränkt. Jeder hat bloß zwischen zwei wohlbekannten Parteien zu wählen, die schon beide vor dem Lande Proben ihres Wirkens abgelegt. In den constitutionellen Staaten auf dem Continent dagegen stehen oft vier oder fünf Parteien vor dem Wähler. Die Programme derselben stützen sich zudem meist auf allgemeine Theorien und werden oft noch unmittelbar vor den Wahlen zurechtgeschnitten, um sie den Wählern schmackhaft zu machen. In Folge dieser größern Zahl und größern Unbestimmtheit der politischen Parteien werden aber auch die Wahlumtriebe vermehrt und die Wahlergebnisse immer mehr Sache des Zufalls.

2. Die parlamentarische Regierungsweise Englands beschränkt sich aber nicht bloß darauf, daß das an der Spitze der Executive stehende Cabinet regelmäßig im Sinne und zum größten Theil aus den Leitern der Mehrheitspartei gebildet wird; das Parlament hat außerdem noch einen bedeutenden Theil der Verwaltung unmittelbar selbst in Händen. Außer der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Entgegennahme von Petitionen, Interpellationen u. s. w., die auch anderswo die Volksvertretungen in Anspruch nehmen, befassen sich die englischen Kammern mit sogen. *Private Bills,* die fast die halbe Arbeit des Unterhauses ausmachen. Dieselben beziehen sich entweder auf Privatpersonen (Gewährung von Privilegien und Dispensen, Ertheilung außerordentlicher Vollmachten zur Veräußerung von Grundbesitz) oder auf Corporationen und Gesellschaften (Verleihung bestimmter Rechte, z. B. an Städte das Recht einer eigenen städtischen Polizei, die Erlaubniß zur Errichtung von Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Straßen, Häfen), und werden, wie es ihre große Zahl und Mannigfaltigkeit mit sich bringt, größtentheils von speciellen Ausschüssen der beiden Häuser mit

der Hilfe eines ständigen, besoldeten Beamtenpersonals besorgt. Der Rechtsgrund, auf den hin das Parlament die Erledigung dieser Private Bills sich selbst vorbehält, ist zum Theil die ausschließlich ihm allein zustehende Befugniß, von Gesetzen zu dispensiren oder dieselben zu suspendiren, sodann der Grundsatz, daß alle Änderungen von Einrichtungen, die auf ältern Gesetzen oder Gewohnheiten beruhen, ebenso wie jede neue Steuerbelastung nur vom Parlamente ausgehen können [1].

Neben dem besprochenen directen Antheil an der Verwaltung besitzt das Unterhaus noch einen indirecten Einfluß auf die Executive durch sein althergebrachtes Anklagerecht gegen die Kronbeamten und das damit zusammenhängende Untersuchungsrecht. Letzteres ist aber jüngern Ursprungs als das erste und datirt wahrscheinlich erst aus dem Jahre 1689. Im genannten Jahre sandten beide Häuser Comités nach Irland, um Untersuchungen über die schlechte Kriegführung anzustellen. Auf den Bericht seines Comité hin wendete sich das Unterhaus mit der Forderung an den König, den Gouverneur von Londonderry, Oberst Lundy, zurückzurufen, damit er sich vor dem Parlament wegen des ihm zur Last gelegten Hochverrathes verantworte. Dieses ist nach Hallam das erste Beispiel einer solchen vom Parlament selbst angestellten Untersuchung. Seit jener Zeit wurde das genannte Untersuchungsrecht wiederholt und unbestritten vom Unterhaus in Anspruch genommen. Doch in diesem Jahrhundert ist es ähnlich, wie das Anklagerecht, fast ganz außer Gebrauch gekommen. Überhaupt hat das Parlament, besonders das Unterhaus, mehrere seiner frühern außerordentlichen Befugnisse und Ansprüche scheinbar aufgegeben. So sehen wir das Unterhaus noch unter den Stuarts die Entfernung mißliebiger Beamten direct vom Könige verlangen; ebenso beanspruchte es häufig das Recht, gewisse Beamte wenigstens zeitweilig selbst zu ernennen, und wurde über Krieg oder Frieden direct zu Rathe gezogen. Alle diese Forderungen hat es thatsächlich seit Langem nicht mehr erhoben und es könnte somit den Anschein haben, seine Macht sei heute geringer als früher. Doch dieses scheinbare Aufgeben so wichtiger Rechte hat bloß darin seinen Grund, weil das Unterhaus derselben nicht mehr bedarf. Der unwiderstehliche indirecte Einfluß desselben auf die Bildung oder Auflösung des Cabinets und dadurch auf den ganzen Gang der Staatsgeschäfte macht die Anwendung so außerordentlicher Mittel fast ganz überflüssig. Zur Zeit einer politischen Gährung wäre aber doch

[1] Gneist, Verwaltungsrecht, Bd. II. S. 662.

ein Zurückgreifen des Parlamentes auf seine alten Befugnisse nicht unmöglich.

Es stehen somit, wie aus dem Gesagten erhellt, in England die Gesetzgebung und die Administrativ-Gewalt in der innigsten Beziehung und Unterordnung zu einander. Und hierin steht Großbritannien im vollsten Gegensatz z. B. zu den Vereinigten Staaten Nordamerika's. In der amerikanischen Union ist der Präsident, der mit seinem Ministerium die Verwaltung unter sich hat, völlig unabhängig vom Congreß; er wird nicht von der Volksvertretung, sondern vom Volke selbst gewählt und kann von jener nicht abgesetzt werden. Ja weder er selbst noch einer seiner Minister dürfen an den Berathungen in den Kammern persönlich theilnehmen. Nur die Vicepräsidentenstelle der Vereinigten Staaten macht hiervon eine Ausnahme, da sie stets vom Präsidenten des Senates bekleidet wird. Durch diese scharfe Trennung der gesetzgebenden und Administrativ-Gewalt wollten die Gründer der Union für die gegenseitige Unabhängigkeit sorgen; aber die Kammern verlieren dadurch bedeutend an Macht und Einfluß, schon deßhalb, weil die Mitglieder des Congresses für die Dauer ihrer Mandate von der Aussicht auf die höchsten Staatsämter ausgeschlossen sind. In England hingegen ist Auszeichnung im Parlament der sichere, aber auch fast ausschließliche Weg zur ersten Violine.

Über den Geschäftsgang und das Ceremoniell im Hause der Gemeinen wollen wir weiter unten bei der Besprechung des Oberhauses das Wichtigste zusammenfassen, insoweit es von allgemeinem Interesse ist. Dagegen wollen wir hier noch etwas ausführlicher auf die Wahlen zum Unterhause eingehen. Ein Hauptgrund, warum das englische Parlament nicht wie so manche festländische Volksvertretung eine wahre Geißel für die unterliegende Minorität, ja für das ganze Land wird, ist, wenn wir so sprechen dürfen, in dem Material oder in den Elementen zu suchen, aus denen es sich zusammenfügt.

Wie schon zur Zeit Eduard' I., besteht noch heute das Unterhaus aus den Vertretern der Grafschaften und Städte. Bei beiden ist das Recht der Theilnahme an der Vertretung des Landes nicht auf allgemeine Volksrechte, sondern auf eine Bewilligung der Krone zurückzuführen. Allerdings wurden zu Zeiten revolutionärer Gährung unter den Stuarts die politischen Rechte der englischen Volksvertretung auf allgemeine Menschenrechte gestützt, und in neuerer Zeit geben sich englische Socialschriftsteller redlich Mühe, zu beweisen, in England sei das Volk von Anfang an souverän gewesen und habe gewisse Souveränetätsrechte stets als ein

Geburtsrecht für sich in Anspruch genommen. Nur verschmitzte Juristen im Dienste der Krone hätten es verstanden, über diese einfachen und klaren Volksrechte Dunkel zu verbreiten und dem Glauben Eingang zu verschaffen, daß ein nicht durch königliches Rundschreiben einberufenes Parlament kein rechtmäßiges und nicht befugt sei, einen unwürdigen oder unbrauchbaren König abzusetzen. Doch das sind volksthümliche Declamationen, die mit den Thatsachen der Geschichte im grellsten Widerspruche stehen. Wenn bloß vom Unterhause die Rede ist, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß all' die Rechte und Privilegien, die es heute zum ersten Factor im englischen Staatshaushalte machen, mit schwerem Gelde von den Königen erlangt, bezw. gekauft wurden und so allmählich der Krone verloren gingen. Sie sind somit ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Wir beschränkten aber unsere Behauptung absichtlich auf das Unterhaus. Denn das House of Lords ist der rechtmäßige Erbe des angelsächsischen Witenagemot, den wir schon in den ersten Zeiten den König wählen und die Zustimmung zu den Gesetzen desselben ertheilen sehen. Es läßt sich aber nicht beweisen, ja es ist nicht wahrscheinlich, daß die politischen Rechte der Witan auf königlicher Bewilligung beruhen. Andererseits kann aber auch von einer Oberhoheit des Witenagemot in dem Sinn, wie sie heute vom gesammten Parlament unbestritten in Anspruch genommen wird und die es sich durch eine lange Reihe gerechter und ungerechter Kämpfe erworben hat, in damaliger Zeit noch keine Rede sein.

Daß die Rechte des Unterhauses ein Ausfluß der königlichen Gewalt sind, geht deutlich daraus hervor, daß noch heute neben den (englischen) Grafschaften, von denen jede mindestens zwei Abgeordnete entsendet, nicht alle Städte das Recht auf einen Abgeordneten besitzen, sondern nur jene, die dasselbe vom König oder vom Parlament als Privilegium erhalten haben. Ebenso sehen wir, daß die Anzahl der Städte, welche das Recht auf Vertretung im Parlament (franchise) besaßen, zu jeder Zeit eine sehr veränderliche war. Fast in jeder Regierung seit Eduard I. wurde einigen englischen Städten das Wahlrecht verliehen. Dagegen wurden wiederholt andere Städte ihres Wahlrechtes beraubt, entweder weil sie im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren oder sich bei den Wahlen der Bestechung schuldig gemacht hatten. Unter der Regierung Anna's (1707) kamen zu den englischen Abgeordneten noch 45 schottische, und unter Georg III. (1801) 100 irische Vertreter (für städtische und ländliche Wahlkreise). Die wichtigsten in diesem Jahrhundert in Bezug

auf die Constituirung der Wahlkreise erlassenen Parlamentsbeschlüsse sind die berühmten Reformacten von 1832 und 1867. Durch die erstere verloren 56 englische Städte ihr Wahlrecht, weil sie eine Bevölkerung von weniger als 2000 Einwohnern enthielten und alle Bedeutung verloren hatten. Durch die letztere wurden aus demselben Grunde wieder elf Städte des Wahlrechtes beraubt und 23 andere verloren je einen Abgeordneten. Außerdem wurde mehreren Städten das Recht auf einen oder mehrere Abgeordnete wegen sträflicher Bestechungen bei den Wahlen genommen. Noch seit 1867 wurde diese Strafe über vier Städte (Beverley, Bridgewater, Sligo und Cashel) verhängt. Dagegen erhielten im Jahre 1832 22 neue Städte das Recht auf je zwei Abgeordnete, und 21 andere auf je einen. Ebenso wurden durch die Reformacte von 1867 25 Städte zu Wahlkreisen erhoben. Auch die Anzahl der Grafschaftsvertreter hat in diesem Jahrhundert einen Zuwachs erhalten. Im Jahre 1832 wurden die Landwahlkreise durch Theilung der Grafschaften von 52 auf 82 und dadurch die Anzahl der Vertreter von 94 auf 159 vermehrt. Seit 1867 beläuft sich die Zahl der Wahlkreise für die Grafschaften auf 116, die zusammen 283 Vertreter in's Parlament schicken. — Eine übersichtliche Darstellung der heutigen Zahl der Mitglieder des Unterhauses nach den verschiedenen Ländern und Wahlkreisen ergibt folgende Ziffern:

England und Wales.

52	Grafschaften	mit 187	Abgeordneten
197	Städte	„ 295	„
3	Universitäten	„ 5	„
		487	

Schottland.

32	Grafschaften	mit 32	Abgeordneten
22	Städte	„ 26	„
4	Universitäten	„ 2	„
		60	

Irland.

32	Grafschaften	mit 64	Abgeordneten
33	Städte	„ 39	„
1	Universität	„ 2	„
		105	

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses beläuft sich somit gegenwärtig auf 652.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ist in den Städten und Grafschaften verschieden. Das Wahlrecht in den Städten hat Jeder, der während eines Jahres unmittelbar vor der Wahl innerhalb des Stadtgebietes als Inhaber eines Wohnhauses oder wenigstens einer Miethwohnung (lodging), die unmöblirt einen jährlichen Werth von zehn Pfund Sterling besitzt, residirte. Zum Wahlrecht in den Graf=

schaften ist erfordert, daß Jemand lebenslänglicher Besitzer (Freeholder)[1] von Land oder Gebäuden sei, deren jährlicher Ertrag sich mindestens auf zwei Pfund Sterling beläuft, wenn er zugleich der augenblickliche Inhaber derselben ist, oder wofern letzteres nicht zutrifft, sie durch Heirath, testamentarische Verfügung oder Beförderung zu einem Amte erworben hat. Sind die genannten Bedingungen nicht vorhanden, so muß der jährliche Ertrag der Güter oder Gebäude eines Freeholders sich mindestens auf fünf Pfund Sterling belaufen, damit er stimmberechtigt sei. Ferner sind für die Grafschaftswahlen stimmberechtigt alle Pächter, die ein Landgut von fünf Pfund jährlichen Ertrages vermöge eines auf 60 Jahre eingegangenen Pachtvertrages besitzen; endlich noch alle Jene, die seit einem Jahre Inhaber von Ländereien und Gebäuden sind, deren jährlicher Ertrag sich mindestens auf 12 Pfund Sterling beläuft.

Dieses sind die heute geltenden Bestimmungen in Bezug auf das active Wahlrecht. Vor den großen Reformacten war dasselbe viel eingeschränkter. Vor 1832 belief sich die Zahl der Wähler für England und Wales in den Städten auf 285 077, im Jahre 1864 dagegen auf 491 229; in den Grafschaften vor 1832 auf 360 379, im Jahre 1864 auf 635 788. Die Gesammtzahl der einregistrirten Wähler für England und Wales betrug somit im Jahre 1864 1 027 017, während sie sich vor 1832 bloß auf 655 379 belief. Durch die Reformbill von 1867 ist die Zahl der Wähler wieder ungefähr um das Doppelte gestiegen, denn nach dem letzten Census zählt man deren für England und Wales 2 100 000, von denen etwa 1 300 000 auf die Städte, 800 000 auf die Grafschaften kommen. Es ist unverkennbar eine Tendenz vorhanden, das Wahlrecht immer mehr auszudehnen. Wahrscheinlich werden die Liberalen, wenn sie am Ruder bleiben, nicht lange auf eine Erweiterung desselben warten lassen. Noch jüngst ließ sich eine liberale Stimme vernehmen: erst dann wird England frei sein, wenn jeder Brite, wessen Standes und Ranges er auch sei, das Recht hat, sich im Parlamente vertreten zu lassen. Bis jetzt waren die Proletarier und vagabundirenden

---

[1] Ein *Freeholder* ist Jeder, der Landgüter oder Gebäude besitzt entweder für die Dauer seines eigenen Lebens oder für die Dauer des Lebens eines Andern. Unter den Begriff „Freeholder“ fällt somit nicht bloß jeder eigentliche Eigenthümer, sondern Jeder, der auf Grund eines Amtes, eines Testamentes oder sonst auf irgend einen Titel hin ein Gut oder Haus lebenslänglich oder für die Lebenszeit eines Anderen besitzt. Cf. Sheldon Amos, The Engl. Constit. and Government, London 1877. p. 26. 113.

Arbeiter vom Stimmrecht ausgeschlossen und wir können darin nur ein Glück für England erblicken, weil der geistige und sittliche Zustand dieser Bevölkerungsklasse Großbritanniens ein sehr niedriger ist. Deßhalb würde das Wahlrecht auch nicht zum Besten des Proletariates selbst sein. Die britische Arbeiterkategorie, von der wir reden, hat für die hohe Politik weder Beruf noch Verständniß. Das ihr gewährte Stimmrecht käme in der That nicht ihr selbst zu gute, sondern würde sie bloß, da sie nicht für die wichtigsten Wahrheiten im Glauben einen sichern Halt hat, zum Spielball derer machen, die es am besten verstehen, sie zu bestechen oder an ihre Leidenschaften zu appelliren. Das Stimmrecht solcher Arbeiter ist in vielen Fällen nur eine Brücke, auf der Elemente in die Volksvertretung gelangen, welche nirgends weniger hinpassen als in eine gesetzgebende Kammer. Wenn England einmal diesen Proletariern das Stimmrecht gewährt, so wird es vielleicht nicht lange auf Socialisten in seinem Parlamente zu warten haben.

Auch zu Gunsten des Wahlrechtes der Frauen, wie überhaupt ihrer völligen politischen Emancipation, gaben sich wiederholt schon Bestrebungen kund. Seit einiger Zeit wurde jährlich eine Bill im Parlamente eingebracht, um ihnen das Stimmrecht zu verschaffen; bei einer Gelegenheit gelangte dieselbe schon zur zweiten Lesung [1].

Mit der eben besprochenen Tendenz zur Erweiterung des Wahlrechtes hängt innig eine andere augenblickliche Bewegung zusammen, die langsam aber stetig fortschreitet und von tiefgehender Bedeutung ist. Schon früher haben wir darauf hingewiesen, daß die englische Verfassung seit allmählich erfolgter Abschaffung des Lehenssystems stets auf ständischer Grundlage ruhte. Gleichwie das ganze Land in fest organisirte, mit bestimmten Interessen verknüpfte Klassen oder Gruppen zerfiel, so war auch die Vertretung an diese Gruppen oder Stände geheftet und demgemäß eine ständische. Mochten deßhalb auch bei den Wahlen der Abgeordneten Streitigkeiten und Agitationen entstehen und der persönliche Ehrgeiz sich

[1] Es ist wahrscheinlich unsern Lesern bekannt, daß, wie in Amerika, so auch hier in England in der Damenwelt, namentlich aus den höheren Ständen, eine nicht unbedeutende Bewegung zu Gunsten der politischen Emancipation der Frauen herrscht. Aber unbekannt dürfte es Manchem sein, daß durch verschiedene von Frauen redigirte Zeitungen diese Bewegung in regem Fluß erhalten wird. Eine der politischen Forderungen des „unterdrückten" Geschlechtes ist natürlich das Stimmrecht der Frauen; eine andere Forderung lautet auf nichts weniger als auf die Errichtung eines eigenen Hauses von „Schönen" neben dem schon bestehenden Unterhaus!

in den Vordergrund drängen, so waren doch die Folgen dieser Wahlumtriebe in ruhigen Zeiten für das Land nicht sehr fühlbar. Von der Person des Vertreters hing wenig ab, weil alle Wahlcandidaten gleichmäßig für die Interessen der ganzen Gruppe, die ja auch ihre eigenen waren, eintraten. Klasseninteressen werden von einem Individuum so gut vertreten als von einem andern. Zum guten Theil hat sich diese sociale Gruppirung der Gesellschaft und dem entsprechend auch des Parlamentes bis auf heute erhalten. Doch leider ist in dieser Beziehung eine folgenschwere Umwandlung schon stark angebahnt, deren sich zu Wenige bewußt werden. Die socialen Gruppen oder Klassen lösen sich auf und das einzelne Individuum mit seinen persönlichen Interessen tritt in den Vordergrund. Die ständische Grundlage der Verfassung muß dem modernen Individualismus weichen. „Zwei Principien," sagt einer der jüngsten Schriftsteller über die englische Constitution, „haben (in der letzten Zeit) bei allen Reformbestrebungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Unterhauses um den Vorrang gestritten: das Princip der Vertretung unbestimmter Bevölkerungsgruppen und das Princip der Vertretung einzelner Individuen . . .; der klar erfaßte Begriff individueller im Gegensatz zur Klassen-Vertretung, der unter der gegenwärtigen Regierung sich gebildet, ist eine der zahlreichen politischen Folgen von einer Reihe von socialen und politischen Umwandlungen der jüngsten Zeit." [1] Der genannte Autor fügt noch die Bemerkung bei, die beiden letzten Parlamentsacte in Bezug auf die Wahlen, nämlich der Ballot Act von 1872 und der Parliamentary Election Act von 1868, von denen der erstere geheime Abstimmung (auf acht Jahre), der letztere die Ernennung eigener vom Parlament unabhängiger Richter zur Untersuchung von Parlamentswahlen festsetzt, verdankten zum Theil dem Bestreben ihr Dasein, das Individuum von allen Einflüssen der es umgebenden Gesellschaft loszulösen und auf sich selbst zu stellen.

Die Richtigkeit der letzten Bemerkung lassen wir auf sich beruhen. Auch fällt es uns gewiß nicht ein, gegen die Berechtigung der beiden Maßregeln an und für sich Einwendungen zu erheben, da sie manchen Mißbrauch beseitigten und die Freiheit der Wahlen begünstigten. Aber immerhin können wir aus ihr entnehmen, in welcher Richtung sich die englische Verfassung bewegt. Eine Bewegung zur Atomisirung ist un-

[1] Sheldon Amos, Fifty Years of the English Constitution. Longmans, London 1880. p. 33.

streitig in der politischen Gestaltung Englands angebahnt. Ein Hauptgrund dieser Erscheinung ist nach der Andeutung des ebengenannten Schriftstellers in der allmählichen Auflösung und Umgestaltung der socialen und ökonomischen Verhältnisse Britanniens zu suchen. Die ländliche Bevölkerung ist in stetiger Abnahme begriffen, namentlich die kleinen selbständigen Farmer und Eigenthümer, die entweder auswandern oder in die Städte übersiedeln. Naturgemäß geht deßhalb der politische Einfluß, der bisher hauptsächlich an den Grundbesitz geknüpft war, von den Landwahlkreisen auf die industriellen Städte über. Die oben angeführten Wählerstatistiken seit 1832 lassen keinen Zweifel daran übrig. Selbst innerhalb der ländlichen Wahlkreise ziehen die Städte, die keinen eigenen Abgeordneten in's Parlament entsenden, das Übergewicht bei den Wahlen immer mehr an sich. Dieser Übergang des politischen Einflusses von der solidern ländlichen Bevölkerung an die leichtbeweglichen, in sittlicher und religiöser Beziehung tiefer stehenden Städtebewohner ist schon an und für sich ein Unheil, wird aber doppelt bedauerlich deßhalb, weil in den großen Industriestädten das einzig vertretene Interesse, dem alle andern sich unterordnen müssen, das der Industrie und des Handels ist, und der größere Theil der Bevölkerung an der Erhaltung der hergebrachten Verhältnisse gar kein Interesse hat. Minder oder mehr haben sich die Folgen dieser allmählichen Umgestaltung der englischen Gesellschaft schon fühlbar gemacht und es wird dieß ohne Zweifel immer mehr der Fall sein.

Was die Wählbarkeit oder Wahlfähigkeit in's Parlament betrifft, so dürfen heute alle geborenen Engländer, die das 21. Jahr überschritten, gewählt werden. Früher war zur Wählbarkeit als Grafschaftsvertreter ein Besitz von 600 und als Stadtvertreter von 300 Pfund Sterling erfordert. Seit 1858 ist auch der Besitzlose wählbar. Nur die englischen und schottischen Peers dürfen gar nicht, und die irischen nicht für Irland gewählt werden. Außerdem sind noch die Richter der höhern Gerichtshöfe, viele besoldete Kronbeamten, ferner alle Jene, die einen Vertrag mit der Regierung eingegangen und noch nicht gelöst haben, endlich alle Ehrlosen vom Unterhause ausgeschlossen.

Obwohl man aber auf diese Weise der Wählbarkeit die größtmöglichste Ausdehnung gegeben hat und die Wirkungen der Reformacten von 1832 und 1867 nicht ausbleiben konnten, so hat dennoch das Unterhaus auch heute noch einen unverkennbar aristokratischen Charakter. Thatsächlich gehören noch heute ein großer Theil der Mitglieder des Unterhauses dem Landadel (gentry) und der höhern Aristokratie an. In

Bezug auf die Grafschaften ist dieß nicht zu verwundern, da der Grundbesitz sich hauptsächlich in den Händen des Adels befindet. Aber auch unter den Vertretern der Städte sehen wir viele Adelige. Ein Grund hiervon ist, weil der Adel auch in den Städten vielfach großen Besitz und Einfluß hat. Da die Veräußerung des Grundbesitzes sehr schwierig ist, so wurde bei der Erweiterung der Städte, namentlich seit einem Jahrhundert, der umliegende, meist dem Adel gehörige Grund nicht verkauft, sondern auf eine bestimmte Reihe von Jahren vermiethet unter der Bedingung, daß der Boden mit sammt den darauf entstandenen Wohnungen und Fabriken nach Ablauf des Termins an den Eigenthümer zurückfalle. Auf diese Weise sind viele alte Adelsfamilien in den Besitz von ganzen industriellen Stadtvierteln gekommen. Diesem glücklichen Umstande ist es theilweise zuzuschreiben, daß ein großer Theil des Reichthums beim Adel geblieben und nicht an lauter Emporkömmlinge und Glücksritter übergegangen ist. Außerdem bringt auch die Ausbeutung der Minen den Grundbesitzern große Summen ein, und der Besitz von Bergwerken mit dem umliegenden Boden war mit ein Grund, warum von Anfang an sich der Adel rege an Industrie und Handel betheiligte und warum überhaupt der Unterschied zwischen den eigentlichen Adeligen und den reichen Kapitalisten viel weniger hervortritt, als in den meisten andern Ländern. Diese vielfache Vereinigung der Industrie und des Kapitals mit dem Großgrundbesitz erklärt nun zum Theil, warum auch die Städte eine nicht unerhebliche Anzahl von Vertretern aus dem Adel aufweisen.

Der Adel, von dem wir hier sprechen, umfaßt aber nicht bloß, wie wir schon andeuteten, den Landadel in seinen verschiedenen Abstufungen (Baronets, Knights und Esquires), sondern auch die Peersfamilien oder den höhern Adel. Man könnte fragen, wie es zulässig sei, daß der höhere Adel oder die sogen. Nobility im Unterhause, welches die „Gemeinen" oder die Commonalty im Gegensatz zur Nobility vertritt, Sitz und Stimme erlangen könne? Ein kurzer Hinweis auf den eigenthümlichen Charakter der englischen Aristokratie wird uns die Antwort geben.

England hat wohl eine eigentliche mit politischen Vorrechten ausgestattete Aristokratie, aber nicht einen Adel im Sinne des Continentes. Die heutige englische Pairie trägt noch manche Spuren von dem Lehenssystem, aus dem sie sich allmählich und unmerklich entwickelt hat. Wie die Lehenspflicht ursprünglich eine persönliche war, die nur an dem Vasallen selbst als Besitzer eines königlichen Lehens

haftete, so ist auch die daraus hervorgegangene Peerswürde ein persönliches Vorrecht, welches entweder an den Stammhalter einer Familie oder an eine bestimmte Würde geknüpft ist. Demgemäß beschränkt sich die mit politischen Vorrechten ausgestattete englische Aristokratie auf die Stammhalter gewisser Familien oder bestimmte hohe Würdenträger (die Bischöfe). Mit Ausnahme des Stammhalters sind alle Glieder der Familie eines Peers im strengsten Sinne des Wortes *Commoners*, die keinerlei politische oder bürgerliche Privilegien besitzen und jedem gebildeten Engländer gleichstehen. Selbst der Erstgeborene, der zukünftige Erbe eines Peers, besitzt zu Lebzeiten seines Vaters keinerlei Vorrechte. Die Söhne der Barone und Viscounts besitzen nicht einmal Ehrentitel, selbst die Erstgeborenen zu Lebzeiten seines Vaters nicht ausgenommen. Die nachgeborenen Söhne der höhern Peers (Earls, Marquesses und Dukes) führen zwar den Titel Lord, vererben ihn aber nicht auf ihre Kinder. Eine Noblesse wie auf dem Continent, die eine eigene scharf geschiedene Volksklasse bildet und gewöhnlich alle Glieder derselben Familie in sich begreift, gibt es in England nicht. Während deßhalb in andern Ländern, z. B. in Frankreich, bis zur Revolution die Adeligen einen eigenen Stand bildeten, und der Abgeordnete des Adels auf den Generalstaaten den gesammten Adelsstand vertrat, ist in England von einer solchen politischen Organisation und Vertretung einer Adelsklasse nie die Rede gewesen. Vermöge dieser Eigenthümlichkeit der englischen Aristokratie, die bloß ein persönliches Privilegium eines Einzigen ist, während alle andern Glieder der Familie Commoners sind, existiren auch keine Ehehindernisse auf Grund eines Adelstitels. Der erste Peer des Reiches kann sich mit der Tochter des ärmsten Landmannes vermählen, ohne dadurch seinen Stammbaum zu beflecken.

Diese Eigenart der britischen Aristokratie erklärt uns nun, warum die Mitglieder der höchsten aristokratischen Familien schon seit Langem in dem Hause der „Gemeinen" auftreten und mit den übrigen Ständen gemeinsame Sache machen konnten; sowie auch hinwiederum diese Betheiligung der Söhne der Lords uns den Schlüssel zum Verständniß des guten Einvernehmens beider Häuser an die Hand gibt. Zu diesem guten Einverständniß trug natürlich auch die Stellung der Grafschaftsvertreter bei. Hören wir, wie Macaulay sich über die Stellung des Landadels und der Mitglieder der Peersfamilien im Unterhause ausdrückt. Die Bemerkung bezieht sich zwar zunächst auf frühere Zeiten, sie bewahrheitet sich aber auch heute noch zum Theil. „Der Ritter der Grafschaft war

das Bindeglied zwischen dem Baron und dem Krämer. Auf denselben Bänken mit dem Goldschmiede, Tuchhändler und Victualienverkäufer, die von den Städten in's Parlament gewählt wurden, saßen Mitglieder, welche man in jedem andern Lande Adelige genannt hätte, erbliche Besitzer von Herrengütern, die berechtigt waren, auf ihren Höfen Gericht zu halten und Wappen zu tragen, und die ihren ehrenvollen Stammbaum durch viele Generationen hinaufführen konnten. Einige von ihnen waren jüngere Söhne und Brüder von Lords, andere konnten sich sogar königlichen Geblütes rühmen. Endlich bot sich der älteste Sohn des Earl of Bedford[1], der als Ehrentitel den zweiten Namen seines Vaters trug, zum Candidaten für einen Sitz im Hause der Gemeinen an und seinem Beispiele folgten bald Andere. Als Mitglieder dieses Hauses wurden die Erben der Granden des Reiches ebenso eifersüchtig für dessen Privilegien, als irgend einer von den bescheidenen Bürgern der Städte, unter denen sie saßen. So war unsere Demokratie von frühester Zeit die am meisten aristokratische und unsere Aristokratie die am meisten demokratische in der Welt, eine Eigenthümlichkeit, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten und viele heilsame moralische und politische Wirkungen hervorgebracht hat."[2]

Ein weiterer Grund, warum trotz der größten Ausdehnung der Wählbarkeit seit den Reformacten auch heute noch nur Männer aus den höhern und höchsten Ständen in's Unterhaus gewählt werden, liegt darin, daß die Parlamentsmitglieder nicht nur keinen Gehalt bekommen und somit jährlich sechs bis sieben Monate auf eigene große Kosten standesgemäß in London leben, sondern zudem noch zu den (erlaubten) Wahlagitationen großartige Summen verwenden müssen. Will Jemand Aussicht haben, in's Parlament gewählt zu werden, so muß er sich bei Werken öffentlicher Wohlthätigkeit hervorthun oder sonstwie in hervorragender Weise um seinen Wahlkreis verdient machen. Da außerdem noch die einflußreichern Ämter in Grafschaften und Städten unentgeltlich von den höhern Ständen verwaltet werden, so ist es ganz natürlich, daß man auch aus ihrer Mitte die Parlamentsmitglieder wählt. Dieser Umstand erklärt, warum die englischen Abgeordneten meist eine gründliche politische Schulung und Erfahrung in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten in's Parlament mitbringen. Die Selbstverwaltung in

[1] Im Jahre 1549. Cf. Hallam, Constit. History, II. p. 181.
[2] History of Engl. I. p. 19.

den städtischen Corporationen, in Gemeinden und Grafschaften, die alle in gewissem Sinne Staaten im Kleinen sind und eigene Parlamente haben, gibt den Talenten reichliche Gelegenheit, sich zu üben und zu entfalten. Auf diese Weise erhält England ein Unterhaus, das, wenn wir vereint auf parlamentarische Übung, staatsmännische Begabung und Erfahrung, Reichthum und Adel der Geburt und der Gesinnung hinblicken, zum mindesten von keiner andern politischen Versammlung der Welt übertroffen wird. Mit Recht konnte deßhalb ein bekannter deutscher Staatsmann den englischen Parlamentsmitgliedern (die Peers mit eingegriffen) folgendes Lob spenden: „Die englischen Staatsmänner sind ehrenhaft, gebildet, vaterländisch gesinnt, durch und durch politisch erzogen. Das Parlament vereinigt eine Masse von geistiger Kraft, wie sie weder die französische Versammlung von 1789 noch das Frankfurter Parlament aufweisen konnte; aber eine weit geordnetere, erfahrenere, das Mögliche kennende und wollende Kraft. Zum großen Theil aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche die Bedürfnisse ihrer Mitbürger in den kleinern Kreisen des Zusammenlebens ordnen, öffentliche Geschäfte als die gemeinsamen Angelegenheiten Aller betrachten und sich zu deren unentgeltlicher Besorgung hergeben, Einfluß in ihren Umgebungen durch Leistungen und nicht durch Ansprüche zu erlangen suchen, besitzt das englische Parlament die geübtesten, mit den wirklichen Zuständen und Bedürfnissen vertrautesten Geschäftsmänner." [1]

Wegen dieser Stellung, Würde und Begabung kann man das englische Parlament, in erster Linie natürlich das Unterhaus, als den Gipfel- und Brennpunkt des ganzen öffentlichen Lebens Großbritanniens, zugleich aber auch als den Spiegel desselben ansehen. Gleichwie es selbst der Inbegriff der besten geistigen Kräfte des Landes in der öffentlichen Meinung ist, so bildet es andererseits wieder eine wahre Schule, die den nachhaltigsten Einfluß auf die gebildeten Kreise ausübt und gewissermaßen England erzieht. Das Inselreich blickt mit gegründetem Stolz auf sein Parlament und ist deßhalb auch leicht empfänglich für die von ihm ausgehenden Lehren und Anregungen. Der Brite bildet seine Ideen, seine Sprache, ja selbst seine Sitten im Umgange nach dem Muster des Parlaments. Auch außerhalb der Parlamentsversammlungen übt das sogen. M. P. (Member of Parliament) hinter einem Namen einen

[1] Rob. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik; Tübingen 1860. Bd. I, p. 453.

mächtigen Zauber aus, und jede öffentliche Versammlung sieht es als eine hohe Ehre an, wenn sich ein Parlamentsmitglied an derselben betheiligt und als Redner auftritt.

III. Das Oberhaus.

An politischem Einfluß zwar unter, aber an Würde und Alter weit über dem Unterhause steht das Oberhaus oder Haus der Lords, die älteste politische Versammlung der Welt. Das Oberhaus kann seine Sitzungen in fast ununterbrochener Reihe bis auf die Versammlungen der Witan in früher angelsächsischer Zeit zurückführen. Mit Bezug auf die Lords gilt das Wort Freeman's: „England ist nie ohne eine politische Nationalversammlung gewesen." Ja, sogar die Elemente, aus denen es besteht, sind ungefähr dieselben geblieben. Wie in der angelsächsischen und normännischen Zeit, so nehmen auch heute noch die Bischöfe und die Barone vermöge persönlichen Rechtes an dem Großen Reichsrath oder am Parlament Antheil. Jedoch beruht dieses persönliche Recht seit Abschaffung des Lehenssystems selbstverständlich nicht mehr auf feudalen Titeln, sondern, wenn wir auf das Recht der einzelnen Peers hinblicken, auf einem königlichen Patent, das in der Familie erblich ist, jedoch bloß dem jeweiligen Haupte der Familie Vorrechte verleiht.

Heute zählt das Oberhaus 490 Mitglieder, die nach der Ordnung der Präcedenz in folgender Reihe auf einander folgen: 5 Prinzen von königlichem Geblüt, 2 Erzbischöfe, 21 Herzoge, 18 Marquis, 111 Earls, 24 Viscounts, 25 Bischöfe, 240 Barone, ferner noch 16 schottische Peers, die für jedes Parlament, und 28 irische, die für Lebenszeit gewählt werden. Der Souverän hat das Recht, neue Peerstitel zu verleihen, doch für England müssen sie mit wenigen Ausnahmen erblich sein.

Die Rechte des Oberhauses in Bezug auf Gesetzgebung, Interpellationen der Regierung, Privatbills sind dieselben wie die des Unterhauses. Streitfragen über Pairien oder über die Wahlen der schottischen und irischen Peers gehören vor das Oberhaus. In Bezug auf Steuerbewilligungen haben die Lords nicht das Recht, Anträge zu stellen. Alle Geldbills müssen von dem verantwortlichen Ministerium zuerst im Unterhause eingebracht werden. Sind sie hier acceptirt, so werden sie den Lords vorgelegt, welche dieselben nicht verändern dürfen, sondern einfachhin annehmen oder verwerfen müssen. Es gehört jedoch schon zu den

Seltenheiten, daß eine Steuerbewilligung der Commons von den Lords verworfen wird. — Bedeutungsvoll ist auch heute noch die dem Oberhaus seit uralter Zeit zukommende Stellung als oberstes Reichsgericht. Die Peers können, wenn es sich um Hochverrath und Felonie handelt, nur vom Oberhause gerichtet werden; ferner bildet das Oberhaus das oberste Appellationsgericht des Landes und den ordentlichen Gerichtshof für die Anklagen des Unterhauses gegen Kronbeamte in Fällen, wo denselben auf dem gewöhnlichen Rechtswege nicht beizukommen ist. Durch den sogen. Appellate Jurisdiction Act von 1876 erlitt das Oberhaus in seiner Eigenschaft als oberstes Appellationsgericht eine wichtige Veränderung. Nach dieser neuen Verordnung müssen bei den Verhandlungen über Appellationen stets drei im Rechte wohlbewanderte und eigens dafür bezeichnete Lords zugegen sein. Da die Lords nur ausnahmsweise Fachmänner im Rechte sind, so kann bei ihnen kaum genügende Sachkenntniß zu einem endgiltigen Entscheid über die oft verwickelten Appellationsfälle vorausgesetzt werden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, werden mehrere (vier) Juristen von Fach zur Peerswürde erhoben unter dem Titel: Lords of Appeal in Ordinary. Aus diesen Appellationsrichtern und denjenigen Peers, die schon höhere Richterstellen verwaltet, mit Inbegriff des Lordkanzlers, müssen drei bei dem endgiltigen Urtheil über Appellationsfälle zugegen sein. Die genannten Appellationsrichter sind die einzigen englischen Peers, deren Würde nicht erblich ist. Auch noch unter einer andern Rücksicht ist die Ernennung derselben merkwürdig. Zum ersten Mal sehen wir hier das Parlament (Oberhaus und Unterhaus) an den constituirenden Elementen des Oberhauses Änderungen vornehmen. Sonst galt das Recht der Erhebung zur Peerswürde als ein ausschließliches Recht der Krone oder auch in einzelnen Fällen des Oberhauses selbst. Jetzt nimmt zum ersten Mal das ganze Parlament an einer Umgestaltung des Oberhauses Antheil. Immer mehr concentriren sich alle Gewalten und Privilegien im Unterhaus.

Der moralische Einfluß des Herrenhauses und seine Bedeutung zur Erhaltung der althergebrachten Institutionen ist auch heute noch ein nicht zu unterschätzender. Übereilte oder zu weitgehende Maßregeln und Neuerungen werden im Oberhause hintertrieben. Gerade dieß ist aber der Grund, warum schon wiederholt liberale Stimmen die Abschaffung des Herrenhauses verlangten. Selbst radicale Parlamentsmitglieder haben sich schon in diesem Sinne geäußert. Der Liberalismus, der gar zu gern England nach modernem Schnitt ummodeln möchte, kann es dem Ober=

haus nicht verzeihen, daß es geneigt ist, auf Neuerungen abzielenden Bills einen heftigen Widerstand entgegenzusetzen oder sie selbst in den Papierkorb wandern zu lassen. Aber gerade dieser Grund wäre allein schon genügend, jedes Bestreben nach Abschaffung des Herrenhauses als ein verderbliches anzusehen. Es ist in der That ein großes Glück für England, daß alle vom Unterhause beschlossenen neuen Maßregeln noch einem Senate vorgelegt werden müssen, der nach oben und unten vollständig unabhängig ist, die Vorlagen mit freiem Urtheil von einem verschiedenen Standpunkte prüft und durch seine Mäßigung, Weisheit und seine Überlieferungen die größte Bürgschaft dafür bietet, daß nur wahrhaft ersprießliche Gesetze dem Souverän zur Billigung vorgelegt werden. Und dabei wollen wir gar nicht davon reden, welch ein ungeheurer Schritt zur Liberalisirung Englands in dem Bruch mit der Tradition durch die Beseitigung des altehrwürdigen Oberhauses läge. Der Glanz und das Alter des Oberhauses, die Macht, der Reichthum und die rechtliche Gesinnung seiner Mitglieder, die Allen, welche noch Sinn für Englands wahre Größe haben, imponiren, sind eine mächtige Schutzwehr zur Erhaltung der Verfassung in ihrer überlieferten Gestalt.

Man wendet auch ein, das Oberhaus könne unmöglich auf der Höhe der Begabung stehen, die man von einem solchen mit der Revision der Parlamentsacten betrauten Senat verlangen müsse, da er ja immer nur aus den Erstgeborenen bestimmter Familien bestehe. Ferner habe er naturgemäß weniger Lust und Geschick zu geschäftsmäßiger Arbeit; noch viel weniger passe eine so bunte Versammlung zum obersten Gerichtshofe des Landes in gewissen Fällen. Alle diese Einwendungen [1] ent-

---

[1] Wir entnehmen sie dem Werke Bagehots: The English Constitution, London 1878, p. 89 sqq.; auch in der Einleitung p. 31 sqq. Der genannte Autor, der unter den Schriftstellern über die englische Constitution als einer der hervorragenderen gilt, sagt zwar nirgends mit ausdrücklichen Worten, das House of Lords sei abzuschaffen. Er betheuert im Gegentheil öfter, dasselbe sei sehr nützlich, weil es wegen seines Glanzes und seiner altehrwürdigen Erscheinung einen mächtigen Zauber auf die Einbildungskraft der Menge ausübe. Aber er sucht durch halbverdeckte, tendenziöse Ausführung klar zu machen, das Oberhaus sei seiner Stellung durchaus nicht gewachsen; er will deßhalb auch, es solle ein für alle Mal Abstand davon nehmen, einem Antrag des Unterhauses seine Einwilligung zu verweigern. Auch befaßt er sich schon mit der Frage, ob nicht eine Revolution die ganze Peerie wegfegen werde. Was er überhaupt von der Aristokratie denkt, geht daraus hervor, daß er das Erstgeburtsrecht, welches doch die Grundlage derselben, namentlich in England, bildet, als ein sonderbares und künstliches System hinstellt, das den Schein der Ungerechtigkeit an sich trage. Man sieht, seine Ansichten sind klar, aber der

springen einer fortgeschrittenern liberalen Seite, welche die zähe Festigkeit, mit der die Lords am Alten hängen, nur mit Ungeduld sieht und gar zu gern beseitigen möchte. Wie wenig gegründet übrigens der Vorwurf des Mangels an Begabung im Oberhause ist, geht daraus hervor, daß, auch seitdem das Unterhaus der erste Factor im Staate ist, ein überaus großer Theil der Minister und leitenden Staatsmänner dem Oberhause angehörte. Ja, Freeman findet gerade darin das Hauptverdienst des Oberhauses, daß es thatsächlich als Reservoir für Mitglieder des Cabinets und der Diplomatie diene. Hören wir, wie ein anderer Schriftsteller aus neuester Zeit sich über das Oberhaus ausspricht: „Vor dem House of Lords auftreten heißt soviel, als vor einer Jury von Experten erscheinen. Nicht nur ist daselbst vertreten all' die gereifte Weisheit und Erfahrung der Commons, vermehrt um Alles, was den Traditionen, dem Stolz und den Vorurtheilen der Pairie eigenthümlich ist, sondern unter den Reihen unserer erblichen Gesetzgeber sitzen auch Männer, welche die Controlle über wichtige von Britannien abhängige Länder führten und durch langjährigen Aufenthalt in auswärtigen Städten sich einen Einblick in die diplomatischen Geheimnisse der europäischen Cabinete und die geheimen Bestrebungen des Willens der Völker erworben haben — frühere oder zukünftige Gesandte, die Gouverneure wichtiger Colonien, Generäle, welche die höchsten militärischen Stellen bekleidet, Vicekönige, welche unsere ostindischen Besitzungen, im Vergleich zu denen die britischen Inseln nur wie ein Fleck im Ocean sind, verwaltet haben: diese sind es, die, um von den übrigen in Staatsgeschäften ergrauten Beamten gar nicht zu reden, der Versammlung der Peers während des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts einen so hervorragenden Charakter verleihen." [1]

Gefährlicher als diese Rufe nach gänzlicher Abschaffung des Herrenhauses sind für den Bestand desselben die „Reformen", die man an ihm vorzunehmen wünscht und die schon öfter die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Man beachte, wie sehr dieselben alle den Stempel des liberalen Fortschrittes an sich tragen. Vor Allem wünscht man die Entfernung der anglicanischen Prälaten aus dem Oberhaus, weil dieselben,

---

herrschenden öffentlichen Meinung gegenüber wagt er es nicht, dieselben ganz offen und unverhohlen auszusprechen.

[1] England, its people, its polity and persuits, by T. H. S. Escott, vol. 2. p. 171.

so behauptet man, sich doch zu wenig mit Politik beschäftigen und auch zu wenig davon verstehen, oder weil, wie Andere im Gegentheil befürchten, die geistlichen Functionen der Prälaten durch die Betheiligung derselben am Parlament beeinträchtigt werden. Dieser Reformvorschlag hängt mit der ganzen Bewegung zusammen, die die Abschaffung der Staatskirche zum Zwecke hat. Die Entfernung der Bischöfe aus dem Oberhause wäre der erste Schritt zur Beseitigung der Staatskirche und, wir fürchten, ein weiterer Schritt zur Entchristlichung Englands. — Eine andere Forderung verlangt, der Souverän, beziehungsweise der erste Minister, solle das Recht erhalten, Peers bloß auf Lebenszeit zu ernennen. So hätte man nämlich das Mittel in der Hand, bei sogen. Krisen das Oberhaus durch einen Pairsschub gefügig zu machen und ihm seine Unabhängigkeit und Würde zu rauben. Andere gehen noch weiter und verlangen, man solle dem Unterhaus das Recht zuerkennen, aus seiner Mitte beliebig Viele zu Mitgliedern des Oberhauses zu ernennen, eine Maßregel, welche die Lords auf Gnade und Ungnade dem Unterhause überlieferte. Wieder Andere endlich befürworten den Vorschlag, man solle die Mitglieder des Herrenhauses wenigstens zum Theil vom Volke wählen lassen, wie dieß anderwärts auch der Fall sei, z. B. in den britischen Colonien. Die Annahme dieser Reform würde nicht nur die Wahlagitationen, an denen England namentlich seit der Ausdehnung des Wahlrechtes schon ohnehin keinen Mangel hat, ohne Noth vermehren, sondern würde auch die Unabhängigkeit der Lords vermindern und sie gewöhnlichen Volksrepräsentanten gleich machen, die vor den übrigen nichts voraus hätten als einen vollen Geldbeutel. Es läßt sich, wie aus diesen und ähnlichen Reformvorschlägen ersichtlich, nicht läugnen, daß eine gewisse liberale Strömung im Sinne des Continentes durch die mittlern und untern Klassen der englischen Bevölkerung geht.

Wir haben bisher die Zusammensetzung und rechtliche Stellung der beiden Häuser, die das englische Parlament bilden, betrachtet. Es bleiben uns noch einige Nachträge, die sich meist auf den Geschäftsgang und das Ceremoniell des Parlamentes und zwar vielfach auf beide Häuser zugleich beziehen.

Kein Parlament darf über sieben Jahre dauern. Man fand, daß eine zu lange Dauer desselben (das zweite Parlament unter Karl II. währte 17 Jahre) die Mitglieder zu sehr von aller Verbindung mit dem Volke loslöse, sie der Gefahr der Bestechung mehr aussetze und ihnen wegen der wichtigen ihnen zustehenden Privilegien Straflosigkeit und

dadurch Gelegenheit zu Betrügereien sichere[1]. Seit langem ist wegen der Bewilligung des Budget und des Mutiny Act die jährliche Einberufung des Parlaments nothwendig und üblich. Gewöhnlich beginnen die Sitzungen am Anfang Februar und dauern mit kurzen Unterbrechungen um Ostern und Pfingsten bis Anfang August. Tritt ein neues Parlament zusammen, so muß in der Thronrede der Grund der Einberufung angegeben werden. Bei dieser Gelegenheit erscheinen nach alter Gewohnheit die Mitglieder des Unterhauses vor den Schranken des Oberhauses und hören stehend und mit entblößtem Haupte die Thronrede an; die Lords hingegen bleiben sitzen und entblößen ihr Haupt nicht. Nach Verlesung der Thronrede theilen sich die beiden Häuser und bevor man dieselbe in Erwägung zieht, wird irgend eine andere geringere Arbeit, z. B. die Lesung einer Bill, erledigt. Durch dieses Verhalten will das Parlament auf seinem Rechte bestehen, auch andere Gegenstände als die in der Thronrede berührten behandeln zu dürfen. Amtstrachten sind nicht üblich. Nur der Lord Kanzler, der Präsident des Oberhauses ist, und der Präsident (speaker) des Unterhauses tragen alterthümliche Costüme mit ungeheuren Perrücken. Die Stellung des Letztern ist wegen der zahlreichen und wichtigen Geschäfte, die das Unterhaus selbst besorgt, sehr wichtig und sein Ansehen außerordentlich groß. Er gilt als der Repräsentant des ganzen Hauses und der Wächter seiner Privilegien. Jeder unterwirft sich ihm in Bezug auf Geschäftsgang und parlamentarische Etiquette unbedingt. Äußerlich soll der Präsident während seiner Amtsdauer aus dem Verband seiner Partei austreten, um unparteiisch und über den Parteien stehend nur für die Ordnung und Würde des Hauses zu sorgen; deßhalb kann er auch trotz des Wechsels der Parteien leicht wiedergewählt werden. Gewöhnlich enthält er sich der Abstimmung; nur bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag. Er besitzt einen Gehalt von 5000 Pfund Sterling (100 000 Mark) und wird gewöhnlich bei seinem Rücktritte vom Amt in den Pairsstand erhoben.

Die Stimmen werden in beiden Häusern öffentlich abgegeben, im Oberhause mit Content oder Not content, im Unterhause mit Aye oder No. Der Präsident des Unterhauses urtheilt nach dem Schall der Stimmen und entscheidet demgemäß: „I think the ‚Ayes' (oder Noes) have it." (Ich glaube, die Ja's [oder Nein's] haben es). Werden gegen die Entscheidung drei Mal Zweifel erhoben, so erfolgt die Thei-

[1] Hallam, Constit. History II., p. 312.

lung des Hauses, d. h. auf das Commando: „Die Ayes zur Rechten und die Noes zur Linken" defiliren die Abgeordneten in doppelten Reihen durch verschiedene Thüren in zwei gesonderte Nebenhallen (lobbies) ab. Die eine Thüre ist für den Durchmarsch der „Ayes", die andere für den der „Noes" bestimmt. Beim Vorbeidefiliren werden sie von eigens hiezu bestimmten Beamten (tellers) gezählt. — Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Einem Antrage muß die mündliche Ankündigung (motion) desselben durch den Antragsteller vorhergehen. Jede Bill kommt drei Mal zur Verlesung; bei der ersten finden keine Debatten statt und wird nur über Annahme oder Verwerfung im Ganzen abgestimmt. Wird die Bill in Folge der Debatten bei der zweiten Lesung von der Mehrheit angenommen, so verwandelt sich, und zwar bei wichtigeren Gesetzesvorlagen immer, das gesammte Haus behufs eingehenderer Besprechung an einem dazu bestimmten Tage in ein Comité (Committee of the whole house), d. h. der Präsident verläßt seinen Stuhl, ein anderes Mitglied tritt als Vorsitzender (chairman) an seine Stelle und die Verhandlungen nehmen jetzt einen freiern, ungezwungenern Verlauf. Jedes Mitglied darf nun das Wort ergreifen so oft es will, während in dem gewöhnlichen Gang der Geschäfte Niemand während derselben Sitzung und über denselben Antrag zweimal sprechen darf mit Ausnahme des Antragstellers. Erlangt die Bill auch bei der dritten Lesung die Mehrheit, so wird sie auf Pergament geschrieben dem Oberhause vorgelegt und endlich dem Souverän zur Bestätigung unterbreitet. — Die Verhandlungen werden öffentlich geführt. Doch kann das Parlament bei Debatten über Gegenstände, die das Geheimniß erheischen, die Entfernung der Fremden verlangen. Schon öfters sah sich das Unterhaus zu diesem Schritte veranlaßt.

IV. Der Souverän.

Seit der Erhebung des Hauses Hannover auf den englischen Thron, ist die Krone Englands thatsächlich und rechtlich erblich. In gewissem Sinne läßt sich sagen, seit der Thronbesteigung Georg' I. sei die Erblichkeit der Krone viel unzweifelhafter als früher. Bis zur Zeit der Tudors wurden die Könige meistens, wenigstens der Form nach, von dem großen Reichsrath oder vom Parlament gewählt oder hielten deren Zustimmung zur Thronbesteigung für nöthig. Seit der Vertreibung der Stuarts hat das Parlament durch die Acte von 1700 die Krone

erblich an das Haus Hannover übertragen, so jedoch, daß nur Mitglieder der Hochkirche das Recht der Thronfolge haben. In Ermangelung von männlichen Erben ist die Krone auch auf die weiblichen Nachkommen vererblich.

Der König gilt nach englischen Verfassungsbegriffen als unverantwortlich, er kann weder einen Irrthum begehen noch ein Unrecht thun. Die Verantwortlichkeit aller Regierungsmaßregeln fällt auf das Cabinet. Der König steht über den Parteien, er gilt als der Repräsentant der ganzen nationalen Größe und Herrlichkeit und als die Quelle aller Ehrenrechte. Die Anhänglichkeit der Nation an die gegenwärtige Königin und das ganze Herrscherhaus ist sehr groß und artet fast in eine Art von Cult aus. Wo immer verlautet, Ihre Majestät oder der Prinz von Wales werde sich irgendwo öffentlich zeigen, da sammeln sich in kürzester Zeit auch beim schlechtesten Wetter unzählige Schaaren von Neugierigen und Andächtigen, um die hohen Gäste zu erwarten und der nationalen Verehrung den lautesten und unzweideutigsten Ausdruck zu verleihen.

Die Kronrechte sind auch heute noch nicht unbedeutend, obwohl die Könige von den meisten nur einen seltenen Gebrauch machen. Ja mit Recht sagt Freeman, mancher Engländer würde erstaunen, wenn er hörte, wie viele Rechte noch verfassungsmäßig dem Souverän zustehen, und wie viele Dinge, die in den Augen Aller als unerhört gelten, noch kraft königlichen Ansehens ohne Verfassungsbruch geschehen könnten [1]. Genau die Grenzen der Kronprärogativen zu bezeichnen, ist schwer. „Wenn wir," sagt Bagehot, „die abstracte Theorie verlassen und auf unser gegenwärtiges altes Gesetz hinschauen, so ist es erstaunlich, wie viel unser Souverän noch thun kann. Vor einigen Jahren versuchte die Königin sehr weise (?), Peers auf Lebenszeit zu ernennen, und das Haus der Lords weigerte sich, im Gegensatz zu seinem eigenen größten Interesse (sic), ihr Recht anzuerkennen. Sie sagten, diese königliche Gewalt existire nicht mehr. Sie gaben zu, der König habe dieselbe früher gehabt, behaupteten aber zugleich, sie sei durch Nichtgebrauch abgeschafft worden. Wenn Jemand Comyn's ‚Digesten' oder irgend ein anderes ähnliches Buch über die Kronprärogative durchblättern will, so wird er finden, daß die Königin noch hundert solcher Gewalten hat, von denen man nicht recht weiß, ob sie noch bestehen oder durch die

[1] The growth of the Englisch Constitution, p. 113.

Gewohnheit abgeschafft sind, und bei denen der Versuch, sie wieder zur Geltung zu bringen, einen langen und interessanten Rechtsstreit hervorrufen würde. Ein guter Jurist sollte ein genaues Werk schreiben, um zu zeigen, welche von den genannten Gewalten noch zu Recht bestehen und welche schon veraltet sind. Es existirt keine ausdrückliche und authentische Urkunde in Bezug auf die Grenzen der königlichen Gewalt."[1] Es begegnet uns hier wieder der der englischen Verfassung so eigenthümliche Zug, der auch die sicherste Gewährleistung ihrer Dauer ist, daß sie weit mehr auf althergebrachten Anschauungen, auf Gewohnheit und Tradition, als auf geschriebenen Documenten beruht. Thatsächlich hat der englische Monarch heute beinahe gar keinen Einfluß mehr auf den Gang der Staatsgeschäfte. Selbst in Bezug auf die äußere Politik, die doch früher als Domäne des Souveräns angesehen wurde, hat er heute keine Rechte mehr und thatsächlich weniger Freiheit als der letzte britische Unterthan. Wie eifersüchtig das Parlament in dieser Beziehung jeden Schritt des Königs überwacht, geht aus den Debatten hervor, die im Mai des vorletzten Jahres in Betreff einer Depesche des damaligen Vicekönigs von Indien, Lord Lytton, an die Königin und der Antwort der letztern im Unterhause stattfanden. Der Vicekönig habe, tauchte plötzlich das Gerücht auf, weil ihm das Ministerium für Indien die Einwilligung zu einer unmittelbaren Kriegserklärung an Afghanistan verweigert, sich an die Königin gewandt, um durch ihre Vermittlung seine Absicht zu erreichen. Darob erhob sich großer Lärm im Parlament und außerhalb, es sei dieß ein Verfassungsbruch und Eingriff in die Privilegien des Parlamentes. Erst die Erklärung, die der Finanzminister Sir Stafford Northcote am 9. Mai im Unterhause abgab, der Vicekönig habe bloß der Königin frühzeitige authentische Nachrichten über den Stand des Krieges schicken wollen und diese habe ihm dafür ihren Dank ausgesprochen, konnte die Gemüther beruhigen. — Theoretisch gelten auch heute noch die folgenden als unbezweifelte Kronrechte.

1. Kronrechte in Bezug auf das Parlament. Der König hat das Recht, das Parlament einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen, wann es ihm gefällt; doch darf keine Vertagung desselben über drei Jahre dauern. Kein Parlament gilt als rechtmäßig, wenn es nicht vom König in der hergebrachten Weise einberufen ist, ebenso kann die Ver-

[1] The English Constitution, p. 58.

tagung und Auflösung nur durch den König rechtmäßig erfolgen. Am Ende des siebenten Jahres hört das Parlament auch ohne formelle Auflösung auf legal zu existiren oder es stirbt. Verscheidet der Souverän, während das Parlament versammelt oder bloß vertagt ist, so setzt es rechtmäßig seine Sitzungen fort oder tritt wieder zu den Berathungen zusammen, bis es von dem Nachfolger vertagt oder aufgelöst wird. Stirbt er jedoch nach der Auflösung des Parlaments, noch bevor der Tag zum Zusammentritt des folgenden Parlamentes festgesetzt ist, so tritt das zuletzt aufgelöste Parlament wieder in's Leben und setzt seine Sitzungen während sechs weiterer Monate fort, wenn es nicht früher aufgelöst oder vertagt wird. Die Auflösung des Parlamentes vor dem siebenten Jahre erfolgt gewöhnlich auf Wunsch des Cabinets, bez. des Premier, der das Vertrauen der Majorität verloren hat und deßhalb in der Hoffnung, neue Wahlen würden ihm mehr Anhänger seiner Politik in's Parlament senden, an das Land appellirt. So löste William Pitt unter Georg III. ein ihm widerstrebendes Parlament in einem günstigen Augenblicke auf und erhielt durch die Neuwahlen eine Mehrheit, die klar bewies, daß das Land auf seiner Seite war. Lord Melbourne hingegen büßte bei einem ähnlichen Experiment seine Stelle ein. — Die königliche Sanction gilt als unerläßliche Bedingung, damit eine Bill Gesetzeskraft erlange. Thatsächlich haben die englischen Souveräne schon seit Langem auf ihr Recht des Veto verzichtet. Zum letzten Male machte die Königin Anna im Jahre 1707 davon Gebrauch, indem sie ihre Einwilligung zu einer Bill in Betreff der schottischen Miliz verweigerte. Heute wäre der Gebrauch dieses Rechtes bereits so gegen alle hergebrachten Anschauungen, daß man schon behaupten konnte, die Königin müßte selbst ihr Todesurtheil unterschreiben, wenn beide Häuser es ihr ernstlich zur Sanction vorlegten. Geldbills im Unterhause einzubringen, gilt als ausschließliches Kronrecht. Doch kann das Parlament durch Adressen die Regierung zu den nöthigen Anträgen veranlassen. Aber wohl nicht mit Unrecht haben sich schon Stimmen gegen die allzu häufige Anwendung dieses Mittels ausgesprochen. Man sieht es als eine heilsame Schranke gegen unnütze Verschleuderung der Staatsgelder an, daß Subsidien nur auf den Antrag der Krone bewilligt werden können und deßhalb die ganze Verantwortlichkeit wegen der Verwendung derselben auf die Ministerien fällt.

2. Kronrechte in Bezug auf die Executive. Nach rechtlicher Anschauung gilt auch heute noch der Souverän als der Träger

der vollen Administrativgewalt. Er hat das Recht der Ernennung sämmtlicher mit der Centralverwaltung betrauten Beamten, auch der Richter. Demgemäß ist er auch berechtigt, sich frei seine Minister zu wählen. Da aber, wie wir schon oben ausführten, das Unterhaus indirect den Premier bezeichnet und dieser die übrigen Stellen des Cabinets mit Mitgliedern seiner Partei besetzt, so ist dieses Recht ein bloß nominelles. Der Monarch ist ferner befugt, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und Verträge mit fremden Mächten einzugehen. In Bezug auf letzteres Recht wurde im Parlament schon der Antrag gestellt, alle Verträge sollten beiden Häusern zur Genehmigung vorgelegt werden. Derselbe wurde aber abgewiesen, nicht nur weil nach ihm keine Verträge abgeschlossen werden dürften, während das Parlament nicht versammelt ist, sondern auch weil das zur Abschließung eines Vertrages oft nothwendige Geheimniß nicht bewahrt werden könnte oder langwierige Verschleppungen und Verzögerungen den Vertrag manchmal zur Unmöglichkeit machen würden. — Der Souverain ist außerdem der oberste Befehlshaber der Armee und der Flotte, und da seit 1871 die Offizierspatente nicht mehr Privateigenthum und käuflich sind, so hat er das Recht, sämmtliche Offiziersstellen zu besetzen. Auch die Ernennung der Vicekönige von Irland und Indien und der Gouverneure der Colonien geht von dem Könige aus. Natürlich sind alle die genannten Ernennungen und Regierungsmaßregeln nur mit dem Rath und der Einwilligung des verantwortlichen Cabinets vorzunehmen und dadurch der Obercontrolle des Parlamentes unterworfen. Immerhin aber bleibt es bedeutsam für den Zusammenhang der heutigen englischen Verfassung mit der Geschichte, daß gleichwie alle Gesetze der Form nach immer von der Königin mit dem Rath und der Einwilligung des Parlamentes (by the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons assembled in Parliament and by the authority of the same) erlassen werden, so auch in der officiellen Sprache alle Ernennungen im Namen der königlichen Majestät erfolgen und deßhalb auch alle öffentlichen Beamten Ihrer Majestät Diener oder Diener der Krone heißen. Selbst die Mitglieder des Unterhauses nennen sich Her Majesty's faithfull Commons. Her Majesty's faithfull Opponents u. s. w. Diese noch erhaltenen traditionellen Formen sind eine ständige Widerlegung der Ansicht Jener, welche die königliche Gewalt in England aus der Volkssouveränetät entstehen lassen.

3. Die Einkünfte der Krone. Seit der Normannenherrschaft

bis in die neuere Zeit galt der König nach streng durchgeführten feudalen Begriffen als der einzige Grundbesitzer des Landes. Folgerichtig konnte er auch streng genommen kein Privateigenthum besitzen, über das er nach Belieben ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl hätte verfügen dürfen. Auch nachdem das Lehenssystem durch die Umgestaltung der socialen Verhältnisse hinfällig geworden, erhielt sich die Anschauung, der König als persona publica könne nicht Privateigenthümer sein. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unter Georg III. erließ das Parlament eine Verfügung, dergemäß der König Privateigenthum besitzen kann, wie jeder andere Engländer. Die heutigen königlichen Einkünfte bestehen ganz aus Parlamentsbewilligungen. Alle Staatseinkünfte, auch diejenigen, die ursprünglich auf Kronrechten und nicht auf Parlamentsbewilligungen beruhten, sind in die Hände des Parlamentes übergegangen und stehen unter seiner directen Controlle. Aus diesen Staatseinkünften wird beim Regierungsantritt jedes Monarchen für dessen Lebenszeit das jährliche Einkommen, die sogen. Civilliste, festgesetzt. Die Civilliste der gegenwärtigen Königin beläuft sich auf 385 000 Pfund Sterling, die ihr vom Parlament im Jahre 1837 auf Lebenszeit „für den königlichen Haushalt und zur Aufrechterhaltung der Ehre und Würde der Krone des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland" gewährt wurden. Durch eine Appropriationsclausel bestimmte das Parlament im genannten Jahre die Verwendung der Civilliste noch näher; nach derselben kommen von den 385 000 Pfund Sterling 60 000 in die Privatbörse (Privy Purse) der Königin, 131 260 sind zur Besoldung der Hofdiener, 172 500 zur Bestreitung der laufenden Auslagen des Haushaltes bestimmt; 13 200 stehen der Königin zu Geschenken und Belohnungen, 8040 endlich zum freien Gebrauch zur Verfügung. Außerdem haben noch die übrigen Glieder der königlichen Familie ein vom Parlament festgesetztes jährliches Einkommen, so der Prinz von Wales 40 000 Pfd. und die Einkünfte des Herzogthums Cornwallis, deren Reinertrag sich ungefähr auf 60 000 Pfund beläuft[1].

Die Eintheilung und der Gang unserer bisherigen Erörterungen hinderte uns, das Gerichtsverfahren, das Heerwesen und die Beziehungen der Centralregierung in London zu den Colonien in den Kreis unserer Besprechungen zu ziehen. Soll aber unser Überblick über die englische Verfassung nur irgendwie auf Voll-

---

[1] Cf. Whitaker, Almanack for 1880, p. 122.

ständigkeit Anspruch machen, so dürfen wir diese wichtigen Elemente derselben hier an dieser Stelle nicht übergehen, um so mehr, da sie vieles dem Vereinigten Königreiche Eigenthümliches enthalten und zum richtigen Verständniß der englischen Constitution von größerer Bedeutung sind, als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte.

V. Das Gerichtsverfahren.

Nirgends zeigt sich der conservative, am Althergebrachten zäh festhaltende Charakter des englischen Volkes mehr als im Gerichtsverfahren. Bis in die jüngste Zeit bestanden die zum Theil in die normännische Zeit hinaufreichenden Gerichte in ihrer ursprünglichen Gestalt. Gegenwärtig ist das Justizverfahren in einem Übergangsstadium begriffen. In Folge der Beibehaltung der alten Formen mußte sich mit der Zeit Manches ansammeln, das den Gang der Rechtspflege hemmte und verwickelt machte. Man befaßt sich deßhalb seit längerer Zeit mit einer Reorganisation der Gerichte, die aber noch nicht vollendet ist und den conservativen englischen Charakter nicht verläugnet. Im Jahre 1873 wurden die bisher bestehenden Civilgerichtshöfe zu einem einzigen Gerichtshof unter dem Namen High Court of Justice vereinigt. Doch wurden die frühern Gerichte nicht mit einander verschmolzen, sondern als Abtheilungen (Divisions) dem neuen Gerichtshofe einverleibt und behielten ihre alten Namen und zum Theil auch ihre frühern Functionen bei. Eine der fünf Abtheilungen, die Kanzlei (Chancery Division), bildet den sogen. Billigkeitshof. In vielen Fällen zeigte das (geschriebene oder traditionelle) gewöhnliche Landrecht (Common Law) Lücken oder Härten, die sich auf dem gewöhnlichen Gerichtswege nicht ausfüllen oder beseitigen ließen. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde seit dem frühen Mittelalter (wenigstens seit der Zeit Eduard' I.) ein eigener Gerichtshof unter dem Vorsitze des Kanzlers gebildet, der nicht nach dem gewöhnlichen Gesetz, sondern nach den Grundsätzen der Billigkeit (Equity) urtheilte. Heute sind übrigens diese Grundsätze fast ebenso fest und klar bestimmt, wie das gewöhnliche Landrecht. — Neben dem High Court of Justice besteht noch ein Appellationsgerichtshof, der in vielen Fällen die letzte, in andern eine mittlere Instanz zwischen den Reichsgerichten und dem Oberhaus bildet.

Für die Criminaljustiz besteht neben dem Appellationshof für schwierige Fragen der Criminalgesetzgebung (Court for the Consideration

of Crown Cases Reserved) das Centralgericht (Central Criminal Court) in London, das monatlich Sitzungen hält. Obschon zunächst nur für die Hauptstadt und einige umliegende Districte bestimmt, können doch aus allen Theilen Englands Processe bei demselben anhängig gemacht werden, sobald gegründete Vermuthung vorhanden ist, dieselben möchten an Ort und Stelle leicht nicht nach allen Forderungen der Gerechtigkeit geführt werden. Außerdem unterbrechen die Abtheilungen des schon genannten High Court of Justice, die nach dem gewöhnlichen Landrecht verfahren (Common Law Divisions), zweimal im Jahr, im Februar und Juli, auf mehrere Wochen ihre Arbeiten, und die an denselben angestellten Richter bereisen die wichtigsten Städte der ihnen zustehenden Kreise (Circuits), um dort Assisengerichte zu halten. England und Wales sind in acht solche Kreise getheilt; auf je einen Kreis kommen zwei Richter mit Ausnahme der beiden Kreise von Wales, die nur je einen Richter haben. Diese Einrichtung der „fahrenden" Richter ist eine der ältesten des englischen Gerichtswesens und lehnte sich an den ursprünglichen Gebrauch des Königs an, selbst im Lande als oberster Richter herumzuziehen. Auch heute noch erhalten die Assisenrichter jedesmal ihre Vollmacht durch fünf königliche Auftragsschreiben, die in der ursprünglichen normännischen Form (Commission of Oyer and Terminer, d. h. zu hören und zu bestimmen ꝛc.) abgefaßt sind. Die beiden Richter haben als Begleitung auf ihren Umzügen mehrere höhere Advokaten (barristers) und gewöhnlich auch einige angesehene Männer der Grafschaft als Ehrenmitglieder. Der Hauptzweck der Entsendung von Richtern in die verschiedenen Districte ist die Abhaltung von Gerichten, bei denen es sich um Feststellung einer Thatsache handelt, am Schauplatze der Thatsache selbst und zwar mit Hilfe eines Geschwornengerichtes, das dem Orte der That angehört. Es gilt als allgemeiner Grundsatz im englischen Recht, daß das Urtheil über Thatsachen für gewöhnlich von einem Geschwornen-Gericht ausgehen soll und zwar ist zur Verurtheilung des Angeklagten Einhelligkeit der (12) Geschwornen erfordert. Die Bestimmung der Strafe fällt dem Richter anheim. Die Assisengerichte haben Vollmacht über Leben und Tod. Wofern keine mildernden Umstände vorliegen, wird der vorsätzliche Mord regelmäßig mit dem Tode durch den Strang bestraft. Zu seinem Glück hat sich England noch nicht auf die Wege des falschen Humanismus verleiten lassen, der in dem Verbrecher, und wäre er auch das ärgste Scheusal, nicht einen schuldbeladenen Verächter der göttlichen und menschlichen

Gesetze und ein schädliches Glied der menschlichen Gesellschaft, sondern höchstens einen unglücklichen Thoren erblickt, dem man nicht zürnen, sondern Mitleid erzeigen solle.

Die bisher besprochenen Gerichte bilden die höhere Reichsjustiz. Zur Gerichtspflege in den Grafschaften ist durch die Friedensrichter (Magistrates oder Justices of the Peace) gesorgt. Für jede Grafschaft wird eine Anzahl solcher Friedensrichter aus den reichern dort residirenden Familien von der Regierung (dem Lord Kanzler) ernannt und ihnen ein bestimmter District, in dem sie wohnhaft sind, angewiesen. Der Friedensrichter bildet die erste Instanz und erkennt über geringere Vergehen. Zwei oder mehrere Friedensrichter versammeln sich wöchentlich zu den sogen. Petty Sessions, die ebenfalls bloß über kleinere Verbrechen entscheiden, zugleich aber auch die den höhern Gerichten vorbehaltenen Processe einleiten. Viermal im Jahre sollen sich mehrere Friedensrichter zu den Quarter Sessions vereinigen, die die zweite Instanz bilden und sowohl in Criminal- als Civilprocessen mit Ausnahme der wichtigsten Fälle erkennen. Außer diesen Gerichten bestehen noch 59 Grafschaftsgerichte (New County Courts) für kleinere Civilprocesse (bis zu 50 Pfd. Sterling) mit summarischem Verfahren.

Die Überhandnahme der übervölkerten Städte mit ihren großen Listen oft verwickelter Verbrechen hat in diesem Jahrhundert zur Ernennung besoldeter Richter geführt. In den ländlichen Kreisen dagegen werden die Richter noch immer aus den dort residirenden Landadelsfamilien gewählt, die unentgeltlich ihr Amt verwalten. Die bei den höhern Tribunalen angestellten Richter erhalten seit jeher eine hohe Besoldung; manche von ihnen bis zu 100 000 Mark jährlich, der Lord Kanzler sogar 200 000. Überhaupt ist man in England schon seit Langem bestrebt, die Unabhängigkeit der Richter in jeder Beziehung zu wahren. Sie sind lebenslänglich (quamdiu bene se gesserint) angestellt und nur auf Verlangen der beiden Häuser absetzbar. Nach alter Sitte erschienen früher die höhern Richter nach ihrer Ernennung nie mehr bei Hof. Die alten Trachten (Perrücke und Mantel) sind auch heute noch üblich. Allgemein wird die hohe Unbescholtenheit und Rechtlichkeit der englischen Richter, ihre durch lange Erfahrung und Übung erlangte Gewandtheit, endlich ihr ruhiges, würdevolles und doch von jeder stolzen Anmaßung entferntes Wesen gerühmt. Vielleicht nirgends ist der Richterstand noch so allgemein von dem Bewußtsein seiner hohen, verantwortungsschweren Stellung getragen als in Großbritannien.

VI. Das Heerwesen.

Durch die Bill of Rights von 1689 wird verboten, daß zur Zeit des Friedens ohne Erlaubniß des Parlamentes ein Heer bestehe. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wird nun, da ein stehendes Heer nothwendig geworden, in jeder Sitzung diese Bewilligung mit Ermächtigung zu kriegsrechtlichem Verfahren (durch den sogen. Mutiny-Act) auf ein Jahr vom Parlamente gegeben. Schon aus diesem Grund ist eine jährliche Einberufung des Parlamentes nicht mehr zu umgehen. Stets zeigte das englische Volk und das Parlament an der Spitze eine große Abneigung gegen ein stehendes Heer, weil man in demselben eine beständige drohende Gefahr für die Freiheit des Volkes erkannte. Die traurigen Erfahrungen anderer Länder haben diese Befürchtungen mehr als gerechtfertigt. Schon im Jahre 1732 konnte ein Parlamentsmitglied im Unterhause erklären: „Die Nationen rings um uns sind gerade hierdurch (durch die stehenden Heere) in Sklaverei gerathen, gerade durch die stehenden Heere haben sie ihre Freiheiten eingebüßt. Es ist in der That unmöglich, daß ein Volk seine Freiheiten bewahre in einem Lande, wo man eine zahlreiche stehende Armee hat." Im ganzen 18. Jahrhundert konnte das Parlament trotz alles Drängens von Seiten der Könige und ihrer Minister nie dazu gebracht werden, die stehenden Truppen in England mit Einschluß der Besatzungen von Gibraltar und Minorca über 17 000 Mann Friedensstärke zu erhöhen. Der Grund ferner, warum das Unterhaus jährlich die Erhaltung der stehenden Truppen bewilligte, war bloß die auswärtige Politik, nie aber die innere geregelte Verwaltung des Landes. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts wird dem Mutiny-Act eine eigene Clausel beigefügt, welche die Errichtung von eigenen Kriegsgerichten für militärische Vergehen und kriegsrechtliches Verfahren bis zur Todesstrafe gegen Soldaten gestattet. Die genannte jährliche Bewilligung eines stehenden Heeres bezieht sich jedoch nicht auf die Marine, welche seit 1861 für die Dauer geregelt ist und in Bezug auf welche bloß das Budget jährlich dem Parlament zur Bewilligung vorgelegt wird.

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung zum Militärdienst. Die Truppen werden geworben und zwar zur Friedenszeit nur aus britischen Unterthanen. Im Jahre 1878—79 belief sich die Zahl der in actuellem Dienst befindlichen Truppen in Großbritannien und den Colonien mit Ausnahme Indiens auf 135,625 Mann. Hierzu kommen noch die zahl=

reichen Reservetruppen, die, wenn wir von den Colonialmilizen absehen, nur innerhalb des Landes zur Verwendung kommen und im Nothfall ausgehoben werden dürften.

VII. Beziehungen der Centralregierung in London zu den britischen Colonien und den Besitzungen in Ostindien.

„Das Parlament Großbritanniens," sagte schon vor einem Jahrhundert der große englische Staatsmann und Redner Burke, „tagt an der Spitze seines ungeheuren Reiches aus zwei Gründen: zunächst ist es die locale Gesetzgebungsgewalt für unsere Insel, wodurch dasselbe unmittelbar ohne ein anderes Mittelglied als die Executiv-Behörde für alle Bedürfnisse der innern Verwaltung sorgt; sodann aber, und ich betrachte dieß als sein edelstes Vorrecht, besitzt es, was ich seinen königlichen (imperial) Charakter nennen möchte, kraft dessen es gleichsam vom Throne des Himmels alle einzelnen untergebenen Gesetzgebungen überwacht, sie leitet und controlirt, ohne sich dieselben anzueignen." Den königlichen Charakter, von dem Burke hier spricht, möchten wir aber nicht so sehr in der äußern glänzenden Machtstellung des Parlaments, als vielmehr darin erkennen, daß es den Colonien als Vorbild gedient, dem sie ihre Verfassung nachzubilden strebten. Wie sie in der Heimath unter ihrem Parlament und ihrem Souverän frei und sicher gelebt, so wollten die englischen Ansiedler auch in der Ferne durch Nachahmung der heimischen Einrichtungen derselben Wohlthaten genießen. Es ist dieß gewiß ein ehrendes Zeugniß für den vorzüglichen Charakter der englischen Verfassung und die Liebe, mit der der Brite an ihr hängt. Thatsächlich haben heute alle eigentlichen Colonien einen Gouverneur mit zwei Kammern: einem Senat und einem Unterhaus im möglichst engen Anschlusse an die englischen Verhältnisse. Der Gouverneur hat sein verantwortliches Ministerium und sein Vetorecht gegen die Kammerbeschlüsse wie der Souverän in England. Die definitive Billigung der Gesetze steht dem Beherrscher Großbritanniens zu. — Die Abhängigkeit der Colonien von Britannien ist verschieden, je nachdem dieselben entweder durch Vertrag oder Niederlassung englischer Ansiedler gegründet wurden. Die erstern unterstehen unmittelbar der Krone, beziehungsweise dem Ministerium, so daß dieses ohne Bewilligung des Parlaments ihnen eine beliebige Verfassung geben kann. Hat es aber einmal eine Verfassung mit einer Volksvertretung bewilligt, so können Änderungen an derselben nur vom

Parlamente ausgehen. Die eigentlichen durch Ansiedlung von englischen Unterthanen entstandenen Colonien stehen in Bezug auf die Gesetzgebung unmittelbar unter dem Parlament. Die Bewohner dieser Colonien werden den Unterthanen in England selbst gleichgestellt. „Der Engländer nimmt sein Gesetz mit sich, wohin er immer geht." In Folge dieses Grundsatzes können die Colonisten nur vom Parlamente Corporationsrechte erlangen und also auch nur auf Grund einer Parlamentsbewilligung sich eine eigene Verfassung geben. In dieser Weise haben die australischen Colonien und Canada eine eigene der englischen nachgebildete Verfassung erlangt. So erwirkte z. B. die Colonie Victoria im Jahre 1850 eine Parlamentsacte, die einer theilweise von der Colonie zu erwählenden, theilweise von der britischen Regierung zu ernennenden Commission die Vollmacht ertheilte, eine eigene Verfassung für die Colonie zu bestimmen. Diese Commission errichtete zwei Kammern: einen Senat unter dem Namen Legislative Council, in Bezug auf den sowohl das active als passive Wahlrecht auf die Reichen beschränkt wurde, und eine Volkskammer (Legislative Assembly), für die man das active und passive Wahlrecht nahezu auf alle über ein Jahr in der Colonie Ansässigen ausdehnte. Der Senat bestand aus 30 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre sechs wieder gewählt werden sollten, so daß innerhalb zehn Jahren der ganze Senat sich erneuerte. Die Zahl der Mitglieder des Unterhauses wurde auf 60, die Dauer jeder Legislaturperiode auf fünf, später auf drei Jahre festgesetzt. Beide Kammern erhielten die Vollmacht, ihre eigenen und ihrer Mitglieder Privilegien und Rechte zu bestimmen, unbeschadet jedoch der Rechte des englischen Unterhauses. Die Einwilligung zu Verfassungsänderungen behielt sich das Parlament Großbritanniens vor. Doch kaum war die Constitution nach englischem Muster fertig, als schon der Hader zwischen dem Senat und der Volkskammer, der Geldaristokratie und der großen Mehrheit des Volkes losbrach. Jeden Augenblick verwarf der Senat wichtige Anträge der Volkskammer, diese hinwiederum nöthigte den Senat zur Annahme ihm mißliebiger Artikel durch Einschiebung derselben in die Geldbewilligungen für die Regierung. Ähnlich wie das englische Oberhaus hat nämlich der Senat nicht das Recht, die von der Volkskammer ihm vorgelegten Geldbills zu verändern, sondern muß sie ganz annehmen oder verwerfen. Wollte er also dieselben nicht einfachhin zurückweisen und so das Odium auf sich laden, den Gang der Regierungsgeschäfte in's Stocken gebracht zu haben, so mußte er manche ihm unangenehme Maßregel hinnehmen. Das Verhältniß beider Kammern zu

einander wurde natürlich immer gespannter und mit jedem Jahr mehrten sich die Reibereien. Einen Einblick in die Geschwisterliebe dieser beiden Kammern gestattet die Klage, die der Premierminister von Victoria am 27. December 1878 an den Gouverneur richtete. Während 24 Jahren gesetzgeberischer Thätigkeit, heißt es darin unter anderm, habe der Senat mehr als 80 Bills verworfen, über 20 so verändert, daß die Volkskammer sie aufgab, andere gänzlich umgewandelt; sechs Bills zum Zweck der Errichtung von Minen auf Privateigenthum abgelehnt u. s. w. In demselben Jahre wurden in der Volkskammer zwei Anträge zur Reform des Senates eingebracht, die dieser mit entgegenstehenden Anträgen erwiederte. Endlich sah man sich genöthigt, zur Beendigung des wüsten Gezänkes an eine Volksabstimmung zu appelliren[1]. — Wir glaubten, diese Thatsachen hier anführen zu sollen, weil sie uns recht deutlich zeigen, wie schwer es ist, selbst die beste Verfassung und unter den günstigsten Umständen von einem Land in ein anderes hinüberzupflanzen. Es handelte sich in unserm Falle nicht um einen Bruch mit der Vergangenheit, wie in den meisten constitutionellen Staaten, die Einführung der neuen Constitution geschah auf den Wunsch der Colonisten, und trotzdem drohte das künstlich errichtete Gebäude schon von Anfang an den Einsturz. Soll eine Verfassung im Volke Wurzel fassen, so müssen auch die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sein. An denen fehlte es aber in Victoria namentlich in Bezug auf den Senat. Ein seinen hohen Anforderungen gewachsener Senat läßt sich nicht durch bloße Privilegirung der reichsten Geldmänner herstellen. Ein solcher setzt vielmehr eine eigentliche Aristokratie voraus, die mit dem Volke innig verwachsen ist, durch ihre Traditionen, Erinnerungen und Verdienste, durch sittliche Größe und Adel der Gesinnung mehr als durch Reichthum sich auszeichnet, und die mehr auf das allgemeine Wohl als die eigene Bereicherung bedacht ist. Eine solche Aristokratie läßt sich aber nirgends über Nacht aus dem Boden hervorzaubern, am wenigsten in so demokratischen Gemeinwesen wie die englischen Colonien sind.

Eigener Art ist die Regierung der britischen Besitzungen in Ostindien. Obwohl nach Aufhebung der Ostindischen Gesellschaft (1858) Ostindien eine Provinz Großbritanniens wurde, ließ sich doch dasselbe nicht wie eine Grafschaft oder irgend eine andere Corporation nach normalen Verhältnissen in den Staatsorganismus einfügen. Schon die

---

[1] Cf. Fifty Years of the English Constitution, p. 160 sqq.

weite Entfernung und die ungeheure Ausdehnung der beherrschten Gebiete, sowie nicht minder der Charakter der Unterthanen erheischten eine größere Centralisation mit einer mehr monarchischen Regierungsgewalt, ohne jedoch den Träger der Gewalten der Leitung und Controle der Regierung in London zu entziehen. Es wurde deßhalb mit der Verwaltung ein Generalgouverneur mit dem Titel eines Vicekönigs betraut, dem zwar ein Rath zur Seite steht und Gouverneure für die einzelnen Präsidentschaften, der aber, namentlich zu militärischen Zwecken, die weitgehendsten Vollmachten besitzt. Die unmittelbare Controlbehörde für seine Verwaltung ist der Staatssecretär für Indien, dem 15 Räthe beigegeben sind. Die Anordnungen und Erlasse des Vicekönigs treten in Kraft, noch bevor sie in London approbirt sind, können jedoch von dem Staatssecretär für Indien und seinem Rathe rückgängig gemacht werden. Auch provisorische Gesetze kann der Vicekönig erlassen und die tiefgehendsten Maßregeln ergreifen, selbst gegen die Ansicht seines Rathes. Überhaupt vereinigt er eine Machtfülle in seinen Händen, um die ihn die meisten Monarchen Europa's beneiden könnten.

Wollen wir jetzt nach dem gegebenen Überblick über die englische Constitution in ihrer heutigen Gestalt eine kurze Charakteristik derselben entwerfen, so stellt sie sich uns noch heute, wie zum Theil schon unter Eduard I., als eine aus den drei einfachen Formen: der Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischte Regierungsweise dar. Der König gilt als das Haupt der Nation, der Repräsentant der ganzen nationalen Größe und der Träger der ruhmreichsten historischen Erinnerungen Britanniens. Der Glanz und die altehrwürdige Erscheinung des Königthums und die Liebe des britischen Volkes zum Herrscherhause sind eine mächtige Schutzwehr für den Bestand der englischen Verfassung. Das vorherrschende und dem Ganzen die Hauptbewegung verleihende Element aber ist auch heute noch die Aristokratie im weitern Sinne des Wortes. Die Aristokratie im engern Sinn bildet das Oberhaus und liefert eine nicht unbedeutende Zahl von höchsten Kronbeamten; sie ist zudem durch Angehörige ihrer Familien zahlreich im Unterhause vertreten. Hierzu kommt noch die Aristokratie im weitern Sinne, der Landadel, der mit reichlichem Grundbesitz ausgestattet auch heute noch eine bedeutende Rolle im Unterhause spielt. Außerdem sind auch die Städte durch Männer vertreten, die den höchsten Klassen der Gesellschaft angehören und sich durch Reichthum und Bildung vortheilhaft auszeichnen. Dem demokratischen Elemente ist insofern Rechnung getragen, als das Volk durch

Wahl die Abgeordneten bezeichnen kann, von denen es regiert sein will. Durch die Reformacten von 1832 und 1867 ist der Einfluß des Volkes bei den Wahlen noch erweitert worden und er ist in stetiger Zunahme begriffen. Zudem steht das Parlament selbst, wie vielleicht kein anderes, in beständiger reger Wechselbeziehung zu der öffentlichen Meinung der gesammten Bevölkerung und daher auch vielfach unter ihrem Einfluß. Diese öffentliche Meinung ist aber in Bezug auf die inneren socialen Verhältnisse in England nicht jenes unfaßbare, veränderliche Ding, das künstlich durch eine käufliche Presse oder andere Manöver an einem Tag geschaffen wird und sich jeden Augenblick dreht und wendet, weil es in sich selbst keinen Halt hat. Eine solche öffentliche Meinung ist nur dort möglich, wo die persönlichen Interessen der herrschenden Elemente in keinem Zusammenhang stehen mit den Interessen des Landes. Die öffentliche Meinung stützt sich in England mehr als in den meisten andern Staaten auf feste mit bestimmten Interessen innig verknüpfte Institutionen, gegen die sie nicht leicht aufkommen könnte.

Weitere Charakteristik der englischen Verfassung.

Schlußwort.

Angelangt an dem Ziele unserer Wanderung, wollen wir noch einen Rückblick auf den zurückgelegten Weg werfen. Von ihrer ersten Entstehung an sind wir der englischen Verfassung durch die Jahrhunderte hindurch bis in unsere Zeit gefolgt. In allen verschiedenen Phasen haben wir sie betrachtet und stets viele ihrer frühern, längst bekannten Züge wiedererkannt. Auch heute noch trägt sie manche Züge an sich, die sie schon in angelsächsischer Zeit kennzeichneten. Manche andere sind allerdings mit der Zeit verschwunden und durch andere ersetzt worden, aber weniger durch gewaltsame Umwälzung als vielmehr durch die allmähliche, unmerkliche Umgestaltung der Sitten, Anschauungen und Bedürfnisse. Während der Strom der Revolution alle übrigen Verfassungen der Reihe nach hinweggeschwemmt, hat ihr die englische Verfassung allein wirksam widerstanden und steht noch heute lebenskräftiger und frischer da als alle übrigen. Worin liegt der Grund dieser auffallenden Erscheinung? Woher empfängt die englische Verfassung ihre von allen bewunderte Festigkeit? Woher kommt es, daß die nahezu unumschränkte Freiheit, die Jedermann in England genießt, nicht zur völligen Ungebundenheit aus-

artet und zum Tummelplatz liberaler Umtriebe wird, wie dieß in so manchen andern Ländern der Fall ist? Die Antwort auf diese Fragen ist zum Theil schon in dem enthalten, was wir an verschiedenen Stellen über die Vorzüge der englischen Verfassung vor den modernen Constitutionen gesagt. Die Wichtigkeit der Sache verlangt aber doch, daß wir hier am Schlusse noch eigens auf dieselbe zurückkommen, das früher Gesagte kurz zusammenfassen und durch einige Erwägungen ergänzen, die uns eine principielle Beurtheilung der englischen Verfassung ermöglichen. Worin also liegt die eigentliche Quelle der zähen Lebenskraft der Constitution Großbritanniens?

Ein Grund ihrer Erhaltung gegenüber den revolutionären Strömungen ist darin zu suchen, daß England gleich von Anfang an der übermäßigen Centralisation glücklich widerstanden hat ohne die einem großen, lebenskräftigen Organismus nöthige Einheit einzubüßen. Sobald ein Volk in den ihm zunächst liegenden, örtlichen Verhältnissen nicht mehr corporative Einheit und Selbständigkeit besitzt, sondern einer fernstehenden Centralgewalt überliefert ist, hat es keinen Halt mehr in sich gegen Umsturzbewegungen. Während nun überall auf dem Continent die localen Einrichtungen, die sich geschichtlich gebildet, die den Bedürfnissen vollkommen entsprachen und die Bewohner eines Ortes oder Districtes zu einem selbständigen Organismus vereinten, allmählich einem strammen, centralisirten Regierungssystem Platz machen mußten: suchte das englische Volk den Corporationen im Lande ihre Unabhängigkeit und ihre eigenthümliche, mit der Geschichte des Volkes innig verwachsene Gestalt zu wahren. Zwar wurde unter den Tudors und Stuarts der Versuch einer übermäßigen Centralisation ernstlich gemacht, aber früh genug ermannte sich das Parlament zu energischem und schließlich siegreichem Widerstand. Aber was ermöglichte dem englischen Parlament diesen Widerstand? Ich könnte vor allem auf den überaus wichtigen Umstand hinweisen, daß den englischen Monarchen keine mächtigen stehenden Heere zur Verfügung standen, um ihre Machtgebote mit militärischer Gewalt durchzuzwingen. Aber noch entscheidender ist vielleicht die bis heute erhaltene ständische Grundlage des englischen Parlaments. Es fehlt zwar nicht an Symptomen einer angebahnten Umgestaltung. Aber im Wesentlichen ruht das Parlament auch heute noch auf einer ständischen Unterlage oder mit andern Worten: die mittelalterlichen Stände haben sich in den politischen Verhältnissen Englands zum Theil bis heute erhalten. Wie schon zu den Zeiten Eduard' I. sind

die Grafschaften und Städte auch heute noch festorganisirte, sich selbst verwaltende, mit bestimmten Rechten und Interessen verknüpfte Corporationen, die durch die Besetzung des Unterhauses den maßgebenden Einfluß auf die Regierung der Gesammtheit ausüben. Der in den Händen der Aristokratie befindliche Großgrundbesitz ist durch das Oberhaus zur Einheit organisirt und zur Theilnahme an den Staatsgeschäften berufen. Auch die englische Hochkirche hat noch als Corporation politische Rechte und durch die Bischöfe Einfluß auf die Regierung. Das ganze Parlament ist somit der Ausdruck und Vereinigungspunkt der verschiedenen, corporativ organisirten Interessen des Landes und hat eine feste Grundlage. In Folge dieser Einrichtung hat sich auch bis heute im englischen Parlament eine eigene Umsturzpartei, die sich eine gewaltsame Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse zum Ziele setzte, für die Dauer nicht bilden können, und selbst die sogen. Radicalen, die doch im Vergleich zu den Socialisten und Communisten anderer Länder conservativ zu nennen sind, haben es bisher zu keinem maßgebenden Einflusse gebracht.

Neben diesen und ähnlichen im Wesen der englischen Verfassung gelegenen Gründe lassen sich auch äußere Ursachen namhaft machen, die den Bestand der alten Verhältnisse in England begünstigten. So zum Beispiel erleichterte die isolirte Lage der Insel eine wirksame Abwehr des Stromes der Revolution, der von Frankreich aus die Länder Europa's überfluthete. Nicht minder wirkte hiezu die feste, entschiedene Haltung mit, die England gleich von Anfang durch die Bemühungen erleuchteter Staatsmänner gegen die französische Revolution einnahm. Auch der Umstand darf nicht übersehen werden, daß England seine politische Revolution gewissermaßen anticipirt, also zu einer Zeit durchgemacht hat, wo Europa noch ganz unter dem Einfluß der christlichen Ideen stand und noch Niemand an den Umsturz alles Bestehenden dachte.

Doch alle diese und ähnliche Gründe sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Hauptfactoren, denen das Eiland jenseits des Kanals seine Erhaltung und seine Freiheit verdankt, sind moralischer Natur.

Hierher gehört an erster Stelle die Gewohnheit und die Liebe zur Tradition. England hat in den innern politischen Verhältnissen niemals mit seiner Vergangenheit und Geschichte gebrochen; es hält zäh und fest an allem Althergebrachten. „Die Centralregierung, wie alle andern Zweige der socialen Verfassung Englands, hat zur Hauptgrundlage die Gewohnheit“, sagt der bekannte französische Socialpolitiker

Le Play[1]. Dieser Satz gilt fast als stehendes Axiom bei allen Schriftstellern über die englische Constitution. Wir haben schon früher gezeigt, daß viele der wichtigsten gegenwärtig bestehenden öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. die Bildung und Organisation des Cabinetes, die parlamentarische Regierungsweise überhaupt und so manches Andere nach den geschriebenen Gesetzen gar nicht existirt. Es entstand mit der Zeit zugleich mit dem allmählichen Übergang der Anschauungen und Bedürfnisse und ist heute auf's innigste mit der Gewohnheit, die das ganze öffentliche Leben beherrscht, verwachsen. Jeder aber, der sich längere Zeit in England aufgehalten, weiß, welche Großmacht hier die Gewohnheit ist. Alle Menschen hängen minder oder mehr von der Gewohnheit ab, beim Briten aber ist die Anhänglichkeit am Althergebrachten, am Old England, mit Recht sprüchwörtlich geworden. Eine Folge dieses Einflusses der Gewohnheit und Tradition ist, daß man in England nicht leicht ein einmal mit allen Förmlichkeiten erlassenes Gesetz wieder rückgängig macht. Ein Repeal ist mit großen Schwierigkeiten verbunden und stößt gewöhnlich auf einen heftigen Widerstand. Es hat dieß zwar den Übelstand, daß sich mit der Zeit manches Unbrauchbare ansammelt, da man, um ein Gesetz nicht aufzuheben, lieber durch spätere Acten Verbesserungen und Ergänzungen anbringt; allein solche Nachtheile werden reichlich aufgewogen durch die Vortheile, welche das zähe Festhalten am Alten und die dadurch erzielte Dauerhaftigkeit der Gesetze und die Achtung, welche sie genießen, mit sich bringen. Die *Achtung vor dem Gesetz* wie überhaupt vor jeder rechtmäßigen Autorität ist in der That in England eine sehr große. Das Wort Gesetz (law) übt noch eine geheimnißvolle Kraft auf das Gemüth des Engländers. Jeder Beamte, und wäre es auch der letzte Polizist, ist sicher, den unbedingtesten Gehorsam zu finden, wenn er als öffentliche Persönlichkeit (im Namen des Gesetzes) auftritt oder etwas befiehlt. Freilich trägt auch nebst der anerkannten Rechtlichkeit der Beamten ihr freundliches, herablassendes Benehmen, das auch der letzte englische Constabler nie ablegt, viel dazu bei, ihnen willigen Gehorsam zu verschaffen. Von dem barschen Unteroffizierston ist hier keine Spur. Viel trägt zu dieser Achtung vor dem bestehenden Gesetze die im Volke tief gewurzelte Überzeugung bei, daß man ihm nur wohl überlegte und aus den besten Absichten hervorgegangene Gesetze auferlegen

[1] La constitution de l'Angleterre considérée dans ses rapports avec la loi de Dieu et les coutumes de la paix sociale. Tours, Mame 1875, p. 180.

werde, eine Überzeugung, die noch nicht durch viele traurige Erfahrungen erschüttert worden ist. Hätte das britische Volk so bittere Erfahrungen gemacht, wie manches Volk auf dem Continent, hätte es sehen müssen, daß man ihm unter dem Namen Gesetz die willkürlichsten und bedrückendsten Maßregeln auferlegte bloß in der Absicht, es in seinen theuersten Gütern zu schädigen, dieses Vertrauen und diese Hochachtung gegen das Gesetz würde vielleicht auch nicht mehr bestehen.

Diese Erwägung führt uns auf einen weitern Gedanken. So sehr auch der Brite das Gesetz hochhält, so ist er doch weit entfernt, dasselbe zu vergöttern. Von der souveränen Majestät des Gesetzes, dem man alles, selbst sein Gewissen unterordnen soll, hört man in England nie reden. Es hängt dieß mit der Thatsache zusammen, daß dem Engländer der moderne Staatsbegriff vollständig fremd ist. Selbst das Wort „Staat" in dem Sinne des Festlandes kennt die englische Sprache nicht. Der Brite redet wohl vom Vereinigten Königreich, vom Volk, von der britischen Nation, von der Regierung, aber nie vom Staat. Dieser heidnisch-pantheistische Begriff von einem abstracten unfaßbaren Etwas, das sich als den präsenten Gott darstellt, fehlt ihm ganz. Sein gesunder Sinn hat ihn davor bewahrt. So sehr er deßhalb auch für nationale Größe schwärmt, so bleibt es ihm doch unverständlich, wie man von einem Menschen verlangen könne, daß er alle seine persönlichen Interessen dem abstracten Staat zum Opfer bringe, daß er zuerst Staatsbürger und dann erst Mensch sein solle.

Der Hauptgrund jedoch, der am meisten zur Dauerhaftigkeit aller öffentlichen Institutionen und Gesetze beiträgt und der namentlich Ursache ist, warum die beiden politischen Parteien einander so gemäßigt gegenüberstehen, liegt in der Mäßigung und rechtlichen Gesinnung des englischen Volkes überhaupt und seiner Staatsmänner, bez. Parlamentsmitglieder im Besondern. Der Brite ist als Regel geraden und ehrlichen Charakters. Er hat zwar eine starke Dosis Egoismus und besteht hartnäckig auf seinem eigenen Recht, aber er läßt auch gerne jedem Andern das widerfahren, was er als dessen Recht klar erkennt.

Diese rechtliche und gemäßigte Gesinnung ist aber nur deßhalb bei der englischen Nation so allgemein vorhanden, weil sie in ihrer Gesammtheit noch christlich-gläubig ist. Die öffentliche Meinung in England ist noch entschieden christlich. Mag auch der crasse Unglaube der Encyclopädisten und die sogen. Naturreligion, die sich mit dem Dasein Gottes und den zehn Geboten Gottes begnügen will, unter

den „Gelehrten" recht viele Anhänger zählen, die weitaus größere Mehrheit des Volkes in den niedern und höhern Klassen ist christlich-gläubig. Das gesammte Volk hat ein reges Interesse für alle religiösen Fragen und Bestrebungen, ein wirkliches Bedürfniß nach christlicher Religion. Und dieser christliche Geist herrscht vorzüglich noch in dem Landadel und der höhern Aristokratie. — Ja, mehr noch. Bis heute ist der Staat als solcher wesentlich christlich. Die christliche Religion, freilich in vielen Punkten entstellt und losgelöst vom Mittelpunkt der Einheit, ist noch Staatsreligion. Gesetzmäßig muß der Monarch der Hochkirche angehören; die Prälaten, als Vertreter des Klerus und der anglicanischen Kirche, sitzen im Oberhaus und genießen noch eine hohe Achtung. Der Erzbischof von Canterbury als Primas von ganz England, folgt in der Ordnung der Präcedenz unmittelbar nach den Mitgliedern der königlichen Familie vor allen Großen des Reiches. Außerdem sind der Hochkirche reiche Einkünfte und zahlreiche andere Privilegien gesichert. Die Universitäten stehen noch vielfach unter dem Einfluß der Hochkirche und haben zum großen Theil ihr religiöses, kirchliches Gepräge bewahrt. Für die Seelsorge des Heeres wird von der Regierung reichlich gesorgt. Die Sonntagsheiligung ist noch durch Staatsgesetz vorgeschrieben. Ähnliche innige Beziehungen des Staates zur christlichen Religion ließen sich viele hier namhaft machen. Als charakteristisch für die öffentliche Gesinnung sei noch erwähnt, daß vor jeder Parlamentssitzung von einem eigens dazu bestimmten Kaplan im Sitzungssaale selbst öffentliche Gebete zum glücklichen Fortgang der Verhandlungen verrichtet werden. Von einer eigentlichen Trennung von Kirche und Staat in dem Sinne, daß der Staat sich vollständig seines christlichen Charakters entkleidet, kann noch gar keine Rede sein. Und mag auch England mit seiner Staatskirche im Irrthum sein, immerhin bleibt wahr, daß es durch dieselbe bis heute vom völligen Unglauben bewahrt worden, ja voll alter katholischer Erinnerungen geblieben ist. Das protestantische England wäre nie im Stande gewesen, eine solche Hierarchie zu schaffen, das ganze Land mit prächtigen Kirchen und Kathedralen und andern kirchlichen Stiftungen zu schmücken und der Kirche selbst solche Einkünfte und Besitzungen zu vermachen. Das hat der Opfersinn des katholischen England von ehedem gethan. Aber der englische Protestantismus hat wenigstens diese katholische Erbschaft nicht ganz von sich gewiesen und verdankt ihr zum guten Theil die Erhaltung des christlichen Bewußtseins bis heutigen Tages. Dieser christliche Geist hinderte aber das

Aufkommen revolutionärer Doctrinen, die auf die Untergrabung jeder Autorität und den Umsturz der bestehenden Ordnung abzielen, und die aus ihm hervorgehende Achtung vor Recht und Gesetz hat England vor dem jetzt so gewöhnlichen parlamentarischen Terrorismus bewahrt, kraft dessen Kammer-Majoritäten sich über die heiligsten, feierlich garantirten Rechte und Institutionen einer Minorität, vielleicht selbst des ganzen Landes, hinwegsetzen.

Dieß sind die sicheren Grundlagen, auf denen die englische Verfassung bisher allen Stürmen getrotzt und der Revolution siegreichen Widerstand entgegengesetzt hat. Doch jedes menschliche Ding hat sein „aber"; der englischen Constitution fehlt das ihrige nicht. Dem aufmerksamen Beobachter der englischen Verfassungsgeschichte seit dem letzten halben Jahrhundert können manche Symptome einer Schwenkung in minder oder mehr gefährliche Bahnen nicht entgehen. Da es unsere Aufgabe ist, dem Leser ein möglichst objectives richtiges Urtheil über die britische Verfassung zu ermöglichen, dürfen wir dieselben hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Selbstredend kommen hier nur Symptome solcher socialen Gefahren in Betracht, die sich aus dem Innern des englischen Staatskörpers ergaben.

Auf die Gefahr, die dem Bestande des Vereinigten Königreiches von Seiten des zertretenen Irland droht, brauchen wir kaum hinzuweisen, sie liegt zu sehr auf der Hand. Zwei Todfeinde können nur so lange sicher zusammen unter einem Dache leben, als es dem Einen gelingt, den Andern mit Gewalt niederzuhalten. Der Unterdrückte wird nur auf den Augenblick lauern, wo er sich ungestraft an seinem Gegner rächen darf. Die lange Reihe der schwersten und ungerechtesten Bedrückungen, die England in Behandlung der grünen Insel auf sich geladen, auf der einen Seite, und der Jahrhunderte lang aufgehäufte Haß und Ingrimm Irlands auf der andern Seite, lassen die Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich beider Nationen und ein versöhnliches Nebeneinanderwohnen unter demselben Dache nicht mehr aufkommen. Will man Irland auf die Dauer beruhigen, so muß die im ersten Jahre dieses Jahrhunderts bewerkstelligte Union wieder aufgelöst werden, und das irische Volk sein eigenes Parlament und zugleich den ihm geraubten Boden in irgend einer Weise als Eigenthum zurückerlangen. England hat am grünen Erin schweres Unrecht wieder gut zu machen. Leider verhindert der nationale Haß die englischen Staatsmänner, auch nur den billigsten Forderungen Irlands gerecht zu werden. Es ist deßhalb auch kein Wunder, daß

trotz der entschiedensten Opposition von Seiten des katholischen Klerus eine mächtige Revolutionspartei immer mehr Boden gewinnt, im Geheimen wühlt und nur auf eine auswärtige Verwicklung Englands wartet um das irische Volk zu blutiger Rachethat fortzureißen und mit Gewalt das zu nehmen, was es im Frieden nicht erlangen kann.

Eine andere Gefahr erblicken wir in den immer häufiger werdenden Symptomen einer centralistischen Tendenz, die das selfgovernment, jenes mächtige Bollwerk der englischen Freiheit, zu untergraben droht. Die wichtigste Maßregel in dieser Richtung ist wohl die Centralisirung der Polizei. Bis in dieses Jahrhundert hinein war die Polizei Sache der Gemeinde (parish), die selbstständig für ihre Sicherheit und Ordnung sorgte und zu diesem Zwecke selbst ihren Constabler wählte. Im Jahre 1829 nun wurde zuerst durch Robert Peel, den damaligen Minister des Innern, für die Hauptstadt eine eigene Staatspolizei errichtet. Die älteren Einrichtungen wurden aufgehoben, und Westminster und die umliegenden Kreise der Hauptstadt (mit Ausnahme der eigentlichen City) zu einem einheitlichen Polizeidistrict unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums vereint. Damals erhob sich ein wahrer Sturm in England. Ein militärisches Cabinet (Ministerium Wellington), hieß es, beabsichtige, das despotische Polizeisystem vom Festland nach Großbritannien zu verpflanzen und die Hausspionage dort einzuführen. Das Volk fühlte, daß der erste Schritt zu einer wichtigen und gefährlichen Neuerung geschehen sei. Heute haben die Gemeinden keine eigene Polizei mehr, dieselbe ist, mit Ausnahme der Polizei der größeren Städte, der Grafschaftsverwaltung unterstellt worden, und außerdem hat die Regierung in allen Polizeidistricten unmittelbar von ihr selbst eingesetzte Inspectoren, welche die Handhabung der Polizei überwachen. — Eine wichtige Veränderung centralistischer Tendenz erfuhr auch die Armenpflege, die seit Elisabeth ebenfalls den einzelnen Gemeinden überlassen war. Durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1834 wurde das ganze Land zum Zwecke der Armenpflege neu eingetheilt. Mehrere Gemeinden wurden zu Districten (Unions), mit einem von den Steuerbezahlern der vereinigten Gemeinden gewählten Comité (Board of Guardians) an der Spitze, verbunden. Das Comité untersteht der Controlle der Centralregierung in London (dem Local Government Board). Eine ähnliche centralisirende Richtung verräth die neue Schulordnung, die unter gewissen Bedingungen der Regierung die Mittel an die Hand gibt, sich in das locale Schulwesen einzumischen,

ja sogar die Errichtung von confessionslosen Gemeindeschulen nicht nur in allen größern Städten, sondern auch in allen Districten auf Kosten sämmtlicher Steuerbezahler zu erzwingen, sobald sie es auf den Bericht eines ihrer Inspectoren für nothwendig erachtet. Auch die Bewilligung und Überwachung des Schulzwanges ist der Centralregierung vorbehalten. — Freilich diese und ähnliche Maßregeln sind im Vergleich zu dem alles erdrückenden Centralismus anderer Staaten bloß schwache Ansätze zu nennen und sie entsprangen mehr aus einem augenblicklich gefühlten Bedürfniß, als einem bewußten Centralisationsbestreben, aber trotzdem bergen sie eine sociale Gefahr für England. Je mehr alle Fäden der Verwaltung in den Händen der Regierung sich vereinigen, desto mehr wird Großbritannien den Wechsel der Regierung verspüren, weil für die am Ruder befindliche Partei die Versuchung gar zu nahe liegt, die ihr anvertraute große Gewalt zu ihrem eigenen Vortheil auszunutzen. England sollte sich hierin durch das traurige Beispiel anderer Länder warnen lassen und der zunehmenden Centralisation Thür und Thor verschließen.

Die eben angedeutete Gefahr ist um so größer, je mehr sie mit einer andern noch schlimmern innig verknüpft ist. Wir meinen damit die allmähliche Annäherung des englischen Liberalismus an den Liberalismus auf dem Festland. Unläugbar waltet auch heute noch ein großer Unterschied zwischen dem Liberalismus diesseits und jenseits des Kanals ob. Aber ebenso unläugbar findet eine allmähliche Annäherung statt. Hüben und drüben beschäftigt man sich schon vielfach mit der Frage, ob der thatsächlich noch vorhandene Unterschied ein wesentlicher, principieller oder bloß ein gradueller sei. Nach allen Beobachtungen während eines langjährigen Aufenthaltes in England glauben wir uns für die letztere Ansicht aussprechen zu müssen. Wir bestreiten nicht, daß früher die politischen Errungenschaften der Liberalen im Allgemeinen den Katholiken zu gute kamen und sie von ungerechten Ausnahmsgesetzen und andern Hindernissen freier Bewegung emancipirten. Aber es wäre thöricht, diese Thatsache einem besondern Wohlwollen der Liberalen gegen die Katholiken zuschreiben zu wollen oder zu meinen, die Principien der englischen Whigs seien mit denen der Katholiken vereinbar. Thatsache ist, daß die Katholiken, früher meist Anhänger der Liberalen, sich immer mehr von diesen ab und den Conservativen zuwenden. So schrieb im letzten Jahre ein früheres katholisches Parlamentsmitglied an ein katholisches Wochenblatt: „Seit 6 Jahren saß ich im Unterhaus auf Seiten der Opposition (der Liberalen) und habe genau alle ‚liberalen'

Bestrebungen und Gesinnungen beobachtet. Jetzt bei meinem Rücktritt aus dem parlamentarischen Leben ist es meine wohl überlegte Ansicht, daß der englische Liberalismus sich nur dem Grade nach von dem Liberalismus auf dem Festlande unterscheidet, daß Geist und Ziele beider praktisch dieselben sind und daß der erstere bloß der Gewalt und Gelegenheit bedarf, die dem letztern zu Gebote stehen, um mit der Religion, dem Eigenthum und der Familie gerade so umzugehen wie dieser." [1] Thatsache ist ebenfalls, daß die meisten centralisirenden Bestrebungen, die sich in den letzten Decennien kundgaben, von den Liberalen ausgingen und die Letztern die hergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen lange nicht mehr mit der Hochachtung behandeln, die unter den englischen Staatsmännern bisher Tradition war. Zu beachten ist ferner, daß die gewaltsame Abschaffung der Hochkirche, die wahrscheinlich nur dem Unglauben und Indifferentismus neuen Vorschub leisten wird, auf dem Programm der Liberalen steht. An der Erhaltung der englischen Staatskirche kann uns an und für sich wenig gelegen sein; aber immerhin ist sie, wie der Cardinal Newman noch unlängst sie nannte, ein Damm gegen die Fluthen des überhandnehmenden Unglaubens. Außerdem schützt sie vorderhand die Katholiken gegen die fanatischen Sectirer und die Ungläubigen, die gegenwärtig alle ihre Angriffe gegen die Staatskirche wenden. Es scheint deßhalb vorzuziehen, daß man die Hochkirche, die doch schon morsch ist, ihrem innern Auflösungsprocesse überlasse, als sie gewaltsam umzustürzen und mit ihrem Sturze manches noch christliche Element im englischen Staatsleben zu begraben und dem Unglauben freien Lauf zu lassen. — Zur Charakteristik des englischen Liberalismus ist endlich noch daran zu erinnern, daß die Ungläubigen und Atheisten fast ausschließlich zum liberalen Heerlager gehören, daß die festorganisirte Freimaurerei und die weitverbreiteten mit socialistischen Tendenzen befreundeten Gewerkvereine (Trades Unions) ebenfalls zur liberalen Fahne geschworen. Hauptsächlich die beiden genannten Vereine sollen die letzte Wahlschlacht zu Gunsten der Liberalen entschieden haben. Alle diese unläugbaren Thatsachen im Vereine mit dem Überhandnehmen des religiösen Indifferentismus berechtigen gewiß zu der Behauptung, daß der englische Liberalismus auch schon die Bahnen des festländischen Liberalismus betreten hat, ja im Grunde, freilich vielen Engländern noch unbewußt, denselben leitenden Principien huldigt. Diese Annäherung der

[1] Tablet, 24. April 1880, p. 520.

„Freisinnigen“ von beiden Seiten des Kanals ist auch leicht erklärlich. Durch die zahlreichen modernen Verkehrsmittel ist die bisherige insulare Lage Englands verändert, Großbritannien ist dem Continente näher gerückt und der geplante unterirdische Tunnel wird den Anschluß nahezu vollenden. In Folge dieser Annäherung an den Continent strömen die Söhne Albions Jahr aus Jahr ein schaarenweise auf das Festland. Europa bereist zu haben und bei jeder Sehenswürdigkeit im Sturmschritt vorbeigeeilt zu sein, gehört zur Bildung. Die Gegenströmung vom Continent auf die Insel ist natürlich nicht geringer. Namentlich sind es viele Abenteurer, politische Flüchtlinge oder andere verunglückte Existenzen, die dort ihr Glück suchen und England keinen Segen bringen. Nicht selten hört man deßhalb die Klage, das alte England mit seinen volksthümlichen Sitten und Gebräuchen und seinem Biedersinn verschwinde, das innige Familienleben von ehedem löse sich auf und französische und deutsche Moden und Anschauungen machten sich immer mehr geltend. — Zum Theil ist das Überhandnehmen des ungläubigen Liberalismus, dem England bisher glücklich widerstanden, eine Strafe für die verwerfliche auswärtige Politik der liberalen englischen Staatsmänner aus der Schule Palmerstons, des Lord Feuerbrand. Man kann nicht mit allen möglichen Mitteln in andern Ländern die Revolution schüren und dem Unglauben Vorschub leisten, ohne dadurch seine eigene Heimath in Gefahr zu bringen. Wer sein eigenes Haus vor Feuersbrunst bewahren will, darf die Häuser der Nachbarn nicht in Brand stecken. Die verkehrte Politik eines Richelieu und eines Ludwig XIV. hat sich an Frankreich gerächt und wird sich überall rächen, wo man sie nachahmt.

Noch eine, die letzte, aber nicht die geringste, sociale Gefahr für die Zukunft Englands bleibt uns zu erörtern: es ist der aus der ungesunden Überwucherung der Industrie hervorgehende sociale und sittliche Bankerott eines großen Theiles seiner Bevölkerung. Seit Aufhebung der Klöster am Anfang der Reformation war zwar immer der Pauperismus in England sehr groß und seit langem hat man von Staatswegen demselben zu steuern gesucht. An die Stelle der Klöster sind zahlreiche mit Tausenden von Bettlern angefüllte Armenhäuser getreten und an die Stelle der christlichen Charitas die staatliche Armensteuer. Aber wie sehr man sich auch sträuben mag es zu gestehen, der Pauperismus nimmt thatsächlich immer zu. Je mehr England ganz in der Industrie aufzugehen droht, desto mehr scheidet sich seine Bevölkerung in zwei ganz disparate Schichten: die privilegirten Obern Zehntausend — und eine

überwiegende Mehrheit, die in materiellem und sittlichem Elend versumpft. Durch die Zunahme des ungläubigen, sittlich verkommenen Proletariates aber verliert der Staat seinen sittlichen Halt und wird der Boden für die socialistische Propaganda und die Revolution geebnet. Hierin liegt vielleicht die Hauptgefahr für England und es wird dieselbe nicht überwinden, wenn es nicht katholisch wird. Die anglicanische Kirche thut für die Armen so gut wie nichts. Wie sollte es auch anders sein? Und doch, nur die Religion allein kann hier helfen. Dem unermeßlichen Elend ist mit kalten Gesetzesparagraphen und officiellen Armensteuern wenig geholfen, und noch viel weniger mit Polizeimaßregeln. Hier kann nur eine Macht helfen, welche es versteht, sich zu dem armen Arbeiter herabzulassen und mit ihm mitzufühlen, eine Macht, welche den dem Elend und der Verzweiflung überantworteten Bettler durch christliche Hoffnung und Geduld aufrichtet und tröstet, eine Macht, welche ihn lehrt sich selbst überwinden und ein geordnetes christliches Leben führen, sowie ihm durch ihre Gnadenmittel die übernatürliche Hilfe dazu verleiht, eine Macht, welche den Reichen werkthätige Liebe zu ihren armen Mitbrüdern einflößt, eine Macht endlich, welche in unerschöpflicher Liebe stets neue Mittel gegen neues Elend erfindet — und diese Macht ist nur die katholische Kirche. Nur die katholische Kirche mit allen Mitteln ihrer göttlichen Sendung: ihrer wunderbaren Glaubensmacht, ihren Gnaden und Tröstungen und ihrer unerschöpflichen Charitas kann England auf die Dauer vor einer unheilvollen socialen Katastrophe bewahren.

A. J. G. E. G.

